



# SPECIES FACTI

Von der

Den 7ten Augusti letthin, ben dem in der Kanserlichen und des heiligen Reichs Burg Friedberg gehaltenen allgemeinen Convent, nach Inhalt und Anweisung Kanserlicher Privilegien, Ordnung, Statuten, und langwierig beständigen Observanz, Recht und Ordnungs-mäßig geschehenen, auf

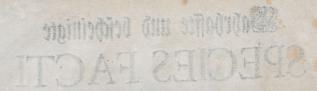
Ernst Audwig von Steidenbach zu Ereidenstein

Burggrafen - Mahl

Mit Benlagen sub Nro. 1. biß 28. inclus. DOUBLETTE

Anno 1749.

1898:890



Sin 211 Augustehrtehrt, den den der Lopferlichen Corone, nach Juhale und Elevellung Kanflenther policien, Ochrang, and fair principles believed to the control of the

diameter and the state of the s all Bereidenfein a purdatulen. Simil



achbem herr Hans Eirel Diede jum Furftenftein, ber Ranferlichen und bes heiligen Reichs Burg Kriedberg Burggraff, Koniglich Schwedisch und Sochfürstlich-Beffen - Caffelifcher Geheimbder Rath , und Ober - Amtmann Des Rurftenthums Berffeld, auch Ober - Vorsteher der Abelichen Stiffter in Seffen, ben 20ten Sept. 1748. mithin der Ranferlichen Burg zu gröften Schaden und Berluft, Da Er leider! nicht polle 3. Sahr, doch aber mit besondern Ruhm und Ehren, berfelben vorgeffanden, nur allsufruh. feelig aus Diefer Welt geschieden; Wurde, Dem Berkommen nach, von benden der Ranferlichen Burg Baumeistern, Berrn Johann Adolph Rau von und zu Holtzhausen, und Berrn Carl Rrenberrn von Groschlag ben 24ten besagten Mongthe Septembris in ber Ranferlichen Burg eine Aufammenkunfft gehalten, und baben zu allererft über Anbergumung eines Termini zu bem, ber uralten Observanz gemäß, ju haltenden Præliminar - Regiments - Convent, deliberiret, folcher auch auf den sten Novembris ersagten Jahrs fest gesest, und sub eodem dato von erwehnten herrn Baumeistern an famtliche herrn Regiments - Glieder ausgeschrieben, und wie mitterweile. ba Sie zu Frivarung ber Rosten und Umts- Dbliegenheiten halber, mabrenber Vacanz, in Loco fich nicht aufhalten mogten, Juftiz und andere der Burg Ungelegenheiten in gehöriger Ordnung fortgeführet und beforget werden fonten, Borfebung und Berordnung gemacht, wie folches aus Dem No. 1. benliegendem Protocollo vom 24ten Sept. 1748. Des mehrern sich bestärcket. No. 2.

In diefem angefett = und ausgeschriebenen Termino erschienen also ben bem Regiments. Convent bende Serrn Baumeistere und fieben Berrn Regiments - Burg . Manne in Person, ba bann, nach gewöhnlicher Verlesung des legten Regiments - Convents - Protocolli, die immittelft vacant gewordene Rath- und Syndicats-Stelle fo wohl erfetet, als auch ein neuer Rath und Secretarius angenommen, Dabenebst berer Berren Recipiendorum Gefuch und Uhnen : Probationes erwogen und die gehorige Resolutiones gefaffet wurden. Weilen aber 8. Gerren Burgmanns-Sohne, welche ben geiftlichen Stand erwählet, mittelft eines fub dato Mannig ben 19ten & præf. Burg Friedberg ben 24ten Octobr. erlaffenen Schreibens um Die Reception in Die Burgmannschafft fich gemelbet hatten, und in fothanem Schreiben bemuhet maren, Die vorhin Unno 1745. ben gemeinen Convent drepen von Ihnen in Antwort entgegen gefehtes von der Burg Berfaffung, Statutis und uralten Observanz genommene Grunde vermenntlich ju wiebers legen, auch Mahmens Ihrer Gelbst und Samtlicher mit Ihnen Theil nehmender Mit, Dom: Beren, begehrten, ju Ihrer Aufnahm in die Burgmannschafft auf bermalen

fich perfammlen werbenden Regimente . Convent ad probandum & præftandum præftanda, einen hinlanglichen furgen Terminum anguberaumen, nahm ber jungere Catholifche Berr Baumeifter Daber, unter vorgewendeter der Sache Wichtigkeit, Gelegenheit, beren Gefuch in einem fchrifftlich verfaßt und ad Protocollum dictirten Voto nicht wenig zu begonftigen, beme bann übrige Berrn Catholici, (wie? warum? und ju mas End? war leicht zu erkennen) benftimmten; Ex parte Evangelicorum aber jenseitigen Einwendungen, Der offenbaren Der Sachen Gerechtigfeit nach, mit folchen foliden und unwiederleglichen Grunden begegnet wurde, daß endlich (wie wohl, Dem Erfolg nach, Catholifcher Geits nur pro forma) burch einmuthigen Schluß Terminus sum Gemeinen - und 2Bahl - Convent, obichon gegen das Berfommen, weit hinaus und auf ben 14ten April, war Montag nach Oftern, folglich in den 7ten Monath von Zeit des 216fterbens, anberaumet, und fub eodem, mittelft des approbirt : und fignirten Ginladungs Schreibens, befannt zu machen cum Notificatione ad Augustiffimum beschloffen wurde, wie non jenen ein- und anderseits gehaltenen Recessen der integrale Extractus fothanen Regiments-Con-

No. 2. pents - Protocolli fub No. 2. weitere Nachricht giebet, Das Ausschreiben felbsten aber sub No. 3.

No. 3. anliegt.

Gleichwie inbeffen fub dato Bien ben gten & præf. Den 28ten Novemb. auch ferner fub dato Afchaffenburg ben oten & præf. ben gten d. m. Novemb. annoch zwen Geiftliche Burgmanns Sohne, aus benen vorhin angeführt - und von benen herrn Catholifchen Regiments-Burgmannen, vi Adjuncti fub No. 2. fehr begonftigten angeblichen Fundamentis, fich um Aufnahm in die Burgmannschafft melbeten, gleichwohl diefes, ber Burg Berfaffung, uralten - in contradictorio behauptet = und per Secula ohnunterbrochen continuirten Observanz und Bers fommen widerstreitendes neuerliches Gesuch, der jenfeitigen Intention nach, Dahier fofort durchaufeisen gegen Recht und Billigkeit um fo weniger moglich war , als jeder Burgmann ben feiner No. 4. Aufnahm, vi Adjuncti fub No. 4. juramento corporali fich verpflichtet:

zc, ber Burg Obrigfeit, ihre Ben- und Unterfaffen , Bugehorungen und Gerechtig: Beiten ze. alle andere ber Burg Derschreibung , Privilegien , Gnad und Freybeit auch Thr alt Sertommen und Gewohnheit zu halten, und NB. nach feis nen beffen Dermogen bandhaben und ju ichirmen;

Alfo seigte fich bie jenfeitige auf nichte andere gerichtete Intention, ale biefmahl, es moge auch Koften, mas es wolle, Die Bahl vorerft weit genug hinaus zu fpielen, und folche auf einen Catholicum ju erzwingen, fehr bald noch weiter und beutlicher; Dann ber Catholifche Berr Bau-No. 5. meifter und Regimente-Burgmanne melbeten fich mittelft eines fub No. 5, integraliter benlies genden permennten Berichts und Anzeig ben Kanferlicher Majeftat felbft, und nahmen barinn an bem neuerlichen ber geiftlichen Beren Receptions Gefuch, welches borber per vota fratrum pro fratre, patris pro filio, mit Gewalt durchgetrieben werden follen, als Mit-Rlagere, offenbaren Untheil, und fuchten, mit nicht wenig bedencklicher Urt, Diefe unbegrundete Sache noch Dage ohne Bergug, und por der Burggrafen : Wahl gur Unterfuch : und Bermittelung eines Rapferlichen im Reich fubfiftirenden Miniftri ju bringen, und fo gar die Burggrafen-Bahl, mogu boch, vi Adjuncti No. 3. ber Terminus einmuthig schon festgesest und unterm 8ten Nov. bereits wurchlich ausgeschrieben war, bif dabin zu verschieben.

Dief war nicht genug, fondern fo gar Sameliche auf haben Ert . Dohm : und Stifftern prebendirte, ihrer Benemung nach, jur Ranferlichen Burg Kriedberg gehorige Burgmanns-Sohne Sohne melbeten sich, mittelst der sub No. 6. in extenso bengelegten Anzeig, ben Kanserlicher No. 6. Maiestät auch, und wollten mit jenem Gesuch, gleich concertirter massen, die Frage: ob Sie der Burgmanns Stelle fäbig? ohne processische Weitslausstigfeit durch einen im Neich substitutenden Minister untersucht, und bis dahin den zur Burggrafen Bahl angesetzen Termin, der doch die Oohm und Geissliche Herren als Klägere und Tertios gar nichts angieng, suspendiret haben, sa diese nullo plane zure anmaßlich gesuchte Suspension sollte, nach dem Adjunctio sub No. 7. ihrer Intention nach, gar bis zu völligem Austrag der Sachen, folglich No. 7. iver weiß wie lang, gegen Recht und Herbenmen, der Kansserlichen Burg zum Schaden, auchoritate Cæsarea suspendiret werden.

#### S. S.

Die nunmehro gwischen zwen zugleich ex iisdem principiis und zu einem Endzweck agirenben Rlagern, beren einer vorbin in propria caufa votando Richter fenn wollen, eingefabelte fo bebencklich, als gefährliche Ginverstandniß fallt jedem unvarthenischen ohnerinnert in Die Augen, Die hochft- unbillige Ginleitung einer NB, über angeblicher Befugnif formirten Frag zu einer Commissarischen Untersuchung, folglich zu einem processu, plus quam summario ac tumultuario und gleichen Erkanntnif, leget fich fo klar ju Tag, und die unerlaubte Abfichten: Die Wahl, wer weiß wie lang und auf wie spate Zeiten zu verschieben, annehft dem Evangelischen altern Baumeifter, wegen erreichten hohen Alters und empfindender viler Schwächlichkeiten, inbeffen ins Grab zu feben, folglich, mittelft eines noch weiter zu erregenden Difturbii, Die Gache noch trüber zu machen, find fo einleuchtend, daß man jedem unvarthenischen zur Beurtheilung überlaffet, ob und wie bergleichen von Seiten bes Ginen Theile geauferten Abfichten mit ber, nach No. 4. tragenden gemeinen Obliegenheit, ju vereinbaren, ober bem Evangelischen Theil gu verbencken ftehe, daß berfelbe folchen nach, und ba ber Burg uraltefte Berfaffung untergraben, Statuta, Leges und Pacta, benebst incontestablen per Secula geubten possessorischen Gerechtfamen, Ranferlichen Privilegiis und undencklicher Observanz fo fort vernichtiget werden follen, auf ber Suth zu fenn, und jene, nach ihrem beften Bermogen zu handhaben und zu fcbirmen. fich genothiget befunden.

#### 6. 6

Beyde jenfeitige sub No. 6. & 7. angeführte Klagen blieben diefem Theil verborgen, hatten gleichwohl mit andern so viel Effect, daß, saut Ansag sub No. 8. von Kapserlicher Majestat per No. 8. Referiptum elementissimum die Verordnung ersosgte:

Wie Allerhöchst-Dieselbe, dieser Canonicorum Suchens halber dermalen die beworstebende Wahl keineswegs aufgehalten wissen wollten, sondern besagten Vurgmannss-Sohnen ihre Gerechtsame und den Ausgang des Processes de 1685. in alle Wege vorbehalten wollten, auch nothig zu senn erachteten, den auf den 14ten April angesetzen Wahls Termin, weilen solcher zu Abschickung eines Kanserlichen Commissarii zu kurgfalle, wenigstens auf 2. Monath von obberührtem dato an zu prorogiren.

Ob nun schon dergleichen Verschub, so lang die Burg stehet, inicht geschehen, der ursatten Observanz, Kapserlichen Privilegiis und sonstiger Obsiegenheit gemäß, die Burggrafen Bahl auch billig zu beschleunigen war: So wurde bennoch so fort, laut Achuncki sud No. 9. dem löblichen Regiment Nachricht ertheilet; und der von dem Catholischen No. 9. daumeister selbst in Vorschlag gebrachte, Kapserlicher Berordnung conforme anderweiste Terminus auf den 18ten Junii gemeldet. Disser wurde von dem Evangelischen Baumeisster und 5. Regiments Burgmannen, solglich von denen Majoribus angenommen, und man hatte, demselben gemäß, das weitere zu veranstatten offenbare Vesugniß gehabts zusmahlen

No. 10. imassen aus dem sub No. 10. angebogenen von verschiedenen geststichen Herrn unterm dato Magnis den 27cen ersassen und den 29ten Martir eingelaussenen Schreiben, auch denen sehr spat ersolgten Autworten derer Catholischen Herren Regiments Slieder, und andern nicht unbekannt gebliedenen Vorkehrungen mehr, als deutlich, zu erkennen stund, daß jener Seite die Burggraßen Wahl so weing Ernst, als vielmehr alles Tichten und Trachten ihres Theis auf deren je länger, je siedern Verschuss, und indessen ein oder anderes, wo möglich, durchzusehen gerichtet war: Wohlerwogen Domini Catholici auf den September, mithin eine vollsährige, noch nie ensstandene, oder mit denen Privilegiis, und der urasten Observanz harmonirende Vurgarassen Vacanz antrugen.

#### 6 7

um sebennoch Svangelischer Seits nehft aufrichtigem Eifer und Bemuhung Fried und Eintracht zu erhalten, alle nur menschwögliche Condescendenz zu zeigen, liesse man sich den nicht ohne Muh und Wiberspruch endlich verglichenen Terminum zur Burggraffen-No.11. Wahl auf den zen Augusti dermassen gefallen, daß solcher laut Adjuncti No. 11. Anzierlicher No.12. Möglicht norissertet, und an die Herren Regiments und Gemeine Burgmanne, saut No. 12. No.13. & 13. ber gehaltenen Quartal, dem Herkommen und Umständen gemäß, unter gehöriger Einsabung bekannt gemacht wurde.

# 6. 8.

Man könnte Evangelischer Seits sicher seyn, daß, vorwaltenden offenkündigen Umständen nach, und da der Ungrund der gesislichen Herren Receptions. Gesuchs sedem beym ersten Ansblief einleuchtet, durch ein gesucht. Jukis widrig und bedenckliches Versahren derer senseitig zussammengesetzt vielsüssen Vernühungen ohngeachtet, nichts widriges zu besorgen stehes. Jedoch No. 14, kande man dienlich, mittelst des sub No. 14, & 15. ansiegenden Gegen. Versichts, pro Informo. 15. marione Judicis, das nothige anzusühren. Man lässe zu eines seden Gerechtzset liedenden Gemüthe Erkänntnis ausgestellt seyn, od nicht die Sonnenklare possessiörische Gerechtzun, nehst der a prima origine der Vurg dis diese Stunde in ohnunterbrochener Ordnung viele Secula hindurch continuirte, auch in contradictorio behauptete Observanz, das Vurg. Corpus, allen bekannten Nechten und Neichse. Constitutionidus nach, in possession und petitorio vollstommen sicher stelle, und beziehet sich brevitatis amore auf die gelehrte Dissertationem Goettingensem

Boehmeri de Juribus ex Statu milit. germ. pend. Cap. 3.

alimo biese veransafte Strittigkeit mit vielen auch in dem tieffften petitorio ohnumstofflichen Argumentis erschittert und deren Ungrund ohnwiederleglich gezeiget, hier also berfelben nur ad supplendum factum erwehnet zu haben, genug ist.

#### S. 9.

Gleichwohl muste ber guten Kanserlichen Burg Friedberg noch weiter zugesetzt, und herr Derhand, Capicularen und Probsten des Abelichen Stiffts Gulda darzu gebraucht werden, daß Sie aus einem vermeynten Privilegio Caroli IV. de Anno 1357. mittelst fernerer Vorstellung, woben auch das oben allegirte Kanserliche hochst venerirliche Rescriptum vom Loten Martii licer res inter alios acka, nicht wenig herben gezogen worden, auf einmahl in die Qurgmannschafft und den Genuß der dawen abhangenden Necht und Gerechtigkeit immittiert und ausgenommen zu werden begehrten. Zu einsweisiger Velehrung sügt man also, da dieses beranlaßte Incidens eigentlich hieher, oder zu dem Wahl Geschäfft gar nicht gehöret, nur dieses, jedoch ohne Nachstheit, an: daß von soch annen angeblichen Privilegio in dem gangen Vurgischen Archiv nicht einst

einst die mindeste Spur zu sinden, davon in 370. Jahren, solgsich in sast 4. Seculis, nie etwas vorgebracht, vielweniger jemahlen ein Original dahier produciret, einiger Genuß gesucht, oder sothanes angebliche Privilegium zum mindesten Esfect gebracht worden. Denn obsichon Anno 1727, bey der damahligen Burggrafen- Wahl, wegen sothanen angeblichen Nechtes, zu hiesiger Burgmannschafft ein Schreiben von dem Kuldischen Capitul an die Burg erlassen wurde, ist es dennoch den dem acheiten kinden von dem Kuldischen Capitul an die Burg erlassen nurde, ohr No.16. ne in denen nachher verstossen 22. Jahren etwas weiter dahier zu suchen, wurde auch mit dem per non usum in mehr als Viertehalb Seculis selbst vernichticht- auf seizige Zeiten inapplicablen vermeynten Privilegio wohl in sernerer Ruhe geblieben senn, wann man nicht andrerseits mit noch mehrer Hulf das Wasser zu machen aus so seizeh segressisch, als überaus weitgehens den ungleichen Absichten räthlich und dem Burg- Wesen, dessen, dessenzug, und denne Evangelischen, wo möglich, recht weh zu thun, gut gefunden.

#### S. 10.

Daß diese bishero und noch ferner die einig, obschon leidig senseitige Absicht sep, wurde endlich noch deutlicher dadurch an den Tag geleget, daß der Catholische Herr Baumeister und Herren Regiments Burgmanne nunmehro mit den Samtlich auf Teutschen Ergs Dohms und Stifftern prædendirten Burgmanns Sohnen, saut Anlag sud No. 17. in einem Producto No. 17. causam communem zu machen, so wenig Bedencken gefunden, als wenig sich eins und andernstheils entsehen, ihr Suchen dahin unter andern mit einzurichten:

daß der zu instehender Wahl benannte Terminus (NB. dieser war von Jenen gleichwohl beliebt-angesetk-notificirt und ausgeschrieben) biß zur völligen dieser Sachen Erdrterung allerhuldreichst und gerechtest abermahl prorogiret werden möge.

#### G. 11.

Db nun schon vorangeführter maffen anderseits nichts unversucht gelaffen worden, um bie Wahl auf viele Sahre hinaus ju fpielen, und in der fobann nothwendig entstehenden Berruttung Dem Evangelischen Burg - Befen und beren Gerechtsamen ben letten Stoß zu geben; Go fonnte bennoch Kanferliche Majeftat, als bes Allerhochsten ber Burg Oberhaupts, Reichskundige luftiz nicht gestatten, Diesen jenseitig-gefahrlich und consequentieusen Absichten langer nachaufeben, baher Allerhochft - Diefelbe, nach beschehener vollstandig und ausführlicher Relation, welche einige Tage gedauret, Das von Dero hochstpreiflichen Reichs - Sofa Rath allerunterthanigft erstattete Gutachten allergnabigft bestätiget, und laut bes in extenso sub No. 18. benliegenden hochst venerirlichen Concluse vom 8. Julii c. a. in membro No. 18. eiusdem 2do es ben dem auf den rten Augusti angesetten Wahl = Termin allergnabigft gelaffen, über Die promte Befolgung der oben allegirten Berordnung Derofelben allergnadigften Moblaefallen nebit bem bezeiget, daß Gie fich hiedurch defto zuverläßiger verfeben konnten, daß Sie Burgmanne ben dem inftehenden Wahl - Gefchafft, ihrer allerunterthanigft befchehenen Berfprechung nach, Diefes hauptfächlich zum Augenmerck feten werben, Damit fothane Wahl feiner Beit Shro Kanferl. Majeftat allermilbeften Intention gemaß, in aller Ginigkeit und nutem Dernehmen, jum gemeinsamen Beffen ber Burg ausschlagen moge. 20. 2Belches auch laut bes bem fub No. 19. anliegendem integralen Wahl-Protocollo inferirten Kanferlich allergnadigften Re- No. 19. scripti, wiederholet, und von Dero Commissario, Frenherrn von Demerath, in feiner eben bafelbst inserirten Proposition (wiewohl folche ein und andere Ausstellung leibet, und von benen vorigen auch ber Burg Rechten abzuweichen geschienen, worgegen reservanda reserviret werben) nochmablen erinnert worden.

6. IZ.

Billig batte man alfo Evangelischer Seits hoffen follen und muffen, bag man anberfeits, porliegenden und groffentheils bereits miflungenen Umftanden nach, fich begreiffen, ben vor Ranferficher Majeftat Befehle schuldigen Gehorsam und billige Achtung vor der Burg Rechte und Berfaffung andern allgumereflich widrigen Absichten vordringen laffen, mithin in Kriebe, gutem Bernehmen und Gintracht gemeinsamer Sand bas vorsepende Wahl-Geschafft, als bas Saupt-Beref, weswegen ber koftbare gemeine Convent beschrieben und angestellt worden, mit antres ten werde; Geftalten man diffeits in folcher lauter und reinen Abficht, ben von dem Catholifchen Berrn Baumeifter felbst auf ben 7ten Augusti in Borfchlag gebrachten Terminum gur wurchlis chen 2Babl fich gefallen - und nichts unterlaffen, was zu Erhaltung Fried und Ginigkeit nur immer dienen und den Saupt = Endzweck befordern konnen. Es erschiene auch nicht geringe Soffnung bagu, indem laut No. 19. §. 4. & 5. bas Rapferliche Creditiv und Rescript verlesen, gu Anhorung Ranferlicher allergnabigfter Proposition S. 6. Deputati ernennet, abgeschieft, S. 7. Das Gemeine und 2Babl Convent wircklich angefangen, S. 8. ber abwesenden Bollmachten verlefen. erwogen und ad Acta geleget, S. 9. Die Ranserliche Proposition übergeben, verlesen, auch ad Acta genommen, und & 10. der erwählte vorige Terminus einmuthig nochmalen beliebt und feffgefest, auch befohlen worden, daß fich der herr Inspector alsbann auf die gewöhnliche Wahl-Man fam ju vorigem End den sten August. wieder ben gemeinen Predigt fertig halten folle. Convent gusammen, Die Burggraffen - Capitulation wurde, laut & 12. d. N. 19. Durchaangen, und es daben gelaffen, mithin war nichts mehr übrig, als die Wahl felbften, weswegen ber gemeine Convent beschrieben, vorzunehmen.

# §. 13.

Allein es auferte fich fofort, bag man Catholifcher Seits nichts weniger, als eine eintrachtige Wahl, ber Ranferlich allergnabigften Erinnerung gemaß, mit anzugehen, vielmehr mit Sindansehung dieser und sonften bedencklicher maßen, entweder die gehegte wiedrige Absichten ein por allemal durchseigen, oder Trenn - und Spaltung gnug veranlaffen wolle: Anerwogen fo bald No. 20. an dem Bahl- Tag felbsten, laut & 15. ein sub No. 20. bepliegende fo genanntes Votum commune von bem Catholifchen Berrn Baumeifter fchrifftlich abgelefen , von Ihnen insgefamt ein Abtritt genommen, und daß die Cangley-Rathe ein gleiches thun, begehret worden; aus befonbern Urfachen ift Diefes geschehen, jenem weit hergeholt- und auf der Burg und Ihrer Jurium Umffurt gerichteten Borwand aber von denen Evangelischen pro re nata furt babin begegnet, wie Sie alle Berbitterung, schabliche Uneinigkeit und Miftrauen zwischen benen gefamten Beren Burgmannen utriusque religionis forgfaltigft zu vermeiben, mithin Ranferliche allerhochfte Gra innerung fchuldigft zu befolgen bereit, Diefemnach alfo, daß anderfeits ein gleiches gefchehe, billia gewartig, mithin eine Erklarung zu hoffen mare, ob Gie zu einer præmeditirten Trenn- und Spaltung fich lenckende Berren Catholici, beren nur 7. gegenwartig waren, nach benen liberis votis und herfommen gemaß, ju ber Burggraffen-Bahl mit gu fchreiten gefonnen, welches aber jenseits decliniret, mithin man Evangelischer Seits wiber Billen, und weilen weber Ranferlich Merhochfte Ermahn : und Erinnerungen etwas fruchten wolten, noch weniger Diefen und ber Burg incontestablen Rechten, auch der a Seculis exercirt - von Kanferl. Majeft. fo offt und viel anerkannten Bahl - Frenheit zuwider , man fich weiter aufhalten , ober die in den riten Do. nath, eine noch nie entstandene lange Beit, vacirende Burggrafen - Stelle nicht noch langer unbefest laffen konnte, ju ber Wahl fchreiten muffen.

### 6. 14.

Zumalen berer herrn Catholicorum concertirte Trenn . und Spaltung vorhin und im-

mer weiter sich gedussert, daß Sie so gar, sub velamine separationis, eine Gegen Mahl vorzunehmen, inaudito nondum exemplo, gegen der Burg uralte Statuta, Privilegia und Herfommen in sine Ni. 20. anmassich drohen, die zum Gemeinen Convent extradirts ad locum & Acha gehörige Vollmachten zurück zu sprobern, zu ihrem so genannt unersindsichen Scrucinio so gar den Nath und Secretarium Schasmann zu Kührung ihres angeblichen Protocolli, auch den Burggrassen Syd begehren wollen, in welch verfänzlich und Nechts widruges Gesuch man Eversungslicher Seits um so weniger geheelen können, als man Pssichten nach, über Necht und Herfönmmen zu halten schuldig, keineswegs aber besugt oder so unvorsichtig sen konnte, den mindesten Schritt zu thun, welchen man nachher auf eine so oder anders geartete Genehmigung senseitig vorsessich den natürlichen Societats Reguln und Kanserlicher Intention wiedersteitenden Trenn und Spaltung, die, wenns möglich, auf des Corporis ganglichen Zerrüttung gerichtet war, etwa zu misteuten suchen mögen.

Beilen alfo die Zeit über folcherlen weithergeholten Einwendungen mercklich verftrichen, murbe in dem allerfeits festgesetten Termino der Wahl, zur Rirch gelautet, Evangelici giengen f. 17. No. 19. unter dem Gelaut in gehoriger Ordnung Paarweiß jur Rirch, Die Thore murben geschloffen, Die Schluffel auf den Altar gelegt, bas Veni Sancte Spiritus &c. gefungen, von dem Inspectore die Wahl-Predigt gehalten, man gieng in voriger Ordnung, da Catholici aus benen Renftern bes Convents - Zimmers, ber Procession gusaben, wieder an ben achbrigen Ort bes gemeinen Convents, Domini Catholici aber verlieffen biefen, und separirten fich völlig, baber man in dem von Rauferlicher Maieftat, aller jenfeitigen oben erzehlt und anberen vielerlen Bemuhungen ungeachtet, allergnabigft felbft genehmigten Termino in herkommlicher Statuten . Privilegien . und Observanz-mößigen Ordnung jur wurcklichen Wahl eines neuen Burggrafen zu schreiten, fich Pflichten halber indispensabler weiß um so mehr genothiget fabe, je weniger ben Ranferlicher Majestat, als dem allerhochsten Ober - Saupt, und dem Corpore felbiten, ju verantworten war, fothane fchon in ben xiten Monath, (welches, folang bie Burg ftebet, noch nie gefchehen, auch ben flaren Privilegiis und bem Berfommen gerad entgegen ftreitend ift,) vacirende Stelle langer, und wer weiß, jenseitigen Machinationen nach, auf wie viele und lange Sahre unbefett, und bas jenfeits gesuchte Disturbium ju gewiß und unerfeslichen ber Kanferlichen uralten Burg, beren Ungehörigen und ber Unterthanen Schaben, weiter geben, und fich die incontestablen felbst geständige beste Jura mit ungegrundeten Vorspieglungen concertirt : und præmeditirten factis, und folglich gleichsam mit Gewalt aus benen Sanden reiffen au laffen.

Nachdem also, uralter Observanz und Ordnung nach, Kapser Maximiliani I. Privilegium de 1498. sodann das Wahls Statutum de 1504. (welche beyde unten vorkommen werden,) össentlich versesen, das erforderliche Scrutinium in gleicher herkommlicher Ordnung beställt, in dem gewöhnlichen Cangley-Audienz-Zimmer von denen dazu gehörigen Versonen die Session genommen, auch allemal 2. und 2. Herrn Cavaliere da hinein berusen, von sedem in des andern Versesen, eine Vorum schrifte oder mündlich, dem alten Herkommen gemäß, ertheilet worden, wie solches 8. 22. & 23. d. Ni. 19. ausschlichig zeiget, hat, nach genauer derer Votorum Überzehsung, siche Obrister und Regiments Vurgmann, Herr Ernst Ludwig von Breidenbach 48. mithin erninenter majora des gangen Corporis, Freyherr von Riedesel, der Freyherr von Dahlberg Jun. aber 4. Vota gehabts daher Ersterer, denen Statutis und alten Herschmung gemäß, bey dem gemeinen Verbott als ein per majora Ordnungs und Statuten mäßig erwählter Vurgsraff declariret, von denen Scrutatorn dasur erkennt, und erkläret, von allen Ihm herschich Schaft gewünschet, von Ihm geziemender Danck gesagt, auch versichert worden, der Vurg nach Vermogen aus allen Krafsten wohl vorzustehen, und Ihr neht sedem Dero Ungehörigen insonderheit

au dienen 2c. Solchemnach wurde Ihm, der a Seculis her ben allen und jeden Burggrasens Mahlen beobachteten Form und Regul nach, §. 26. in dem Audienz-Zimmer der Burggrassen Sph vorgelesen, von Ihm auch, prævis Kipulatione, abgeschweren, diese Wahl dem auwesenden Kapsetlichen Hern Commissario per Deputatos bekandt gemacht, dem Stadt Nath ebenfalls notisseiret, von diesem per Deputatos die geziemende Graculation abgessatzt, und die Wahlseit in Friede und Vergnügen verzehret, wie dann eine durchgängige Freude und Zussiedenheit darüber bezeiget worden, daß die Wahl in des Hern von Breisdenbachs Person aus einen solchen Cavalier gefallen, welcher einem grossen König viele Jahre lang mit Distinction aus einen solch versucht, mit ausnehmenden Gemuthhs-Gaben versehen, und daher gewiß zu hoffen, daß Er der Kapserschen Burg mit Nußen vorstehen werbe. Daher auch darauf das Recreditiv den ken eines 3. 30. benebst dem gewöhnlichen Bitt-Schreiben an Kapserl. Maj. pro Consirmatione des neuerwählten Hern Burggrasse berichtigt und abgesafsen, von diesem auch sofotet einige Jimmer, nach des Kapserl. Hern Commissarii Abreiß aber das gange Vurggrassatshauß, billig in Besis genommen ist.

Es follen gwar ber Damalen anwesende Catholifche Berr Baumeifter, 3. herrn Regimentsund 3. gemeine Berrn Burgmanne vor fich auch eine vermenntliche Wahl ober Benennung eines aten Burggraffen anmaglich unternommen haben. Beilen man aber bavon weber Biffenichafft noch Theil Daran zu nehmen Urfach hat, Die offenbare Nullitæt folcher weit gehend- verbringlichen Unmaffung auch jebem, ber bie Legalitæt bieffeitiger - von bem mehrern Theil bes gangen Burg-Corporis beschehenen Privilegien. Statuten. Ordnungs. und Observanz-maßigen Wahl mit un. parthepischen Gemuth nur obiter erweget, um fo mehr in die Augen leuchtet, als folch Unternehmen von dem geringern dem groffern Theil gegen Bernunfft und Recht nimmer obligiren fan; Go laft man, refervatis refervandis, bas jenfeitige nichtige Bornehmen auf feinen offenbaren Unwerth beruhen, und erinnert nur in transitu und ohne Nachtheil, wie von benen ben den Babl - Aclis noch bif Diese Stunde befindlichen Bollmachten feine einige auf eine Gegen - und Affter-Bahl, ale ein ber bekannten gemeinsam gleich verbindlichen Obliegenheit, Der Bura Berfaffung, expressen Pactis, Gefegen, Ordnungen, Privilegiis und uralten Observanz diametraliter wiederftreitend - unerhorte Unternehmen gerichtet, folglich von 7. Personen so übereilt, als nichtig, was etwa geschehen, ohne Vollmacht und lediglich modo inordinato per turbam. quæ in Jure odiosa,

Bochm. J. E. P. Lib. I. Tit. 6. §. 34.

attentiret, mithin unwerth und hinfällig sen, und füget pro nuda informatione auch noch ben, was massen in sothaner ad Acta producirt, und noch daben vorhandenen Vollmachten, wovon No.21. sur geschwinden Sinsicht Extractus quoad passus concernentes anlieget, dem Freyberrn von Dahlberg Jun. inclus. der in diesseitig legalen Scrutinio auf Ihn gefallener 4. Stimmen, 16. und dem Freyherrn von Franckenstein 11. Vota bengelegt sich besinden, mithin vor diese Seite auch nur ex hoc solo die eminenter majora das Wort reden.

Dieses, benehst der schon aus dem præmiteirts und durchgehends bescheinigten vero sacho sich von selbst erbrechenden Legalitæt der diessiesen Statutens und Ordnungs maßigen Burgsgraffens Wahl, wiewohl sediglich ad effectum & in ordine ad possessischen, welches ein vor No.22, allemas bedungen wird, zur Belehrung des Publici zu zeigen; So erweiset der sub No. 22, bepsgelegte Extractus Kapsers Caroli IV. Burg Friedens vom Jahr 1349, der publici juris und beskannt ist, daß solcher jedem Recipiendo vor seiner Aufnahm vorgelesen, und Erdarauf, vi Ni.4.

§. 18.

fupra mit verpflichtet werde, expressis verbis:

daß die Burgmanne einen andern Burggraffen zu möhlen haben auf ihren Epd, ber dem Kapfer, dem Neich und der Burg dazu duncket gut zu fepn, und den follen Wir (Kapfer) darnach bestätigen.

Cir

Ein gleiches erhellet auch aus dem sub No. 23. Bxtracte - weiß angebogenen Kapfers Maximiliani I. No. 23. Privilegio de 1498. welches ben jeder Burggrafen Baht, altem Herfolmmen nach, publice perfesen wird, mit dem Anhang:

Den auch Wir und Unfere Nachkommen am Reiche alsbann, fo Und ber durch Diefelben gwolff bes Regiments unter Ihren Infiegeln benennt und angezeiget wurdet, nach laut

Threr Freyheit confirmiren und bestätigen sollen und wollen ic. Und die Burgmannschafft hat diese auf ausdrücklich Kapsersiche Privilegia begründete Wahlscheit per Secula in ohnunterbrochener Ordnung dergestat geruhig und ohndispucirlich geübet und bergebracht, daß, teste notorietate, ab origine der Burg, folglich von mehrern Seculis bis zu dieser Zeit gerechnet, keinem einsigen etwähsten Burggrafen, wenn schon, wie Anno 1727, irrito licet conatu, von Catholischer Seiten so und anders geartete Motus erreget werden wollen, die Kapserlich allerhöchst versprochene Consirmation und Bestättigung entstanden oder versaget worden.

Man hofft nicht, daß jemand vernünfftiger Weiß in Abred stellen könne, daß diese Burg, grasen - Wahl der Burg, als eines Corporis mystici, vel universitatis, Verfassung und Beschaffenheit nach, von je her per majora geschehen sens Indem solches in naturlichen Nechten begründet ist,

Grot. de J. B. & P. Lib. II. Cap. 5. §. 17.

Coccejus in differt. de eo, quod justum est circa num. suffrag. Sect. 1. S. 1. Die gemeinen weltlichen Nechte damit nicht nur einstimmig,

L. 3. ff. quod cuj. un. nom.

L. 19. C. ad municip.

L. 45. C. de Decur.

cit. Coccej. d. l. S. 12. & 13.

fondern auch die Majora, denen Reichs Abschieden und Reichs Constitutionibus gemäß, von je her gultig gewesen, auch noch, nist doceatur exceptio, die aber so dann die an sich gultige Regul mehr bestärrkete, bis dato gultig sind.

B. Struv. in Synt, Jur. Publ. cap. 23. S. 39. p. 847. cum ibi alleg. mult. Recess. Imp. Wie bann auch selbst die Praxis der geistlichen Rechte ben denen Canonischen Wahlen solchen naturlich- und vernümstigen Grunden nachgehet;

Hodie enim pars major tantum attenditur, ac partis sanioris (cur ergo minoris) vel ideo ratio haberi nequit, quia quæ fuerit sanior, judicari non potest, & ita doctrina juris Canonici applicatione omni caret, quod etiam Canonistæ non disfitentur.

B. Boehm. in J. E. P. Lib. I. Cap. VI. §. 56. in fine.

welches auf die Burggrafen-Wahl um so leichter sich von selbsten appliciret, da ber derselben von je her, nach Ausweiß des angeführten Protocolli, verschiedene Solennitates Canonicae, als der Kirchgang, das Veni Sancte Spiritus, scrutinium solenne, collectio votorum, declaratio & proclamatio electi &c. in Ubung sind.

Mann aber alles dieses, wie es gleichwohl apertissimi & notissimi juris, auch der Natur der Mahl und Sinrichtung eines Corporis conform ist, nicht ware, so wurde dennoch das vor 2000. und mehr Jahren, nemtsch Anno 1504. errichtete sub No. 24. per Extractum bengesügte No. 24. Statutum völlig decidiren, zumahlen solches ben jeder Wahl vorgelesen wird, und, dessen Insbatt nach, von Alters herkommen, daß

der, so die meisten Stimmen hat, solle zu einem Burggrafen aufgenommen und dafür gehalten werden, und solle das laut des Burg-Fridens also hinfürter ewiglich, NB. wie von Alters herkommen, als dick es noth sepn wird, gehalten und vollzogen werden.

Œ 2

Diefer

Dieser in der Natur und Beschaffenseit des Corporis, auch denen durchgängigen Nechten degründeten Mahl. Form ist auch, wie die dermalen bengelegte Extractus Protocollorum sub No. 25. klärsich zeigen, von 2. Seculis in una serie nachgegangen, mithin die so gultig und demsselben conform hergebrachte Gewohnheit, Besig und altes Herkommen von solcher Krafft, daß das uti possideris diesem Sheil um so gewisser zu statten kommen muß, als die ohnunterbrochene Observanz von 2. Seculis her bescheinigt, dieserschon von 2. Seculis, und weiter, nur a tempore conditi statuti an zurchnen, von Alters so Herkommens gewesen; überhin von denen ditessen Zeiten bis tiese Stund die majora in allen vorsallenden Sachen, welche ja sonsten Lusgang hätten, ohnstrittig decidiret haben und noch decidiren.

Daß nun in bem bieffeits, mit Bezeugung aufferfter Langmuth und gleicher Reigung gu Erhaltung guter Harmonie nur zu weit hinaus - boch einmuthig angefegten Bahl - Termino, welcher von Ranferl. Maj. aller ex adverso noch unterm zosten Junii, vi Adjuncti No. 17. vorgebrachter sehr bedencklicher Einwendungen ungeachtet, per Rescriptum Clementissimum & Conclus. vom zten Julii No. 18. allerhochst approbiret worden, oben angeführten incontestablen, auf expresse Leges Corporis begrundeten, und durch eine 2. Secula hindurch und weiter von Ballen zu Ballen geubte uniforme Observanz bestarcften Grund . Reguln , ben ber Bahl bes Roniglich Großbritannisch - und Chur Surftlich Braunschweig . Luneburgischen Obriften und Regiments-Burgmanns herrn von Breidenbach ordnungsmaßig nachgegangen fen, wird wohl mit einigem Schein nimmer in Zweifel zu giehen fenn. Unerwogen nach bem oben fub No. 19. bengelegten Wahl : Protoc. an Regiments . und Gemeinen Burgmannen 96. find, von beren einem nter Evangelicos feine Bollmacht, folglich auch fein Votum vorfommen. Siervon fünd indem legal-Statuten : und Ordnungsmäßig : in loco consueto gehaltenen Scrutinio 48. Stimmen, folglich 1, mehr, als die Selffte vom Toto wohlgebachtem Beren Obriffen von Breidenbach. 7. dem Frenherrn von Riedesel und 4. dem Frenherrn von Dahlberg Jun. ju Theil worden. Und wenni man die in benen Wollmachten vorighn gegebene 12. Stimmen annoch Ihm, 11. aber bem Rrenherrn von Franckenstein beplegen wolte, und 5. Berrn Regiments - Burgmanne mit 3 Berrn Burgmanne Stimmen, fo bann übrige 5. Vota einem ober bem andern, ober aber, wie jenfeits Das Absehen genommen fenn mag , alle 36. Vota einem und die in dieffeitig ordnungs : maffigen Scrutinio gefallene 4. Vota fo gar jenen benrechnet, gleichwol die eminenter majora bennoch auf

Scrutinio gefallene 4. Vota so gar jenen beprechnet, gleichwol die eminenter majora dennoch auf No. 25. dieser Seite sind und bleiben; da saut Adjuncti sud No. 25. Anno 1617. ein Herr von Loew mit einer einigen Schmen majora und die Burggraffen Würde erhalten hat, diese Wahl nehst der Anno 1671. geschehenen Wahl des Herrn Burggraffen von Diede, der nur 2. Stimmen mehr gehabt, ohne Contradiction allerseits vor gultig erkannts und angenommen worden. Vielmehr mussen sich die verhandene majora, da über die Hester Schmen des gangen Corporis aufschieser Seite stehen, dem klaren Statuco, dem langwierigen aussich instar legis gestenden Herfommen und der incontestabel: so geübten Possession nach, decidirens Ses ware dann, das man, wie mit der Justiz und Rechten nicht zu vereindaren seitet, über alle Jura possessioria, vind am ossen, das siegende viele Secula hindurch geübte Observanz auf einmahl hinaus gehen, ben allen und jeden auch gegen ihren Willen, die, saut No. 4. obsiegendet epdliche Verbindlichseit gleichs sam ausselnen, der Vurg Versassiung umkehren, mithin durch gesissensteich und und wegenindete Unsmassungen der Vurgmannschafft ossensteinen, mithin durch gesissen Keiche Wurg und nur der Vurgwannschafft offenkundige Jura zu Boden treten, und solcherzessalte unter allein in ihrer Versassiung od übrige Kapsersche und des Heisen Reichs Vurgwannsches Uns

Man hat zivar anderer feits einen so vehement, als Ordnungs und Gesch widrig und statthafften Weg, zu Erreichung solcherley geschlich und schällicher Dinge, einschlagen wols len; Es hat auch so gar aus dem mit so vielem Menschen Mut erstrittenen Wessphälischen Brieden Schluß in dem von denen Svangelischen Statibus Imperii contra Catholicos behauptes

ten

ten jure eundi in parces ein vermennter Deck-Mantel ienseitig Rechte und Burg Verfasfungs - widriger auf vielerlen unleibliche Præjudicia gielenden Abfichten entlehnet werden wollen ; Alleine wie man diffeits die Sonnen-Flare Postession babin von vielen Soculis por fich hat, daß nach ber in des Burg . Corporis Beschaffenheit an sich begrundet. per Statutum vor 21. Seculo jum Uberfluß schrifftlich verfaßten Form oder pluralitate Votorum von Alters her bif auf Diefe Stunde ruhig und ohne an bergleichen weitgerichtete Ausfalle nur im Traum ju gebencfen, gewählet worden: Immassen man sich darunter benebst der unwidersprechlichen Notorietät auf porhin in No. 25. bengelegte actus possessorios lediglich und in fester Soffnung, baben benen Rechts - und Reichs - Constitutionibus nach, geschüßet zu werden, beziehet; Alfo lagt man jene an fich allzuweit gehende und dereinst in dem tieffften Petitorio nichts geltende Unmaffungen auf ihrem fundbaren Unwerth um so mehr beruhen, da antiquissima nicht nur, sondern auch recentior possessio handgreiflich vor dieje Seite militiret, indem auch feit 1648, restante adjuncto No. 25. 8. Burggrafen - Bahlen in Conformitat bes Statuti, und bem barinn angeführten alten Berkommen nach, ohne Ginred und Widerspruch geschehen, und alle 8. Burggrafen, benen in Privilegiis gethanen Versprechungen nach, von Ranferl. Majestat confirmiret, mithin Die urs alte Wahl - Korm, Die nie anders, als per majora geschehen, allerseits anerkannt und bestätiget worden. Man ift baher Dieffeitig offenbarer ber Sachen Gerechtigkeit bermaffen vollig und gewiß perfichert, daß man auch bloß ex hoc folo, der Statuten : und Observanz - maffigen g. Mablen. und daher ruhrenden neueren incontestablen Befiges, jedem unparthenischen fremmuthig gur Beurtheilung überlaffen fan: Ob ober wie es falva justicia immer moglich fen, baf Die gte ienen gleich legale Wahl angefochten, ober minora vota, majora gegen naturlich = Welt = und Geiftlich : auch ber Burg ausbrückliche Rechte überwiegen follen, in einer folchen Sache, worinnen laut No. 4. jeder Burgmann, vermoge, Ni. 26. aber alle Regiments : Glieber doppelt ver: No. 26. pflichtet finb:

alle ber Burg Privilegien, Gnad, Frenheit NB. Beieffliche Sandfesten, und Ihr alt löblich Serkommen und Gebrauch, getreulich zu schügen, zu schirmen und zu handhaben, u. s. w.

Kapferliche Majeftat gleichwol felbften in ber

Capitulat. nov. Art. 1. §. 9.

ausdrücklich versprochen haben:

Gerechtigkeiten, Gebrauch und gute Gewohnheiten ic. ohne Weigerung und Aufenthalt zu confirmiren, Sie auch zu handhaben und zu schügen.

Wie dann rediche, ehrbare und Landische Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten bermaffen privilegiret sind, daß jeder des Kanserlichen lund Heichs Cammer-Gerichts Assessor darauf zu sprechen und zu richten ausbrücklich mit verpflichtet wird; Kanserliche Majestät Selbsten aber, saut Anlag No. 27. noch Anno 2745. durch Dero vortresslichen Wahl-Gesandten No. 27. und Reichs Dos Rath Frenherrn von Cnorr Dero allergetreueste Burgmannschafft

vor allen Dingen auf das nachdrücklichste erinnern lassen; bep der Wahl auf die wohl, bergebrachte Ordnung, Privilegien, Statuten, Derträge und alte Einrichtung zu sehen, mithin ohn Unterscheid der Religion, in voller Einigkeit ein tapsfeeres, taugliches, geschieftes, vor die wahre Wohlsarch der löblichen Burgmannschafft aufrichtig besorgtes, Ihro Kapserlichen Majestat und dem Heiligen Reich nach seiner Oblicaenheit ergebenes Mit-Glied zum Burggrafen zu erwählen. 20

auch so bald allergnadigst versichern lassen, der Burgmannschafft erworbene und erhaltenne Exemtiones und Rechte, auch unter Sich, oder mit andern errichtete rechtsmässie Verträge ber voller Würckung zu erhalten. 2c.

So wenig nun jemand in Abrede ftellen wird, baf alle jene in ber Perfon bes per Majora, Statuten . und, Observanz - maßig, Ransers. Majestat allergnabigst contestirter Intention geniaß, jum Burgaraf erwählten herrn von Breidenbach mit andern guten und ruhmlichen Cigenfchafften vereinbarte Qualitaten angutreffen fenn; Eben fo gern und willig ftellet man zu iebes gleichgefinnten Beurtheilung heim: Di Die Juftiz vor biefe Seite, Die nach wohlhergebrachter Drbnung, Privilegien, Statuten, Berträgen und alten Einrichtung, per majora, ohne Abficht ber Religion , ben ber Bahl verfahren , oder vor die Seite fiehe, welche allem bem entgegen, wiber Ordnung, Privilegien, Statuta expressa, Bertrage, uralt Berkommen, und ohnbefreitliche altefts und neueste possessorische Serechtsame zu handeln, und bie Religion allem dem, was fonft billig beilig ift, vorzuziehen fich anmaffen wollen. Ein jeder ohnparthenischer mag biefem gemaß ferner beurtheilen, ob bieß- ober jener Theil auf ber Burgmannschafft, man fest hingu, beren unbintertreibliche Rechte Erhaltung, woran Rapferlicher Maieftat felbft geles gen ju fenn, in eben angezogenen No. 27. bie allerhuldreichste Berficherung gefcheben, fein Hugenmercf gerichtet, ober welcher Theil, ftatt Ginigkeit, Berruttung, und erfolgenden ber Burgmannschafft und beren Rechte Rranckung und Umfturg intendiret, und ob solchem allen nach, Die Burgmannschafft anders Dencken ober hoffen konne, als daß Kanserliche Majestat Sie Dero allertheureft. und allerhulbreichsten Berficherung nach, ben ber antiquissima & recentissima poffestione incontestabler Rechte und Verträge mit Nachdruck schüßen und erhalten, hingegen aber anderes Unternehmen cum indignatione in feine urfprungliche Richtigkeit feten merbe.

3a, mogte man etwa auf die ungleiche Gebaneten gerathen, alles diefes fen gwar richtig und flar, leibe aber in diesem einen Abfall, weilen Catholici, obichon ber geringere Theil, fub velo juris eundi in partes von der Burgmannschafft und beren weit groffern Theil fich vollia getrennet, mithin als 2. Parthepen gegen einander ju ftehen alle Muhe angewendet hatten.

Allein man bittet bagegen vorangeführte unwiederlegliche Grunde nebft bem zu erwegen : quod etiam in iis, quæ ad Collegium spectant, ante omnia considerandum sit, quod more seu usu antiquo receptum est,

Mev. P. VII. Dec. 38. n. 3.

Man bebencte nur obiter bie por biefe Seite offenbar militirenbe, ab antiquo hergebrachte, in ftatuto begrundete von Fallen gu Fallen 2. Secula hindurch geubte, und in allen Burg . Sachen porbin und jeko utrinque agnoscirte validitatem majorum, man erwege nur die unstrittig por Diefe Seite fiehende possessionem per Secula continuatam, es wird gewiß jener Einwurff ausamt bem anmaßlichen jure eundi in partes um fo weniger eine attention verdienen, als wenig von biefen bermalen zu reben nothig ober man gefonnen, wohl aber ben bem uti poffidetis allergnabiafe versprochenen Schuf und Manutenenz ju finden versichert ift.

S. 24. Unter diesem ausdrücklichen Borbehalt, ben man fich folennissime bedingt, wird, wies wohl pro nuda informatione des unparthenischen publici, und keineswegs in der Mennung, fich Dabier, wo es um althergebrachte offenfundige possessorische Gerechtsame und beren manutenenz gift, im mindeften auf folderlen nur allzuweit gespannte Boden lofe Ginwurffe einzulaffen, ein No. 28. ab Impartiali ertheiltes Bebentfen fub No. 28. bengelegt , und bleibt gleich unparthenischer Beurtheilung gern überlaffen; Indem man, wenn das uti possidetis feinen effect, wie billig, balb erreicht hat, fuo loco & tempore nothigen falls ju zeigen ohnermangeln wird, daß beraleichen Unternehmen gegen der Burg Berfaffung, expresse Statuta, ohnüberdencflich confessires Berfommen, Recht und Gerechtigfeit ftreite, und eine offene Thur gu jener und ber Burg totalen Berruttung und endlichen gewiffen Umfurg feb. Gin jeber fan immittelft leicht feben, bag, ba bas Statutum flar, und die Observanz per Secula richtig und ohnlaugbar, jeder Burgmann die Burg baben gu erhalten, mittelft leiblichen Endes gwar auch verpflichtet, bennoch aber Die icio prætense tentata in partes ein so kunftlich, als compendieuses Mittel sen, sich von der verbindstichen Obliegenheit auf einmal loß zu machen, und diese kurgum zu vereiteln.

6. 25.

Man traget jenfeits fo gar fein Bebencken, Rapferl. Majeftat in benen wircflich gur Rlage, oben angeführter maßen gebiehenen Sachen (man fagt es Dieffeits ohne Nachtheil und ohne Intene tion, fich über bergleichen unbegrundeten Prætonsionen viel einzulaffen) vor und in bas Obriff-Dann laut No. 17. war peto ber Geiftlichen Berrn Receptions-Richterliche Umt zu greiffen. Gefuches und der darunter verffecten Alternative wircflich jenfeits Die vereinbarte Replic übera geben, mithin nichts billiger, als bag man in dem angetretenen Weg fortwandle, und bes Allers hochften Richters Ausspruch erwarte. Allein, ba jenfeits alles erzwungen fenn foll, die intendirte Differirung der Wahl aber, vi Ni. 18. mifflungen, hingegen Dieffeitig offenbare Gerechtfame allerhuldreichft anerkannt , und es ben bem uti possidetis gelaffen worden ; Go foll nun itio prætensa in partes burchfeten, was mit jener machine nicht zu überschnellen war. Jene Geite ift Rlager und will nun fofort burch ein ander Mittel Richter, und ber Gegentheil, ber boch in possessorio geschüßet, und jener seine Rlage fortseget, soll nun das, so man nicht erhalten mogen, nachzugeben und einzugehen gezwungen werben. Man will von einem Gleich-Gewicht reben, ba man jenfeits ein unerlaubtes Uber - Gewicht zu er - und pars minor majorem zu zwingen bemübet ift; Anerwogen bie Alternativa, man fagt les, ohne beftwegen auf folche Borwendungen fich einzulaffen, ebenfalls in der vermennten Rlag eingeführet worden. Beilen aber auch nach offenbaren Recht und ben folennen Pactis ber Burggrafen-Capitulation, famt oben No. 27. einges führten Rapferlich - allergnadigften Erinnerung , Diefes eine allguweit gespannt : unbegrundete Prætenfion, folglich barauf nicht zu reflectiren gewefen; Go will man fich eigenrichterlicher weiß Durch ein unstatthafftes Mittel felbsten belfen, und Ranferl Majeftat in ihrem Brift-Richterlichen Umt, auf eine um fo mehr hochfibedenefliche Urt vorgreiffen, da man wiederum (fit absque præjudicio dictum) biefer Seiteabswingen will, was von dem Allerhochsten Richter nicht zu erhalten Evangelici francfen niemanden feine Jura, fondern fuchen fich und die Burgmannschafft ben Ihren incontestablen possessorischen Rechten und bem uralten in des Burg-Corporis Berfaffung begrundeten Berfommen und Juribus ju erhalten, wodurch Gie niemanden unrecht. fondern Ihren obliegenden Pflichten, Die foldbes, laut ber Anlage No. 4. & 26. erfordern, inur ein schuldiges Gnugen thun. Sola amicabilis compositio soll benen jenfeitig o obschon übel applicirten principiis nach, flatt haben, gleichwohl will man de facto über alle Dieffeitig incontestable und best fundirte notorische jura possessoria fo herfahren, daß, wo moglich, das flareste Reche trub gemacht, und badurch, wer weiß was? erschlichen werde, so in ordine & tramite juris ohns moglich ift. Ein jeder æquanimer Menfch mag beurtheilen , wie es ohne Schaam moglich fen, daß man bem, der in Statuto, und barauf begrundeter efliche Secula übersteigenden Observanz, unstrittig- und offenbares Recht vor fich hat, auch in geruhiger Possession bavon ift, Borfchlage anfinnen mogen, um folche klare Jura zu vergeben, oder fich fo und andere, wenne moglich ift, felbft ftrittig zu machen, beren Befig ber flagende Theil felbft, ob man fcon folchen febr mißgonnet, bennoch nolens volens eingestehen muß.

Aus dieser wahrhaffts und durchgehends bescheinigten Specie Facii erbricht sich hoffentlich von selbsten, was massen Evangelici mit so vieler Langmuth, als Vorsicht und Beobachtung von selbsten mäßigs und a Seculis hergebrachten Wahls Form zu Werck gegangen, vund dies in der von Kapserl. Maj. selbst allerhöcht igenehmigten Termino, nach der uralten Observanz, dem von Kapserlichen Privilegiis und per plura Secula geübten possession, per emienter majora, welche so gar die Heste des gangen Corporis allein überseigen, Kapserlicher Majestät allergnädigsten Intention gemäß, vorgenommen und vollzogen, die Vurgmannschafts auch von vielen Seculis her darunter, und daß die Wahl Statutens und Ordnungsmäßig durch

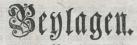
U 2

Die mehrere Stimmen gefchebe, in ohnunterbrochen sienfeite felbst geftanbig und bahier überfluffig mit 13. gleichen Achibus befcheinigter Posteffion befangen fen. Alle Rechte und Reichs-Constitutiones geben in folden offenbar beft - fundirten possessorischen Gerechtsamen Schutz und manutenenz, welche auch in vorliegendem Kall um fo weniger, salva justitia, entstehen, ober in einigen Zweisel gezogen werden fan, ba sothane alter und neuere Possession mit folennen Bertragen, Statuten, Privilegiis, urafter in des Corporis Ratur und Berfaffung felbft beftfundirten Observanz bermaffen ohnwiderleglich coloriret ift, daß in dem tiefesten Petitorio gez wifigegen die offenbare Gerechtigfeit nichts widriges ftaruiret werden konte; Allermaffen bas fogenannte ex adverso angemaßte Jus eundi in partes fo unbegrundet und unftatthafft, als der vorgeschriebenen per Secula beobachteten Bahl-Form, Privilegiis, Bertragen, Sats und Ordnung zuwieder, auch mit benen allerfeits gleich geleifteten Pflichten nimmer zu vereinbaren ift, woht aber einen aufferft- gefährlichen Dect - Mantel abgeben tonte, Diefe gufamt andern Bertragen gu vereiteln, unendliche Zerruttung ju flifften, und endlich, wo es moglich mare, Die gange ber Burg Berfaffung umaufturken. Man fagt bermalen, ba es bloß um allerhochft und allergerechtefte Manutenenz offenkundiger possession gilt, und von jenes angemaßten Juris Ungrund viel anguführen unnothig ift, bas wenigstes zumalen einem jeben felbst in Die Augen fallt, in wie vielerlen wichtigund weitgehende Quæftiones, Die altissimam indaginem erforbern, jener Theil ratione materiæ, judicii, interpretationis, consequentiarum &c. sid verwickeln, mithinauch ex hoc unico, wenn, wie boch, ohne ber geheiligten Justiz weh ju thun, nimmer moglich ift, man auch einig dubium fingiren wolte, gleichwohl fo bann auch wiederum por Diefe Seite, welche nicht nur apparentiora Jura, sondern offentundige incontestable Vertrage, Statuta, Privilegia por fich hat, Schuthund manutenenz angedenen mufte. Soldhe ift in fubstrato die allerunterthanigft erbeten = und Nechts auberfichtlich hoffende Ranferliche allerhochfte Confirmation des fo Recht - als Ordnungs - Statutenund Observanz maßig per eminenter majora erwehlten Dero und des Beiligen Reiche Burggras fens, Ihro iest glorwurdigft regierenden Ranferlichen Majeftat allerhochfte Vorfahren am Reich haben folche, laut oben angeführter Beplagen fub No. 22. & 23. allertheureft verfichert, auch bifihero viele Secula hindurch dermaffen ertheilet, daß diefelbe keinem einigen Burggrafen von denen alteften Zeiten bif hieher entftanden, wie bann Allerhochft gebacht Ihro Rapferl. Majeftat bergleichen noch Anno 1745. nicht nur allermilbest gethan, fonden auch damalen laut No. 27.

Dero allergerreueste Burgmanne Dero Gnade und Schuß ben allen Gelegenheiten anges benen zu lassen, und insonderheit der Burgmannschafft Ihre erworbens und erhaltene Exemtiones und Rechte auch unter Sich und mit andern errichtete rechtnäßige Versträge ben voller Wurckung zu erhalten, allergnädigst versichern lassen.

Der Evangelische Theil erkennet mit allerdevotesten Danck die bereits vorhin gegen das so sehr begönstigte Gesuch der Geistlichen Herren ertheiste allergerechteste Hussell und Schuß, nebst den, daß Allerhöchst Diesebe die a Seculis hergebrachte Wahls Frenheit, als Dero allergetreuesten Burgmannschafft edelstes und bestes Kleinod, gleich allen übrigen erhaltenen Kanserlichen Privilegien, Inaden, Nechten und Frenheiten zu schüßen, durch Dero lest anwesenden hochanschnlischen Herrn Wahls Gesandten allerhuldreichste Verscherung zu thun allergnadigst geruhet haben, und sehre sollen allen nach zu Allerhöchste Vero Neichs kündigen Justiz-Liebe der unrüglichen allersubmisselnen zuversichten werde die so keiner versicherte Kanserliche Constrmation eines rechtunksig erwählten würdigen Vurgsgraßens baldigst und allerhuldreichst erkeiner, und dadurch weitern verderblichen Fosgen und Beschwerben so gerechtest vergebauet und abgehossen, als Allerhöchsten kerzen und Veschwerden so gerechtest vergebauet und abgehossen, als Allerhöchsten heegenden unverbrüchlichen Treu und gleich vollkommenster Devotion vor Ihr Allerböchsten der Vergebaut und beschuse eine Vergebabeten Vergebaut und Geschrießeiten geschüßet, gehandhabt und erhalten werden.

Benlagen.



Num. J.

Extractus Protocolli

d. d. Burg Friedberg ben 24ten Sept. 1748.

emnac dyent febr Geld und

emnach werl. der Herr Burggraff, Herr Hans Litel Diede zum Kurstenstein verwischen Freihage zu denen Freihage zu des der Leife hopius, nach ausgestandener etlich tägige zulegt sich harten Kranckheit seel, verstorben: Mitchin sobald wegen des gewöhnlichen Trauers. Gedauts die Anstalt, dem Herfommen gemaßt, gemacht worden: Gleichwohl ein und anderes hochnothig zu berathschlagen und zu verordnen gewesen: So haben zu

foldem End fich in Verson dahier eingefunden, die Hochwohlgebohrne Herren Herr Johann Adolph Rau von und zu Holtzhausen, Aelter-Herr Carl Frenherr von Groschlag, Jungerer Baumeister.

a bann

Ratione Termini zu bem nothigen Præliminar-Regiments Convent der ste folgenden Monaths Novembris beliebt und festgestellt, das zu dem End entworfene Ausschreiben verlesen, approbiret und verordnet worden, daß solches ehebaldigst abgehen konne. 2c.

Ob wohl das Herkommen mit sich bringt, das nach Absterben eines zeitlichen Hern Burgsgraffen bende Herren Baumeister dahier in der Kansserlichen Burg anwesend sein, um tempore Interregni die vorfallende Sachen zu dirigiren, und der Burg zum Besten zu besorgen: Sohaben dennoch dieselbe bevoerseits aus wahrer Neigung und patriocischen Eissen Erstet wurd Berdrettung der Burg gum Besten zu Erhalt und Beschwerde fallenden großen Kosten, beliebet und entschlossen, daß Sie bevoersies, wie Ihnen, theils Amtselbliegenheiten, theils andere Ursachen abler nicht wohl anders shunlich, dahier sich nicht aufhalten mollen, und ist dahen von der Lanssen in der disserien Derbung ze. fortgefahren, über andere etwa berrechtlichen Sachen von der Annsten in der disserien Derhumg ze. fortgefahren, über andere etwa berrechtliche der derzig seichen Werzug eichen, unter Direction des in der Näse anweinen Kalten Dertu Paanmeisters von Rau Excellenz das nötzige beforget, und in daheren derpleichen Fällen, dien isten Herre Baumeisters von Rau Excellenz das nötzige beforget, und in anderen derpleichen Fällen, die nicht sich sehre Perren Baumeister Bestell eingeholet und befolget werden sollen.

Num. 2.

Extract Regiments-Convents-Protocolli d.d. Surg Fribberg den 6ten Novembr. 1748.

6. 4

Das von detten Hrn. Carl Philipp Hhrn, von Greisfenclau zu Vollraths, J. P. P. von Sickingen, Lotharius G. J. Graff von Stadion und Thannhausen, Lotharius Franz Hilipp von und zu Thannhausen, Lotharius Franz Philipp von und zu Franckenstein, Friz Carl von Erteal und Carl Joseph Hon. von Dahlberg vor sich und Auhmens derer samteller Franz Philipp von und zu Franckenstein, Friz Carl von Erthal und Carl Joseph Hon. von Dahlberg vor sich und Rahmens derer samteller Schrieben dal. Manns den 19ten Octob. c. a. wurde gleichfals verlesen und seiner Wichtigkeit halber von des jüngern Herrn Baumeisters Hon. von Groschlag Exc. darauf voriret und dichtet: Es seve in regula & in principiis ad institutione originaria Castri & eius Legibus sundamentalibus desumtis richtig, daß alle von Abel, welche von einem Burgmann ehelich gebohren, und auch Mittersicher Seits die ersprotessich Abnen erproben können, zu der Aufnahm in die Burg ein Jus à sanguine & legibus quasiteum vor sich haben, es ware dann, daß dagegen einige in denen von Kansett. Mai, gegebenen Gesesen gegrundere obstaculaoder Hindern der ind den und Kansen Legibus quasiteum vor sich bigen entweder die in ihrem Schreiben allegiture Regiments Einigung de 1752. oder allensfals die Observanz im Weg siecklich, andern Theils dieses nehmliche Stanutum von Kansett. Majest. nicht sollen

allein unbeftattiget, fondern auch wegen Aufnahm der Graffen und herrn annulliret; Anbelangend Diefe, nehmlich Die Observanz, konten Diejenige Dhom Beren, welche fich nicht gemelbet, benen bermahligen um fo weniger præjudiciren, ale notorii Juris fen, quod illa, quæ meri arbitrii funt, per non ufum non amittantur, und eben fo wenig Die, fo gegen ihr Berfchulden à Receptione abgewiesen worden, gestalten moderni nicht von felbigen, fondern von ihren Battern ein gang neues Jus fanguinis hatten. Ben welchen und andern mehrern bereits occasione ber legtern Burggraffen Bahl cum Protestatione & Reservatione angeführten Beweg- Grunden votanti bedencklich falle, die fich abermahl meldende Dhom-Berrn wiederum fo ichlechter Dingen guruck ju meifen, fondern und ba gleichwolen auch die baben fich erregende Umftande attentionss wurdig fepen; Go glaubte Er, in hoc emergenti das ficherste expediens und temperamentum au fenn, daß man von Seiten Diefes lobl. Regiments ju Berhutung aller Berantwortung berenthalben ben Ranferl. Maj. ale von Allerhochft welcher Auctoritæt alle Burg-Gefete, folgfam auch Deren Interpretation und alle Dero Guter von Ihrer Liberaliemt hetrührten, eine allerunterthas

nigste Anfrag, wo ehender wo besser von Interest S. M. Serr von Schrautenbach: ABeilen noch nie ein Ohome Herr dahier recipiret, und dem löbl. Regiment nicht möglich sein, darinnen etwas vor sich zu versügen, so wäre Er der Mennung, daß diese Sache, Ihrer Bicktigkeit nach, ben nechst instehendem Gemeinen Convent in weitere Uberlegs und Entschliefung zu nehmen, indem som sonst die Hohochi nothige Wahl eines neuen

Burggraffen jum Gehaben bes illustren Corporis protrahiret werden mochte.

Frenherr von und zu Dahlberg Sen .: Sabe vor fich und Vollmachte Ramen, feines Orte bem ad Protocollum gegeben - und wohl abgefaßten Voto bes Berrn von Groschlags Exc. benjutretten, um fo weniger Bebencken, ba Er bereits ben vorigem allgemeinen Convent fein Votum cum protestatione & reservatione gegeben habe, und dahin sich beziehes um so mehr da die sich melbende Dome-Dern in b. f. und der Meynung gewesen igen, das ihre allegirte Regiments Sienigung ihre gute Nichtigkeit hatte. Dieserwegen und da der effectus receptionis, eben die Ers ingung ihre gute Angligtett hatte. Dealt fen, stude die Erzeit erectus receptions, dooi de Erzeitung des Voti zur Burggraffen Bahl zu vollziehen, sindem son ihm damperatorem nicht zu verschieben, sondern noch vor der Wahl zu vollziehen, indem sont trochlgedachte Ohom-Herrn es ipso von dem Voto ben bevorstehender Bahl ausgeschlossen und von Ihrem suchenden Recht abgewiesen wurden.

Berr Obrifter von Breidenbach: Er halte bavor, baf jego verfammletes lobl. Regiments-Convent, um fo weniger in Diefer wichtigen Sache einen Schluß faffen fonne, als folche ben lester Burggraffen-Bahl bereits vorgefommen, auch darunter allfchon vociret worden, mithin Das lobl. Regiment, welches eigentlich eine Deputation von dem gangen Corpore mare, beffen porfin hierinn genommenen Schluß nicht aufzuheben vermögte, mitfolglich biefe Sache wieder

bis sur Berfammlung des gangen Corporis auszuschen son wurde.
Breyberr von Dalberg Jun. conformire sich durchaus und in allen Puncten mit den von Des Rrenherrn von Groschlags Exc. und Frenherrn von Dalberg ertheilten Votis, welchen Er

nichts benzufügen wiffe.

Rrenherr von Riedefel: Es fene in neuern Zeiten verschiedentlich geschehen, daß bieienige Geistliche Jerri, so Burgmanns Sohne sind, sich um Reception in die Burgmannschaft ges melbet, wie dann solches noch ben der Wahl des letztern seel. Irn. Burggrafen von Diede und dem damahls gehaltenen gemeinen Berbott fich jugetragen habe. Es fep aber, wie in dem Schreisben quæft, selbst accusiret wurde, Nahmens des loblichen Corporis geantwortet worden, daß denen Statutis und der alten Observanz nach, keiner, so geistlichen Standtes sen, in die Burg aufgenommen werden konne', wovon man ebenfalls bermahlen abaugehen Pflichten halber nicht vermoge, woben von Seiten derer Dhom-herrn acquiesciret worden, und nach wie vor es fein Bewenden gehabt hat. Mas nun damahls von dem ganken Corpore beschloffen worden, konne von dem Regiment, so nur potestatem delegatam habe, im mindesten nicht geandert werden. Und in Der That repugnire ber Verfaffung Der Ranserlichen Burg als eines Corporis militaris, Die Reception Beifflicher Berren Membrorum, Der bekannten Regiments - Einigung nicht gu gedencken, heisse son benen Statutis: Wenn ein Burgmanns Sohn gewapnet wird te. welches von Geststieben nicht prædicitet werden könne. Item seh bekannt, daß in alten Zeiten die Burgmanne selbsten die Burg- Huth halten mussen; id quod non cadie in clericum. Es seven daßero a primordio des Burg- Status die Geststiede ausgeschlossen, und selbsige, so offit Sie fich um die Reception gemeldet, mit diesem ihrem Suchen abgewiesen worden. Votant halte bennach davor, daß diese Materie der Cognition des lobs. Regiments nicht unterworffeu, fondern diefelbe ben einem gemeinen Berbott gu erwegen fen, welches bann benen Dhom - Berren in vorläuffiger Ruck' Antwort zu erkennen zu geben fenn mochte. Die Burggrafen - Mahl aber Dieferwegen auch nur um einen Sag langer, als folche sonft der Observanz nach, vorzunehmen fenn wird, aufauhalten, finde Er nicht verantwortlich.

Berr von Ponickau accedirte bem Voto bes Frenherrn von Riebefel in totum, und fonne ohne

Vorwiffen des gangen gemeinen Convents in diese Sach vom Regiment nichts verfiget werden. Freyherr von Franckenstein: Weilen in denen Votis des Freyherrn von Großehlags Exc. und Rreyherrn von Dalberg Sen. zur Gnüge gezeiget, daß derer Dohme Gernen Gesuch nicht so lediglich abzuweisen ware, auch gar füglich vor ibbliches Regiment gehöre: Weilen aller Reci-piendorum Qualität nicht von gemeiner Burgmannschafft, sondern dem Regiment untersucht und erkannt werde, alfo über folch Gefuch um fo mehr von Ranferl, Majeftat Entscheidung einzuhohlen fen, als dahier Vota paria vorhanden.

Alefterer Berr Baumeister von Nau vor sich und in Bollmacht: Reilen diese Sache nicht vor lobl. Regiment gehöre, sondern bereits vor gemeinem Berbott consultiret und resolviret sen; So könne er darunter etwas ju verfügen um so weniger sich ermächtigen, da Er als Unter-Burggraf vor gemeiner Burgmannschafft Jura und Rechte Pflichten halber sprechen muffe, und

Diefer nichts vergeben konne.

Contin. ben'7. Nov. 1748.

Des Frenherrn von Grofchlags Exc. lafen bas Threm gestrig ad calamum gegebenen Voto, ber Geistlichen und Dhoms herren Reception betreffend, annoch nachgebrachte Votum additionale ab, wormit, wie es verbotenus hier inseriret ift, die übrige herren Votanten, so feis nem gestrigen bengetretten, ebenfalls einstimmig waren.

Votum additionale.

Diejenige herren Regiments Burgmanner, welche puncto Receptionis berer Phons-Gerren auf eine allerunterthanigste Anfrage ben bem Allerhochsten Ober Saupt angetragen, batten ihren gestrigen Votis nur dieses noch angufugen und einem loblichen Regiments - Convent geziemend zu remonstriren, wasgestalten das allgemeine Convent, wohin folgsam auf dem Sag der Abahl selbsten, anderseits aus denen vorstehenden Votis die Bescheidung derer Hom - Ser ren mit dem Ihnen darmit wurcklich zusügenden Prejudicio disserit werden wollte, nicht min-der, als das Regiment unter Kausert. Nagestät allerhöchsten Beschl und Verordnung stünde, mithin es in so weit petitio principii sen, und existente reitersta provocatione ad Cæsarem auf eine nemsiche Unstage alsdamn ankommen, dadurch aber wegen dem darauf solcherzessate fiftirten 2Bahl Eag Roffen und Zeit verlohren murben, welche ingwischen gewonnen werben

Endlich aber feven über die Frag felbsten, ob diese Sach zum allgemeinen Convent ober ad Augustissimum jur Decision ju bringen, wurdlich paria vorhanden, quibus stantibus, iebannoch niemand andere auch biefen Anftand heben konnte, als allein Ranferliche Maieftdt, bannenhero prædicti votantes ihren Antrag auf fothane Berichte Erstattung hiermit um da mehr wiederholet haben wollten, als solcher gar fuglich ben der ad propon. 4tum gesetzten Notification fimul & femel gefchehen und Diefelbe bif jum Erfolg Ranferlicher allergerechtefter Refolution in wurchliche Ansehung eines Mahl. Termins um befivillen nicht mit einstimmen konnten, weilen in solschem Ausschreiben die Sinladung zur Wahl an alle gemeine Burgmanner ergehen, und die Dhom . herrn, ber andern Meynung nach, allein ausgeschloffen werden sollten. Go balb aber mehr allerhochft erwehnte Ranferliche Berordnung eingelanget fenn murde, ware man mit allerunterthänigfter Submiffion in felbige, terminum congruum gur Bahl, mittelft ber fonft jederzeit unter denen Regiments Bliedern gewohnlichen Correspondenz, mithin ohne nochmah-ligen Kossipieligen Regiments Convent ju concertiren, und selben darauf mit ober ohne Bes nennung derer Dhom- herrn, nach Maafigab der Kanferlichen allergnabigften Billens - Mennung ausschreiben zu laffen, Diffeits gang willig und bereit.

Aelterer Berr Baumeister von Rau reservirten vor fich und die übrige Berrn Des Regis mente in der morgenden Seffion das weitere desfalls auch ad Protocollum nachzutragen.

Es wurde foldemnach die Deliberation wegen eines Termini zur neuen Burggrafen-Bahl, und des ad Imperatorem zu erlaffenden Notifications : Schreibens auf morgende Seffion ebenfalls ausgesetet. Contin. Den 8. Nov. 1748.

14.

Rechstbeme haben bes altern herrn Baumeisters von Rau Excell, bas in geftriger Seffion refervirte Votum additionale vor sich, in Wollmacht und Nahmen derer Herrn Regiments-Burgmanne von Schrautenbach, von Breidenbach, von Riedesel und von Ponickau nachgebracht, fo verlefen und barauf ad Protocollum, wie folget, genommen tworben.

Votum

Votum additionale.

Sie verehrten allerseits Ihro Kapferl. Majest, als Ihr und bes gangen Burg-Corporis Allershöchtes Oberhaupt, zeigen auch dieses dadurch in der Chat, daß sie denen Kanserl, theur erworsbenen Privilegiis, der ohnunterbrochenen Observanz und der zu Erhaltung der Kanserl. Burg obliegenden Borsicht und Pflichten nach, bey der a prima origine festigesetzen Regul bleiben.

Die Privilegia, Die Obtervanz, Die aufferfte Noth, Die befantlich obhandene, schwere ber Ranferl. Burg Bohl und Behe betreffende Ungelegenheiten, worvon man nur Die differenzien mit lobl. Mittel-Rhein anführe, erfordern eine baldige Wahl eines neuen Burggrafen. Das von denen Dhom Gerren vorgekommene Schreiben konnen jene so wenig verhindern, als wenig das schon mehr vorgekommene Suchen eine Anzeig ad Imperatorem ersprotere. Von dem ersten Ursprung der Kapferl. Burg sen kein Geistlicher zur Burgmannschafft der Verfassung nach, fahig, auch keiner recipiret und hierunter habe das Burg-Corpus anziquissimam & recentissimam possessionem nebst dem vor sich, daß das dermahlig wiederholte Gesuch von gemeinem Berbott berathschlaget, beschlossen und sene abgeriffen worden. Eine Ungeige zu thun, die incontestablen in poffefforio & contradictorio bestättigte Jura folgl, selbsten dubios und fich zum Rlagerszu machen, sen unverantwortlich und streite wider obhabende Pflichten, welche erfordern über Der Burg Rechten, Frenheit, Privilegien, auch alten Berkommen und Gewohnheit zu halten, Die dams damit nicht bestehen könnten, wann man der Burg Berfassung und Statum, wie durch Reception derer Dhom - Gerrn geschehen wurde, alteriren wollte. Was die paritatem Votorum, welche man zu elidirung eines sio hochstnöckigs einnuthigen und der Burg dermahligen recht critischen Sicuation nach ohnumganglichen Schluffes allegiren wolle, betreffe, fo fene es mehr als eine petitio principii, daß bergleichen vorhanden; Man führe es ungern an, doch fene offenbahr, daß Bruder vor Bruder Interesse und also in causa propria votiren wollen. Man hoffe, man werbe die folidicat und Unumftoflichkeit beren angeführten Grunden, nach ber sonft benwohnenden Gemuths - Billigfeit erfennen und zu exitirung derer aus einer hochst ich ablichen Trennung entstehenden aussern die man diesseit vollichen Folgen, mit gleich redlichem Hergen, als man diesseitst flue, cooperiren, mithin das so alt und illustre Burg - Corpus in seiner bisherig rühmlichen Berfassung mit erhalten helffen, welches nicht anders moglich fen, als daß ad N. 3. propon. zu einer baldis gen Burggraffen - 2Bahl, benen Privilegiis und altem Berfommen nach, terminus anberaumet, and in Gefolg N. 4. Deffen Unjeig, nebft der herkommlichen Notificatione mortis Des feel. herrn Burggraffen beforgt werden.

Dierauf wurde von des jungern Hrn. Baumeisters Hrn. von Groschlags Exc. vor sich und Nahmens der übrigen Herrn Regiments Burgmanne weiter nachstehender Recess dichtret: Auf das abgelesen anderseitige vorum additionale umschald zu replicien, da man eben in procinctu siehe, jesigigen Conyent zu schieselen, erbreche es so wohl an der Zeit, das es auch der mahlen auf die mit eingestochtene materialia cause nicht ankomme, sondern darinnen auf die allein in quæstione spenide Frlattung eines vorgängig allerunterthänigsten Berichte zu erkennen Kauferl. Wag, als dem Allerhöchsten Oberdaupt überlassin bleibes jedoch behalte man sich ulteriora dargegen auf gelegenter Zeit bevor: nur diese könnte man ohnberührt anzieg nicht lassen, daß die angegogene Bersassun und Status der Burg die Ohom Derrun auch Index kauferlichen Privilegiorum mit keinen Wort ausschließe, noch weniger alterire, gestalten der gestern bereits angegogenen Bewassung eines Burgmanns man nur brevidus die sass durchgehend, besonders der dem billig pro norma dienenden Kanserl. Hof übliche Investirung derer Geistlichen Herren, non obstante gleichnäßiger Erfordernis, welche bekanntlich durch undere Mittel ersest wurder, entsegen stellen. Aus die vermeintliche Possession und Observanz seine bereit gestern geantwortet, das der selbig klar und ausser Massesse, das und diesunterthänigst au, welche die habilitatem Recipiendorum swortber man diesseit nicht decidiren, noch sich wenser zu Klägern nachen wolste) entscheiden Ponten und wurder. Durch siede allerunterthänigst Answerd und kabilitatem Recipiendorum swortber man diesseit, als welche man disseits eben so welchen der Philosen der schieben Ponten und wurden. Durch siede allerunterthänigst Answerden die Philosen der schieben Ponten und worden. Durch siede allerunterthänigste Instrag werden die Philosen der schieben Ponten und worden. Durch siede allerunterthänigste Instrag werden die Philosen der schieben Ponten und der eine der einschieden Ponten den delte eine einschieden Ponten und ohne Lepdung einer ein

pfindlichen Reproche, fich angelegen fenn lieffe.

Der Vorrouff hingegen, daß man in cause propria, nehmlich Bruder vor Bruder votiren thate, seve um so weniger gegründer, als man den gangen zur Aufnahm qualisierten Homs-Herrn-Stand pro obiech opresentis deliberationis habe, und nur per accidens geschehete, daß ein ober ander Mit-Glied einen Bruder in Capitulis habe, ratione welcher jedoch in specie und in individuo Sie auch in so weit sie Vorum suspendiren wosten. Ubrigens könte man nicht absehen, warum die Wahl sogar sehr pressiren date, da oden nehft andern Motion be verwittibte Frau Burggräffin annoch im Genuß der Burggräffin-Revenüen ein halbes Jahr stünde.

Die Unfrag ben Kapferl. Majeft. und Dero allerhochfte Beantwortung aber konte in Monaths-

Briff geschehen.

Endlich

Endlich fonte man fich eine beforgliche Trennung um fo weniger ju Schulden fommen laffen. als man eben durch die vorhabende allergehorfamfte Unfrag folche zu verhuten fuchete; Ben erfolgender allerhochsten Resolution aber zu Beschleunigung der Wahl auf alle Weiß mit bemyurcken molle

Berr Regimente Burgmann Frenherr von Dalberg Sen. addebat, baf bie Folge bermahlen nicht gemacht werden konn e, weilen diese Materie wegen Reception derer Dhom Berrn chemalen ben eis nem allgemeinen Bahl . Convent vorgenommen worden, folche dermahlen auch wieder dahin mufte verwiesen fenn, gestalten vorhin wie jego ihr Schreiben ohne vorhergangige Nachfrag, nicht benm Regiments-Convent vorgefommen, anfonften man darzu ohnmoglich fill gefchwiegen haben wurde. Alelterer Berr Baumeifter von Rau vor fich, in Bollmacht, und übriger Berren Regiments-

Glieber gaben ad Protocollum:

Man muffe fich billig wundern, daß die mit allem Grund angeführte possessio, die Dhomherrn in die Burg nicht aufzunehmen, an anderer Seite in Zweiffel gezogen werden wolle, ba ja nichts befannter, als daß ab origine Des Burg-Corporis niemahlen ein Geiftlicher recipiret worden. Man durchgehe alle Protocolla und Catalogos Membrorum, so werde man darinnen so wenig einen Dhom - herrn antreffen, daß vielmehr darinnen verschiedene Exempla und Præjudicia vorzufinden seven, da Burgmanne, welche fich in Geistlichen Stand begeben, eben darburch der Burgmannschafft versustig wordens das neuere Exempel des herrn Grasen von Bassenheim, der fich wegen geschehener Refignation legitimiren mussen, auf eine geschehene Requisition als eines Burgmanns Sohn aufgenommen worden, sepe noch im frischem Andeneten.
Die Kapferl. Privilegia confirmirten überhaupt der Burg alte Verfassung und Gewohn-

beit, weisen Diese frichistime ju beobachten an, hierunter fen Die exclusion Derer Dhom Deren Man fage dieses cum expressa protestatione, sich in merita causa, welche der Cognition des Regiments keineswegs unterworffen, nicht einzulassen. Man inhærire vielmehr übershaupt seinem vorigen Voto, und wolte nochmahls auf eine baldige in der Observanz mäßigen Zeit auszuschreibende Wahl und Notification ad Augustissimum antragen.

Endlich geschahe von denen auf Bericht ad Calarem antragenden Berrn Mit - Gliebern ob Maj. pro Receptione Dn. Canonicorum decidiren folten, alsbann auch ein gleiches Einladungs-Schreiben an felbige zu erlaffen ware, und bann baß Diefer Borschlag und Ausschreibung mehrgedachten Dhom-Berrn feinesweges zu einem præjudiz gereichen follen , gestalten Votantes felbigen alle Reservanda hiermit per expressium reserviret haben wolten.

Alesterer Herr Baumeister vor sich und in Wollmacht, desgleichen im Nahmen derer Herrn Regiments Burgmanner, von Schrautenbach, von Breidenbach, von Riedesel und von Ponickau: Man wolle sich swar ob amorem Pacis die Verschiebung des Wahl-Termini bis auf den raten April necht instehenden Jahres, obgleich der Observanz nach, solcher einige Monath hatte früher angesest werden sollen, bloß wegen der im Februario und Martio gemeinigslich einfallenden bosen Witterung und derer Kasten gefallen lassen. Abas aber die Ohom-Herren betreffe, inhærire man prioribus, nehme von Ihrem Gesuch, welches vor das Regiments Con-

vent nicht gehörig, feine Notiz und protestire eventualiter gegen alles midrige.

#### Num. 3.

Copia Ausschreibens zur Burggrafen : Bahl an famtliche Regiments . und Gemeine Burgmanne d.d. Burg Friedberg ben 8ten Nov. 1748.

> Reichs - Fren - Wohlgebohrner, Sonders Sochgeehrter Berr Vetter, Schwager und Mit : Saufgenof!

Es ift ohne Unfer Anführen vorhin bekandt, was magen es dem Gebiether über Leben und Tod gefallen, den wenland Reichs - Fren - Sochwohlgebohrnen Berrn Sanf Eitel Dieden jum Rurftenftein, hiefig Ranferl. und bes Beil. Reichs Burg Friedberg Burggraffen, Koniglich Schwes Difch = und Soch- Surftlich Seffen = Caffelischen Geheimden Rath und Ober - Amtmann des gurftenthums Berffeld, Ober - Borftehern ber Abelichen Stiffter Rauffungen und Wetter, lender! fehr fruhgeitig, und ba Er folch Burggrien 2 Umt, wiewohl mit groffem Ruhm und Rugen, doch nicht einmahl 3. Jahre, verwaltet, Den 20ten Sept, nup. durch einen fanfit - und feeligen Tod aus

Diefer Zeitlichkeit abzuforbern.

Nachdem nun daurch sethende Stelle erledigt worden, die hohe Nothbursst, das uralte Herkommen, und dermalige Umstände ersordern, daß ohne Aufschub zu der Wahl eines anderwetten Burggrafen geschritten werde, hierzu auch durch einmitstigen Schuß der 14te April. inssehenden 1744en Jahre ist Wontag nach Osten, anderaumet worden: So gesinnen Wir an Unsern Hochgeehrten Herrn Vetter, Schwager und Mit-Huggeroffen, sowie Wir Wurz-Kries Dens halber zu erinnern haben, und ersuchen Denfelben vor Unfere Perfon Dienftfreundlich, Tags vorher gegen Abend fich albier einzufinden, und befagten Montag Vormittage nach &. Uhr in hiefiger Cantilen zu erscheinen, berührte Wahl eines Burggrafen, wie von Alters ben Und Berfommens und gebrauchlich ift, Der Gebuhr mit vornehmen und bewercfftelligen zu helfen.

Siervon wird Derfelbe nichts, als GOttes Gewalt, und merckliche Chehafften fich abhalten lassen. Solte Er aber wiber Berhoffen in Person zu erscheinen nicht vermögend sen, wolle Berfelbe sein Votum zu führen, einem andern erscheinenden Regimentes oder Burgmann schriffe lichen Gewalt zu ertheiten belieben, allermaßen im widrigen Fall nichts destoweniger, dem alten Berfommen und der Obiervanz gemaß, wird fortgefahren, das nothige beschloffen und es daben

gelaffen werden.

Immittelft Uns allerfeits ber Gottlichen Gnaden = Obhut treulich empfehlende. Unfer der Ranferlichen und des Beil. Reichs Burg Friedberg ben Regiments Convent den 8ten Novembris 1748.

Unfers Sochgeehrten Berrn Betters, Schwagers und Mit-Saufgenoffen

Dienstwillige

Abeliche Baumeifter und Regiments-Buramanne Dafelbften.

# Num. 4.

Copia Gemeinen Burgmanns = Endes.

Ein jeglicher, ber Burgmann wird, der folle uff Stundt dem Burggrafen von Ihro Ray-En signiger vor Ausginami vord der sein State von Sammer von Schaffe und bei Heiligen Weichs wegen geloben, und mit zwehen uffgereckten Fingern zu GOTT und seinem heiligen Wort schweren, Unserm allergnadigsten Hern dem Römischen Kapfer oder König und gemeiner Burg getreu, holdt und gehorsand zu sein, in allen der Turg fürfallenden Sachen, Burggrafens, Baumeistern und des Negiments Seschweit geschoft der Sachen mas man wegen der Burg mit ihme communiciret, oder er darben erfahren, aufferhalb des Regiments zu helen, und zu verschweigen, auch deme allem entgegen fein ander Necht zu suchen, noch vorzuwenden, sondern sich, vermög habenden Burg-Friedens, besselben Austrags begnugen au lassen, König Albrechts seeligen Brieff, den Burg-Frieden, Suhn-Errick und andere Brieffe gwischen Burg und Stadt, das Regiment der Burg, auch der Burg Obrigkeit, Ihre Beyund Unterfassen, " Augehorungen und Gerechtigkeiten, die neue Addition und alle andere " der Burg Verschreibunge, Privilegien, Gnad und Freybeit, auch ihr ale Gerkommen und Gewohnheit zu halten und nach feinem beften Dermogen handhaben und gu fchirmen,,, Dafern er auch einigen der Burggraffigt Capitulation zuwieder laufenden Diffbrauch erführe, fo foll er folchen notificiren Damit gesamter Sand gegen folche attentata gulangliche Remonstration gesches ben moge, als ihm GOEE helff und sein heiliges Wort, ohn Gefehrdte.

#### Num. c.

præf. ben 24ten Jan. 1749.

2ln Die Rom. Ranferl. auch in Germanien und ju Jerusalem Ronigl. Majeft.

Allerunterthanigster Bericht und Vorstellung beren Catholischen Baumeistern und Regiments-Burgmannen der Kapferl, Burg Friedberg, die, wegen der Wahl eines neuen Burggrafens fich gedusferte Strictigkeit betr. samt Beplage sub dato 22. Decembr. 1748.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kanser, Alleranabigfter herr!

Euer Ranferlichen Majeftat ift zwarn von dem Ableben des Burggrafen der Kanferlichen Burg Burg Friedberg, Frenherrn von Dieden, wie auch dem jur Bahl eines neuen ausgeschriebenen Termin Der allerunterthanigste Bericht, Dem Berkommen gemaß, von famtlich Burg Gried bergischen Regiments - Convent alschon geschehen; Es konnen aber über das die Catholische Regiments-Burgmanner nicht umbin , einige ben gedachten neulichen Convent vorgefommene Umftande befonders allergehorfamft einzuberichten :

Da nemfich auf folchem Convent verschiedene Dhom - Capitularen , so von Friedbergischen Burggrafen und Burgmannern herftammen, um Die Aufnahm zu einer Burgmanns . Stelle aus daber, angeführten trifftigften Ursachen eingekommen : Go haben Wir Catholifche Regiments. Burgmanner kein Bebencken gehabt , für diese berenselben Aufnahm zu stimmen : Da hingegen Die in gleicher Ungahl fich befindende protoftantische Regiments Burgmanner davon das mindefte nicht horen, ja nicht einmahl biefe Frage in Erwegung giehen wollen.

Bir haben barauf weiter angetragen , daß , weilen einem jur Burgmannschafft fabigen Reichs-Ritter Die Aufnahm auch wahrender Erledigung der Burggraffen-Stelle ohne Unbildt um ba weniger verfagt werden konne, maßen bas vorum activum ben fothaner Wahl eines von benen Saupt Præcipuis, und fast das einzige eines gemeinen Burgmanns ift, als man entweder hier-über einig werden, oder wenigstens, wo die Frage: Ob die Ohom-Capitularen fabig? zweifelhafftig scheinen folte, Die allergehorfamfte Unfrage ben Guer Rangerl. Maj. thun folle;

Aller unferer nachdrücklichen Borftellungen aber ohngeachtet, hat der protestantische Theil Des Burg - Regiments Diefen Vortrag verworfen, unter Dem Borwandt, wie folche Gache vor Euer Kapferlichen Maj, nicht, sondern zu dem allgemeinen Convent samtlicher Burgmannen ge-horig; Bir haben Unseres Ores nicht ermangelet, dieser unverhofften Antwort gebuhrend zu widersprechen, endlichen aber, damit dieser Burg. Convent, und mit solchem das Regiment selbsten nicht gar getrennet, mithin Uns die Schuld von allem durch solche Spaltung enrstehenden Ungemach zugemeffen werden mogte, in fo weit (jedoch mit ausdrücklichem Borbehalt Euer Ranferlichen Maj. allerhochften Authoritæt und deren Dhom - Capitularen Befugnif) nachgegeben, daß zwar einsweilen zu Wieder-Erfetzung der Burggrafen-Stelle ein Mahl-Tag aber in folch geraumer Zeit angesetzt werden folle, worinnen Die mehrbesagte Dhom Capitularen fich an Guer Kapsers, Maj. ihres Orts wenden konten, welches dann jenseits nicht einmahl eingegangen, son-dern aus einer andern Ursach wegen der Winter- und Fassen-Zeie, auch unter allerhand Protesta-tionen, die Wahl bis nach Ostern auf den 14ten Upril gesetzt worden.

Diefes ift, Allergnadigfter Ranfer und Berr! ber mahre Diefer Sachen Borgang, welchen Euer Kansetsichen Majestat aus hiebengehenden Votis breitern Innhalts zu ersehen und zugleich darob zu entnehmen allergnadigst geruhen wollen: Wie sehr Wir Allerhochst Deroselben Ges rechtfame zu verfechten Uns bemuhet. Solche fennt gang ohnwidersprechlich. Euer Kanferlis chen Majestat muffen allhier nicht nur wie des Reichs Ober - Saupt und obrifter Richter betrachtet werden, fondern Allerhochst Deroselben Burg Friedberg, welche Dero Borfahrere am Reich gewiffen Abelichen Geschlechtern mit benen bargu gehörigen Guteren ob benemerita eingegeben, deren völlige Einrichtung von Kapferen allein verfasse, beren Privilegia von Kapfersicher Inaber lediglich berrühren, deren wahre und angebliche Statuten nirgends anderst, als von Euer Kapfersichen Majestät ihre Verbindlichkeit berhohlen können, ist Kapfersicher Majestät mit einem so besondern Nexu unterwürfsig: das ohrmodssich Allerhodost Deroselben in einer zweiselhassten Frasser ge, worzu die jesige will gemacht werden, jumahlen ben darüber entstandenen Paribus Die eigens zukommende Untersuchung und Entscheidung abgestritten werden kan.

Bir gebencken bes Abfehens nicht, welches die Protestanten ben ihrem Berfahren offenbar hegen, weder des emigen Nachtheils der Catholifchen Religion und aller Catholifchen Dhomund Ritter Stiffter, weniger nicht aller Catholifchen Burgmafigen Gefchlechter, fo aus beren Protestanten Beginnen entspringet, sondern Unfere Guer Ranferlichen Majestat allerunterthanigft zutragende Pflichte erheischen von Uns alles obige ju Allerhochft Derofelben Berfügung und die Frage: Ob Guer Kanferlichen Majeftat hierinnfalls nicht zu fprechen haben? (Da felbe Protostantes nicht thun wollen) wenigstens Unferes allerunterthanigften Orts du allergerechtefter

Entscheidung darzulegen.

Wann fothane Untersuchung nicht vor erfekter Burggrafen Stelle geschiehet, fo ift es augenscheinlich, daß alle Dhom - Capitularen beständig von der Burg Friedberg ausgeschloffen fenn gentlytening), mit das Vollen Capitalite the daring of the Processant ausgeschofen sen werden. Die Processanten haben allschon sich gegen diese Ihom Capitularen erflarers Diese werden durch demandlen habende MAJORA einen Processantischen Burggrafen erwählen, und durch deren Continuirung mittelst sochaner Wahl vielbefagte Ohom Capitularen wondem durch Processantische Studie der Vollen der Volle nur aus benen Schulen fommen, Catholifcher Seits bingegen nur Diejenige, fo ju Fortführung

bes Stammes deftiniret fennd, aufgeschworen werden follten, Die Majora burch eine nothige

Rolge beständig ben jenen bleiben murben.

Guerer Ranferlichen Majeftat ftellen Bir alfo bife Folgen noch einmahl, und Allerhochft Dero erleuchtester Ginficht anheim: Ob nicht die Untersuchung Diefer firitig gemachten Frage ohne Bergug vorzunehmen, allenfalls aber und bif dahin vielgedachte Wahl aufzuschieben fene?

Weber Euer Kanferl. Maj. konnen bergleichen Behelligungen angenehm feyn, weder ift ber Burg Fridberg mit foftpieligen Processen bedienet; bendes aber bleibet Unserer allerunterthanigft ohnmaßgeblichen Meynung nach überhoben, wann ben Zeiten und zwar noch vor bemeiter Burgsgrafen Bahl Euer Kanferlichen Majestat diese Untersuchung und der Sachen Bermittelung Eis nem Allerhochft Derofelben Miniftre im Reich ju übertragen allergnadigft geruhen werden.

Belch alles allermilbefter Entschlieffung mit berjenig allertiefefter Erniedrigung unterwerffen,

worinn beharren

Guer Ranferl, Mai.

Manns ben 22ten Decembris 1748.

allerunterthanigfte, allertreu - gehorfamfte Catholische Baumeister und Regiments-Burgmanne ber Ranferl. Burg Friedberg.

Num. 6. 2In

Die Romifche Rapferl. und Ronigl. Majeft.

Allerunterthanigfte Ungeig und Bitt Samtlicher auf hohen Erg. Dhom . und Stifftern præbendirter gur Rapferl. Burg Friedberg gehöriger Burgmanns Gobnen

Entgegen und wider

Die beren rechtlich gefuchte Aufnahm zu alldafiger Burgmannschafft widersprechende Evanae. lifche Regiments - Burgmannen

um allergnabigfte Untersuchung und Manutenenz ihres hierzu zuständigen Rechts aus einvermelten Urfachen und Bewegungs - Grunden Inhalts bengehenden allerunterthanigsten Pro Memoria.

Allerburchlauchtigst . Großmachtigft . und Unüberwindlichfter Romifcher Ranger, in Germanien und Jerufalem Konig und Groß - Bergog von Tofcana zc. zc.

Allergnabigfter Ranfer, Ronig und Serr Serr 2c. 2c.

Guer Ranferl. Majeft. geruhen allergnabigft Thro aus anliegendem Pro Memoria allerunters thanigft vortragen ju laffen, aus was ohnwidersprechlichen Grunden Wir von Burggrafen und Burgmann der Kanferlichen Burg Friedberg herstammende Dhoms oder andere Stiffes Capitula-ren zu dazleschiger Burgmann Stelle berechtiget seven. Dbroohlen nun verroichenen Monath Wosenber ben letzern Regiments-Convent befagter Burg um die Aufnahm zu beiefer Burgmanns Getelle Bir geziemend eingekommen, so seind Bir gleichwolen darzu nicht allein nicht aufgenommen, sondern Unser Begehren hat nicht einmahl in deliberation wollen gezogen werden. Ja nachdem ben denen abgegebenen Votis Catholici dahin angetragen, daß man wenigstens ben Euer Rapierl, Maj, diffalls eine allerunterthanigste Unfrag thun muffe, fo haben Protestantes jedens noch darauf bestanden, auch folche an Guer Ranferl. Majeft. nicht einmahl gelangen zu laffen, aus dem offenbaren Absehen, Uns von bevorstehender neuen Burggrafen- Bahl auszuschlieffen, worju man wurchlich den Termin auf den 14ten April nechsteunffeig fest gefeset hat.

Gleichwie aber Allergnabigfter Ranfer und herr Berr, Diefes Berfahren Guer Ranferl. Dai. eigener allerhochften Authoritat und Gerechtsamen widerftrebet, von deren Borfahren am Reich Die Burg ihre Guther und Errichtung sowohl, als ihre Privilegien und Statuta erhalten, folglich die Auslegung Derenfelben Euerer Kapferl. Maj. niche nur als Allerhöchstem des Nom. Neiche, sond bern anben als besonderm dieser Kapferl. Burg Oberhaupt zukommet, Unfer Gesuch aber lediglich

dern anbeh als vejenwerm dieser Kanjen. Sang Detryager gutommet, Anfer Selad und wer könglich dahin gehet, damit die Frage, ob Wir wer Burgmann, Stelle schig, entschieden, nicht aber, wie von der Burg wiederholter gesschiebet, gang ausser Acht geleget werden möge.

Als gelanget an Euer Kanjerl. Majest. Unserallergehorsamstes Vitten, Allerhochst Dieselbe diese Sach (um solche keinen processischen Weitschuffigkeiten auszusesen) durch Vero im Reich subsistirenden Minister untersuchen ju laffen , allenfalls aber bif dabin den ju unserm Prejudiz

würcklich angeseigten Termin um da gerechter zu suspendiren, allermisbest geruhen wollen, als ohne das des abgelebten Burggrafens Wittib annoch die Bestallung geniesset, und die beede Baumeistere (welche sonsten durauce vacatura Burggraviatus in der Burg zu residiren bestagt biesen Kösten mittelst eines gemachten interims - regulativi rühmlich renunciirt haben, das mindelte periculum in mora weder wegen einiger Versaumnis, noch beforzlichen Schadens nicht

Shanbon iff

Euer Kapferl. Mas. seit Dero allergsorwürdigste und beglücktesten Regierung iedermannigslich bezeigter und wiederfahrner Kapferl. Gerechtigkeits Eiser eines theils, andern theils aber das ohnaußleiblich beforchtende Nachtheil, so wohl Unserer, als aller Uns nachkommenden mit Præbenden dep Erschom und Stifftern versehener Burgmanns Söhnen, lässe und allergnabigsten Erhöre und Untersuchung dieses Borgangs, und Unseres von der Geburth Uns zukommenden Nechts nicht zweiseln, welche Gnad Wir alles aus ullen Zeiten gegen Euer Kapferlichen Mas, und Dero Allerdurchlauchtigstes Ers. Hauß mit vollkommenster Treu und devoteil allers den ohnermangeln werden

Euer Ranferl. Maj.

allerunterthänigst treus gehorsamste sämtliche auf hohen Ergs Ohoms und Stiffteren. Præbendirte zur Kanserl. Burg Friedberg gehörige Burgmanns-Sohne.

Num. 7.

Un

Die Nonf. Kanferl, und Königl. Majest.
Allerunterthänigste addictional- Ungeige und Bitte

Samtlicher hohen Erg. Dhom: und Stiffteren Præbendirter jur Rapferl, Burg Friedberg gehöriger Burgmanns-Sohnen

puncto

wurcklicher Aufnahme in die Rapferl. Burg Friedberg 2c.

ut intus

Allerdurchlauchtigster, Großmachtigste und Unüberwindlichfter Romischer Zu Germanien und Jerufalem Ronig, Groß-herfog von Tostana 2c. 2c.

Allergnadigfter Ranfer, Ronig und Berr Berr!

An Euer Rayferl. Majestat haben wir samtliche auf hohen Ers. Dhom und Stisstern præbendirte zur Kapserl. Burg Kriebberg gehörige Burgmanns Söhne unsere allerunterthanigste Anseige und Bitte, punedo würcklicher Aufnahme in die Kapserliche Aufn Kriebberg 2c. dahin in derunterthänigster Submission gelangen zu lassen in dehniterthänigster Submission gelangen zu lassen in dehniterthänigster Submission gelangen zu lassen in dehniterthänigster geschen, damit, weil es dermalen, allem Anseigen und erwige Ausschließen Ausschließen Burganannen Geistlicher Ausschließen Burganannen Geistlicher Ausschließen Ausschließen Ausschließen State und der Ausschließen Ausc

Gestalten Bir nun mitlerzeit weiters in sichere Erfahrung gebracht, was gestalten Euer Raysers. Majest, bereits den 24ten Jan. jungst Dero bochpreistichen Reichs Hof. Rath Unfer allerunterthämigses Borstellungs Schreiben zu Unfer allerunterthänigsten Berbindsichkeit allermidost haben zustellen lassen, um hierüber das rechtliche Gutachten allerzehorsamst zu erstatten, hierzu aberso wohl, als zu weiterer Pflegung Unserer rechtlichen Nothdurstt. Der von denen Protestanten zur wurch.

murchlichen Bahl eines neuen Burggraffen auf ben 14ten Aprilis nachstangefeste Termin gar

gu Furg fallet.

Alls gelanget an Euer Ranferlichen Maj. Unfer wiederholt-allergehorfamftes Bitten, Allerhochft Diefelbe geruben wollen , ju Erreichung diefes Unfer gemeinnüßlich und heilfannen Endzwecks, entweder die Bahl eines neuen Burggrafen biß ju volligen Austrag der Sachen authorizate Cæfarca allerhuldreichft ju fufpendiren, ober aber ben obgedachter maffen jenfeits angefesten Bahl-Termin auf eine des Ends geraumliche und hinfangliche Prift um jo mehr allergnavigit zu verlangern, als erstangefehrer Termin bald verstrichen, und zu Abschreibung deffen gewöhnlicher maffen ohnehin Sechs Wochen erfordert werden, Die weitere in Unfern vorigen allerunterthanigften Borftellungs . Schreiben enthaltene Beweg . Urfachen anbero allergehorfamft wiederhohlende und alleranddigfter Erhor Uns getroftende in allerunterthanigft und tiefefter Submiffion verharren

Guer Ranferl, Maj.

allerunterthanigft treu - gehorfamfte

Samtliche auf hohen Ert . Dhom . und Stifftern Præbendirte jur Ranferl. Burg Briedberg gehörige Burgmanns Gohne.

Num. 8. Copia Rescripti Cæsarei. d. d. Wien ben 10. Martii 1749.

Grang von GOttes Gnaben, erwählter Romifcher Ranfer, ju allen Zeiten Mehrer bes Reichs. 2c. Liebe Getreue! Aus denn Unschler konnigner kanger, zu nien zeiten veröffete ver Recho. K. Liebe Getreue! Aus denen Anschliefte füb præl. 24. und zi. Januarii, sodann 25. Febr. lausfenden Jahrs ift zu ersehen, was Uns die auf Teutsche Etts-Dhoms und Stiffter præbendirte Burgmanns Sohne in pto. admissionis zu einer Burgmanns Stelle unterthänigst vorgestelle und gebethen, ingleichen was dieserhalben von Baumeistern und Regiments Burgmannen Catholifcher Religion gehorfamft angezeiget worben. Es hat fich auch ferner in facto befunden, daß dieser berer mit Canonicaten versehenen Burgmanns Sohne Anspruch auf die Reception in Die Burgmannschafft nebst andern Gravarninibus beren Catholischen Burgmanner wider Die Augustana Confessionis Bermanbte ben Unferem Ranferl. Reiche Dof Rath bereite im Sahr 1685. rechtshangig gemacht, und barüber von benden Theilen fo weit verhandelt worden, daß bereits An. 1692, Die Acta inroculiret werben follen. Beb fo gestalten Umständen wollen nun gwar 2Bir biefer Canonicorum Suchens halber

Dermahlen die beworftehende Bahl teineswegs aufgehalten wiffen, fondern behalten befagten Burgmanns Sohnen ihre Gerechtsame und ben Ausgang nur erwehnten Processes in alle Bege bevor, werben auch ber Beendig und Entscheidung Diefes legtern halber bes nechsten gnabigfte Berfu-

gung ju treffen nicht ermangeln.

Gleichwie aber auch Bir gnabigft entschloffen fennt, ju ber bevorftehenden Burggraffen-ren, und befehlen Dabero Euch hiermit gnabigft, folches alfo gleich und ohne einigen Zeit Berluft benen gefamten Burgmannen behorig ju notificiren. 2Boben jedoch Bir Gueres Des Regiments Gutbefinden anheim ftellen, den eigentlichen Tag ber Wahl ju determiniren, und felbige

gewöhnlicher maffen auf bas neue auszuschreiben,

Indeffen wollen Bir Guch Regiments - fo wohl, als gemeine Burgmanner Reichs - Batterlich gnabigft anermahnet haben, euch in Ginigkeit und guten Bernehmen jufammen ju thun, alle Spaltungen und Zwietracht auf das forgfaltigste zu vermeiden, daben auf die unter den 24. Julii 1727, und 15. Aug. 1728, von Unfern Vorfahren am Neich, wenl. Kanfer Carls des VI. Majeft. und Lbb. Chriftmilbefter Gebachtnif an euch ergangene Rapfert. Berordnungen Die unterthaniafte fculbige Rucfficht zu nehmen, und folche genau zu befolgen, auch alles bergeftalten zu bewerdtftelligen, daß Wir an Gueren Betragen burchgangig ein gnabigftes Wohlgefallen nehmen, und nicht veranlaffet werden mogen, benen Contravementen durch nachdrucklich - und unausbleibliche Ahndung zu geigen, baf Bir ber Burg Friedberg alleiniger Berr und Obrifter Richter fennd, und baf feinem Theil fren ftehe, fich über ben andern etwas eigenmachtig heraus zu nehmen, sondern von Uns ben fich ereignenden Zweifel und anscheinender Erennung fogleich in Zeiten die gerechteste Entscheidung gefuchet und erwartet werden muffe.

Im

Im übrigen verbleiben Bir Guch mit Ranferlichen Gnaben gewogen. Geben zu Bien ben Loten Martii Anno 1749. Unfere Reichs im Dierten.

Vt. N. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæf. Majestatis proprium Jacob Kriederich Dohler.

Inscriptio.

Unferen und bes Reichs Lieben getreuen N. Baumeistern und Burgmannen Unserer und bes Beiligen Reichs Burg Friedberg in der Wetterau.

præf. Dorheim per Notarium von Manns Morgens um 9. Uhr ben 20ten Martii 1749.

Num. 9.

Copia Notifications - Schreibens an lobliches Regiment, d.d. Burg Friedberg ben 24. Martii 1749. P. P.

Bas vor ein Kapferl. Rescript uns ben 20. hujus insinuiret worden, zeiget der Copepliche Anschluß des mehrern, nebst dem, daß darinnen unter andern allergnadigst befohlen worden, den auf den 14ten inftehenden Monaths Aprilis angefest - und bekanntlich ausgeschriebenen Bahl-Termi-

den isten mistehenden Monaths Aprilis angelets- und bekanntlich ausgeschriedenen Bahl-Terminum wenigstens auf zwen Monath von obberührten Dato an zurechnen, zu prorogiren und solches also gleich ohn einigen Zeit- Verlust denen gesammten Burzmannen behörig zu noristeiren: Desgleichen wie Löbl. Regiments Gutbesinden heimgestellet worden, den eigentlichen Tag der Wahl anderweit zu determiniren und solchen auf das neue auszuschreiben. Eseichwie Wir und allerhöchst- befagten Kapterlichen Resempto zu allergehorsamster Folg, won dem angestührter massen neuen Kapterlichen Kapterlichen Kriege der Zeit der Löbl. Gemeinen Vurgmannschafft Nahmens gesammten Resiments so sort Nachriche zu geben ohnermangeles Also baben Wir zu einem neuen Termino ermeldter Bahl in Conformität allerhöchst erwehrten Referipti, Mittwoch den isten kunftigen Monaths Junii um fo mehr in ohnmakgeblichen Vorschlag bringen wollen, da der iste ein Sontag, der folgende Mons und Dienstag aber zur Keiß und Sinkunffe nothig ist, und die 4. folgende Tage frep auch hoffentlich, zu dem Gemeinen Convent hinlanglich find; wodurch dann jugleich das sonst im Berbst gewöhnliche Megiments-Convent und dazu erforderliche Kosten, weiten die daben vorkommende Sachen ben jenem abzuthun fteben, ju erspahren find.

Bir haben folchemnach unverweilte Nachricht hiedurch ertheilen und U.S.Brn Betters 2c. hochvernunftige Gedancken zu dem End bald möglich eritten wollen, um sodam die Anstall unachen, daß dieser andermeite Wahl. Terminus gewöhnlichermassen so eitig als thunsich ausgeschrieben werden könne. Uns übrigens allerseits der Göttlichen Gnaden. Obhuth treulich empsehende. Geben zur Kanferl. und des Heil. Reichs Burg Friedberg den 24. Martii 1749.

Unfers Sochgeehrten Berrn Betters 2c.

Dienstergebene Bende Abeliche Baumeiftere bafelbft.

Num. 10.

Copia Schreibens einiger Beiftlichen Berren an Lobl. Burg, beren nach gesuchte Reception betreffend,

d. d. Manns ben 27. Martii 1749.

Reichs - Sochwohlgebohrne Frenherrn,

Infonders Sochgeehrtifte Berren Bettere!

Bas gestalten Ihro Rom. Rapferl. und Ronigl. Majestat auf Unfere mit Geiftlichen Præbenden versehener Burgmanns-Sohnen eingelangte allerunterthanigste Vorstellung und Bitte, in puncto Admiffionis jur Burgmanns Stelle bewogen worden, unterm toten hujus allergnas digft an ein hochtobliches Regiment Ihro und bes Beil. Rom. Reichs Burg Friedberg rescribiren und befehlen zu laffen, den auf den 14ten instehenden Monathe Aprilis angefest : und ausgefchriebenen 2Bahl. Terminum wenigstens auf 2. Monath von obberührten Dato an zu rechnen, zu

prorogiren und folches also gleich ohne einigen Zeit- Verluft benen gesammten Burgmannen beborig ju notificiren, besgleichen, wie Loblichen Regiments Gutbefinden heimgestellet worden, borg 34 nothere Egg der Wahl anderweit zu determiniren 2c. Dessen allen werden Ew. Hoch-Bohlgeb. Unsere insonders Hochgeehrteste Herren Vettere ab diesem per Notarium & restes dem alteren herrn Saumeister, Frenherrn von Rau den 20ten dieses gebührend insinuirten aller-gnadigsten Ranserl. Rescripto in mehreren belehrt worden seyn.

Gleichwie nun gwar nach Inhalt biefes allergnadigiten Kapferl. Rescripti dem Lobl. Ne-giment wohlbesagter Burg kein gewisser und eigentlicher Sag zur Bahl determinirte hingegen Unfere Gerechtfame und Der Ausgang Des schon in Anno 1685, ben Kanferl. Sochftpreifil. Reichs-Sof - Rath rechtshangig gemachten Processes nicht nur vorbehalten, fondern auch jugleich die allergnabigft - balbigfte Berfügung ju beffen Beendig - und Entfeheidung allermideft verfichert wor-Den, und bann befantlich der Effect Unfer Gerechtsame Darinn eingig bestehet, daß Wir ben gufunfftiger Bahl gleich anderen Burg - Gliedern unfere Vota activa werdthatig mit fuhren, fo-

mit vorhero behörig recipirt werden mogen.

Alfo leben Bir ber ohngezweiffelten Soffnung, Em. Sochwohlgeb. Unfere infonders Sochgeehrtifte Berren Bettern werden allerhochft befagten Referipto ju allergehorfamfter Folge einen folch hinlanglichen Terminum zu mehrgemeldter Wahl anderweit anzusegen belieben, damit vigore Olementissima Intentionis Augustissimi mittler Zeit die rechtliche Erörterung dieser bereits so lang andaurenden Streit - Sache erfolgen, und Wir also die Wurtung dieses allergnadigsten Kapferl. Rescripti in der That verführen, und felbiger theilhafftig werden mogen, ba jumahlen in mehrangezogenem Clemmo. Rescripto Cæsareo per particulam : wenigstens zc. der allermildeste Fingerseig gant deutlich dahin gegeben worden, daß Allerhocht Ihre Kapter. Majest, den neu auszurselben Bahle Termin auf eine der Sachen vorliegenden Eigenschafft und dermahliger Beschaffenheit gemässe geraumlicher als nur bloß zwen Monathliche Krift binaus gesetzt allergnadigt wissen wollen. Bu Ew. Hochwohligeb. Unseren insonders Hochgesten Herrn Vettenn versehen Bit Uns dahes ro ganglichen, Sie werden diesem Unferm in fich gang billigen Gesuch geneigt zu willfahren fein Bebencken tragen, widrigenfalls und in Entstehung deffen aber Uns nicht verbencken, wann Bir, Dargegen ausdrücklich vorzubehalten genothiget werden, Die 2Bir übrigens Uns allerfeits Der Gattlichen Gnaden-Obhuth empfehlende ftetshin verharren

Em. Sochwohlgeb.

Unferer infonders Sochgeehrtiften Berren

Manng ben 27. Martii 1749.

gant gehorfam - ergebenfte Diener

Samtl. Dahier anwefende gur lobl. Burg Friedberg gehorende Geiffliche Burgmanns-Sohne für Une und im Rahmen Deren abwefenden.

Joh. Philipp Frenherr von Sickingen, Dhom-Capitular ju Manng. Lotharius G. J. Graf von Stadion und Thannhaufen, Dhom Capit. von Manns. Carl Joseph Erbschend & Br. von Schmittburg, Dhom Capitular zu Manns. Frantz Philipp Frenherr von und ju Franckenstein, Dhom-Capitular ju Manns. Joh. Phil. & Sr. von Greiffenclau ju Bollrathe, Dhom-Capitular ju Erier. Carl Joseph Cammerer von Worms & Sr. von Dahiberg, Dhom Serr ju Manns. I. Frantz Georgoon Ingelheim, Domicellar ju Manng und Burgburg.

Num. 11.

Copia Notifications-Schreibens ad Imperatorem ben neuen Bahl Termin betreffend,

d. d. Burg Friedberg ben 12ten April 1749.

P. P.

Em. Rapferl. Daj. haben mittelft eines , unterm toten jungftverwichenen Monathe Martii erlaffen- und ben zoten ejusd. infinuirten Allerhochft venerirlichen Rescripti allergnabigft zu befehlen geruhet, weilen der zu einer neuen Burggrafen- Mahl einmuthig auf ben 14ten hujus angefest gewesene Terminus ju Abschickung eines Ranfert. Dahl - Commissarii gu furt falle, berührten Wahl- Tag wenigstens auf zwen Monath von obberührten dato an gerechnet zu prorogiren und folches ohne einigen Beit-Berluft benen gefamten Burgmannen behorig zu notificiren; Allerhochfibiefelbe haben auch Unfere Des Regimente Gutbefinden heimgestellt, Den eigentlichen Zag Der Bahl zu determiniren und felbigen gewohnlicher maßen auf das neue auszuschreiben.

Diefem allen zu allergehorfamfter Befolgung haben Bir nicht ermangelt, forderfamft unterm 24ten erfagten Monaths Martii gefamter Dero allergetreueften Burgmannichafft von obighochfterwehnt Ranferl. allergnadigfter Verordnung die unverweilte Nachricht zu ertheilen , den angeseigten Anglet, marginetignet gestellt abgeschen Anglet, der Anglet, der Anglet, gestellt geseich abgeschen Anglet, gemacht werden solle, der Ordnung nach zu melden.
Steichwie nun dadurch Ew. Kapserl. Mas. Allerhöchsten Besehlen von Uns hoffentlich ein hinlanglich und völliges Gnügen geschehen ist: Also haben Abir auch in gleiche aller respectiven-

iefter Ablight unermangelt, nach der, statt eines Regiments Convents, zu Erspahrung der Rosten, per Circulare sokald gepflogenen Communication und Erwegung der Umstände, uns eines anderweiten Wahl-Termini dergeftalt ju vergleichen, daß folcher auf den sten inftehenden Monathe

Augusti festgestellt und gewohnlicher maßen ausgeschrieben worden.

Wir haben also bieses alles zu Bezeugung Unsers tiessculdigsten Respects hiemit allergehorsfamft anzeigen wollen, Unsere vorhin gerhane Shrfurchts-volle Versicherung dahin wiederhohlende, daß Wir bey der herkomlich fregen Wahlkein anders als dieses Augenmerck haben und behalten werden, daß Ew. Kapferl. Majeft, allerhuldreichsten Intention gemaß, in Ginigkeit und guten Bernehmen denen wohlerworbenen Privilegiis, der wralten Obfervanz, der Burg Derfaffung und Unfern theuern Pflichten nach, Dero Kapferl. Burg und gemeinen Westen zum Besten forhane Wahl vorgenommen und vollzogen verde; Zu Kapferl. Allerhöchsten Huld und Gnaden und unser Corpus allerdevotest empfehlende und in ersinnsich, vollkommensten Respect

Ew. Ranferl. Majeftat

Beben jur Ranferl, und bes Seil. Reichs Burg Friedberg Den 12ten April 1749.

allerunterthaniaft-treu-geborfamfte eble Rnechte, Abeliche Baumeiftere und Regiments = Burgmanne bafelbften.

#### Num. 12.

Copia Ausschreibens an Lobl. Regiment, d. d. Burg Friedberg ben 12. April 1749.

U.S. Srin. Better, Schwager und Mit- Naths- Freund ift ohne Unfer Anführen annoch bekandt, was Wir wegen bes auf Kapferl. Mafest. allerhöchsten Befehl verschobenen vorhin angeseit getwesenen Termini zu einer neuen Burggrafen. Bahl unterm 24ten verwichenen Monaths Martii erlaffen, und mas vor einen anderweiten Terminum Bir in Borfchlag gebracht, auch beffen hochvernunfftige Meinung zu dem End baldmöglich erbethen haben, damit ben Unferm des Ends auf den roten hujus und folgende Tage beliebten Quartal nach eingegangenen allerfeitigen Untworten der erforderliche einsmahlige Schluß und Determination um jo mehr gefaßt werden moge, je weniger der hiefig Ranferl. Burg Umftanden und Ranferl, allerhochsten Rescripto guwider mit Keftstellung eines anderweiten Wahl- Termini und allergehorsamster Notification an Kanferl, Majeft, langern Unftand ju nehmen moglich gewefen.

Da nun folch vorgeschlagener Terminus von vielen genehmigt, von andern aber weiter hinaus zu seen begehret, nach gepflogener Uberleg und getroffener Bergleichung aber aus besonders vordringenden von einigen Unierer Herren Mit Nathe Freunde vorgebrachten Ursachen beliebet worden, sothanen anderweiten Wahls Termin auf Dienstag den zen kunftigen Monaths Augusti zu determiniren, (da auf solche Zeit ebem geradeser Jährlich gewöhnliche Regimentes Convent eintrifft, folglich die zu diesem aufgebende weitere Kosten studie erspahren werden können) auch fobann ferner ben determinirten Bahl Tag in Conformitat Eingange erwehnt bochffrespectirs lich Angferl. Rescripti gewöhnlicher maffen auszuschreiben, und wie an Kanserl, Majest, die Notification also auch gemeine Lobl. Burgmannschafft unterm heutigen Dato geschehen wird, bekande

su machen;

So geben Bir U.5.frn. Better 2c. Davon hiedurch zu bem End gleichmäßig unverweilte Nachricht, baß derfelbe sich gefallen laffe, ersagten Tags fruh zu 2. Uhren in Unferer Canglen bahier in Person oder durch einen genugsam Bevollmachtigten zu erscheinen, der vorzunehmenden Bahl, und was weiter vorfomt, mit bengumohnen, bemereffelligen und befchlieffen gu heiffens

Wie Wir dann folderwegen Uns auf das unterm 8ten Nov. a. p. erlassen Schreiben beziehen, und Uns damie allerseits Görklicher Gnaven « Obhuth treulich empfehlen. Geben zu Unser der Ranferl. und des Heil. Reichs Wurg Friedberg ben Quartal Cincrum den 12ten April 1749.

11.5. In. Retters 2c.

Dienstwillige Abel. Baumeister und Regiments-Burgmanne daselbsten.

## Num. 13.

Copia Ausschreibens jum anderweiten Bahl-Convent an die Gemeine Burgmanne.
d. d. Burg Kriebberg ben 12. April. 1749.

# P. C. T.

Bas wir wegen des auf Kapferl. Allerhochsten Befehl verschobenen zu einer neuen Burggrafen Bahl anberaumt gewesenen Termini unterm 24ten verwichenen Monaths Martii an

benfelben erlaffen; Golches ift hoffentlich annoch in guten Undencken.

Da Bir nun angeführt allergnadigst Kapsersicher Verordnung gemäß eines anderweiten Termini zu bespäter Vurggrafen «Bahl Uns verglichen haben, so daß der ze kunftzigen Monnaths Augusti dazu bestimmt und noberanmt ist. So haben Wir in Consormität vorerwehneten Unsern Schreibens davon hiemit zu dem End zeitige Erössung zu chun nicht ermangeln vollen, daß UH. D.D. Vetter 2c. Sich gefällen lasse, erfagten Tags früh zu 8. Uhren in Unsere Canssen vohlte in Werden ober under einen Gevollmächtigten zu erscheinen und die Abhl sowohl als übriges, so daben vorkommt, bewerckstelligen und beschließen zu helssen, gestalten Wirschließen und beschlichen zu erschlichen der Unserhalten vogen Uns auf Unser unterm ken Novembr. a. p. erlassene Ausschreiben beziehen, und Unsübrigens allerseits der Göstlichen Gnaden-Obbuth treutig empschlen. Geben zu Unser der Kapserl, und des Heil. Reichs Burg Friedberg den 12. April. 1749.

Unfers Sochgeehrten Berrn Betters

# Dienstwillige

Abeliche Baumeister und Regimente-Burgmanne Daselbsten.

# Num. 14.

Allerunterthanigste Gegen-Anzeige und Vorftellung des Svangelischen Baumeisters und Regiments Burgmanne, zc.

Mas vor einen allerunterthänigsten Bericht und Vorstellung ben Em. Kapferl. Maiestät ber Catholische Baumeister und Regiments-Burgmanne Dero und des Seil. Neichs Burg Friedberg, Unsere Mit-Raths Freunde, über angebl. wegen der Wahl eines neuen Burggra-

#### P. P.

spreders, tinget von Staties, nite einer Berlag einzuberingen sich bewegen lassen, haben Wir aus dem Communicato nicht nur, sondern auch aus denen Nahmens sämtlicher auf hoben Bir aus dem Communicato nicht nur, sondern auch aus denen Nahmens sämtlicher auf hoben Ers. Odhm. und Stifften prædendirten Burgmanns Söhnen eingebrachten Ungeigen des mehren ersehen, wie ein und anderseites die Kag: do gedachte Geistliche der Burgmannsschaft sähig senn? untersuchen zu lassen, indessen der mehren Wiesen. Aus dem von En. Kapferl. Massend unterm 10. dujus allegnadischer ersten wollen. Aus dem von En. Kapferl. Wasseht dersauf unterm 10. dujus allegnadischer ersten wollen. Aus dem von En. Kapferl. Massend unter die der der der einen Notarium von Mannt.
Lit. A. mir dem altern Baumeister allschon sobald den 20ten insimuirten sub Lie. A. anliegenden allegnaddissigten Reservipto haben Wis ferner in allerdevotesten Respect wahrgenommen: Wie Ers. Kapferl. Wassend zu verordenen Allegnadissig gefallen, voertwehnten einmuthig anderaumt und ausgeschriedenen Wahle Zermin, nicht zwar ernehder Canonicorum Gudens halber, sondern weilen solchen zu Abschieftung eines Kapferlichen Commissir zu kurs falle, auf zwen Monath zu prorogiten, bides ohne Zeitwerluft denen gefammten Wurgmannen behörig zu nordiscien, und einen andern Wahls Terminum auf das neue auszuscherben: impleciefen wie sowohl Kegiments als Gemeine Vurgmanne zu Fried und Einigkeit auch guten Vernehmen Reichs "Watschlichen Wille und der vernehmen Reichs "Watschlichen Wille und der vernehmen Reichs "Watschlichen Weister und der Vernehmen Reichs "Weister und der Vernehmen Reichs "Weister vernehmen Reichs "Weister v

terlich ermahnet, und an die vorhin ergangene Kapferliche Verordnungen erinnert worden. 20. Nun können Wir Uns zwar nicht entbrechen ebenhöchstgedacht- und gleich venerirlich- als lergnädigsten Beschl zu Bezeugung allerunterthanigken Respects, Unsers Orts, wie bereits geschehen, der vorige Terminus wurcklich abgeschrieben und davon an alle Burgmanne die Norification geschehen, einen andern Wahl-Tag zu determinisen man auch im Begriff, dieser auch

per

per majora genehmigt ift, fernerhin fchulbigfte Folge zu leiften: Em. Rauferl. Majeftat aber bleibt anben zu allerhuldreichsten Ermeffen in tiefffter Submiffion heimgestellet, ob Une und Unfern Mitgliedern nicht billig ju Gemuth dringe, daß auf ungleiches Unbringen und Unferer ungehort, Dem gegentheiligem Besuch wenigstens fo weit deferiret und in dem auf Recht, Privilegia, Observanz und ber Burg Aufrechthaltung begrundeten Berfahren burch preces fucatas, ohne Unfern Begner nach aller Rechts Erforderlichkeit auch nur Nahmentlich ju wiffen, Einhalt gethan werden mogen. Nach Mankgab des von Em. Kanferl. Majestät glormurdigsten Vorsähren am Reich Kanser Carolo IV. allermitdest ertheilt» in der gedruckten Anlag sud No. 1. pag. 6. befindlichen No. 1. Burg - Friedens, worauf vor Uns alle Unfere Vorganger in der Burg Leibl, Ende geleiftet, wir auch ein gleiches gethan haben, ift und gwar pag. 13.

verb : truge es fich ju 2c. die frene Bahl lauf alle Falle Em. Kanferl. Majeft. allergetreueften Burgmannfchafft fren gelaffen, und der Extract: Rapfer Maximil. I. Privilegii de 1498. fub No. 2. bestarctet folch Necht No. 2. gar nachdrucklich. Diefem ift in vorliegendem Fall fo wie es à Seculis hergebracht ift, nach theu-

ren End und Pflichten nachgegangen. Diefe verbinden Uns nach dem in Num. I. fub Num. VII. pag. 31. befindl. Gemeinen - fodann fub Num. 3. hier anliegendem Zwolffer - oder Regimente - Burg- No. 3. manns End, die Wir gleich jenen doppelt geleiftet haben, unter andern nahmentlich ber Burg Rechte, Privilegien, Gnad und Freiheiten, Ihr alt herfommen und Gewohnheit zu halten, auch nach besten Vermegen zu handhaben und zu schirmen. Wir haben aus Liebe zum Frieden und in der reineften Abficht, alle auch nur scheinbahre Beranlaffung einer anderseits gefuchten Erennung forgfaltig zu verhüten, geschehen laffen, daß der sonsten, der uhralten Obiervanz nach, im zeen Monath auch wohl ehender, anzusegende Wahl-Termin dieß und in etlieben Soculis zum erstenmahl in den 7ten Monath verleget und dieser Terminus ift unanimi omnium consensu gehörig vorlängst ausgeschrieben worden. Wir ftellen also zu allerhochst gnadigster Erwegung, ob nicht von Une nach Pflichten alles fo genau beobachtet, als ob und wie weit es ohne Rrancfung fo fundbahr wohlhergebrachter Frenheiten und Privilegien geschehen konnen, daß anderseits unter gleichhabender Berbindlichkeit auf Berschub der Seaturen - und Observanz - maßig verfügten Wahl angetragen werden mogen, um eine Sie selbst betreffende, vor den dritten zu vertreten gesuchte, in altissima indagine beruhende Frag erft vorzunehmen, und Diese benen liquidesten possessiorischen Befugnuffen mit Unfern der Burg und des Publici Schaden, benen allzukundbahren Rechten entgegen, vorgehen gu laffen. Ob ein und welcher Theil über und vor dem andern, gegen Recht und Observanz, fich also etwas heraus zu nehmen angemaffet, wollen Ew. Ranferl. Majeft. allererleuch tefter Ginficht hiernachst überlaffen, und nur um allerhuldreichfte Erlaubnuß bitten, daß Wir, um jest und funfftig entschuldigt gu fenn, der ben ber Sach vornehml. intereffirten gemeinen Burge mannschafft Ihr Recht und Norhdurste, wie hiemit unter expressen Vorbehalt alleren Sung-mannschafft ihr Recht und Norhdurste, wie hiemit unter expressen Vorbehalt alleredevoresten Respects Psiichten halber geschiehet, bestens reserviren und indessen von der wahren der Sadbe Beschaffenbeit begründet respectueusesten Bericht geben, jedoch mit dem ausdrücks. Vorbehalt, daß wir der in solgenden klarzeigenden best kundirten possessionen Gesechtsame Und weder begeben, weber mit einigen noch unbenahmten Rlagern, welche felbsten einer ordentlichen Rlag, woben ben Gegentheil zu horen und fufficiens caufæ cognitio wefentliche Stucke find, nicht getrauen. sondern durch ein in Rechten unstatthafftes allzubedenckl. summarisches Verfahren, das mas in ordine nicht thunlich, durchzuseigen fuchen, Uns in einig litigium um so weniger einlassen wollen, je weniger folches in Unserm Bermogen flebet, da die Gemeine Unser Mit Glieber in einer Sie vornehmlich betreffenden Sache, welche ihre Jura, vota & libertatem votandi angehet und ein und anders inutil machen oder einschrancken foll, felbft redender Justiz und Billigkeit nach, auch auhoren, und da folche weit aus einander wohnen, auch entfernet und in groffer Ronige, Chur = und Fürsten Kriege - Dof - und andern Diensten stehen, in einer fo wichtig - ale aufferst consequentieusen Sach hoffentlich nicht zu überenlen find.

In diefer auf Ew. Kanferl. Majeft, preifwurdigfte Justiz begrundeten Rechts zuverfichtl. Soffnung und Vorsicht von dem nicht wenig bedencklichen Vorgang der lautern Wahrheit gemaß, Die allerrespectueuseste Erlauterung zu geben, fo verhalt fich Die Sache folgendergestalt:

Anno 1745. melbeten fich gegen ben damahlen anbergumt gewesenen Wahl - und gemeis nen Convent 3. Geiftliche Berren um Reception in Die Burgmannschafft, Deren Schreiben Dann ben erwehntem gemeinen Berboth vermog Unlag fab No. 4. gehorig verlefen, erwogen, von allen No.4. anwefenden und der abwefend - Bevollmachtigten fo Regiments - als gemeinen Burgmannen utriusque religionis ordentlich darüber votiret, die in eben angeführten No. 4. enthaltene Resolution abgefaffet und Diefer conform das sub No. 5. anliegende Untworts - Schreiben erlaffen, Die No.5. barinnen angeführt nororische Grunde auch von jenen, wie fie in der That find, so wichtig und überzeugend erkandt worden, daß Sie darauf acquiesciret und fich weiter, weber mit Schreiben noch anderer Beschwerung oder Rlag im mindesten gemeldet, wurden auch, wie a Seculis von an-

bern vorhin geschehen, ben Ungrund wohl ermeffend, nichts weiter gethan haben, wann nicht bas unvermuthete Absterben Em. Kanferl. Majeft. Burggrafen Hans Eidel Dieden jum Furftenftein frühzeitig und jum gröften der Burg Schaben und Verlust erfolget und diese nebst andern ders mahligen Umständen vor ein bequemes Tempo erachtet worden ware, nicht so wohl senes Nechtsund Berfaffung , auch Observanz widriges Suchen, als vielmehr andere gleich unbegrundete, nachtheilig und consequentieuse Absichten mittelft eines felbstveranlagten Difturbii, wo muglich per indirectum burchzusenen. Diefes ju erlangen, muften alfo, es ift leicht zu ermeffen wie? und mit welcher Bemvinckung, a. Geifliche Herren Burgmanns Sohne unterm 24ten Octobr. a. pr. aus denen zu ihrem Favour bereits vorhin ben bemeldten gemeinen Verboth von dem Regiments. Burgmann Frenherrn von Dahlberg angeführten Urfachen fich auf einmahl melben, benen bann unterm pfto. Den sten und 28ten Novembr. noch zwen dergleichen bentraten. Man nahme jenfeite hievon Gelegenheit, ben legten der Ordnung nach, ausgeschriebenen Regiments Convent Die Sache mit Ubergehung anderer, bermaffen allein und fo weit ju betreiben, baf nach benen anderfeits bengelegten Abschrifften fast 3. Tage hindurch recessiret und jenfeits von Leibl. Brudern vor Bruber und nechfte Bermandte in eigener Sach bergeftalt voriret, affectio ad caulam cum intentione gezeiget wurde, als sen diesseitig in Corpore à Seculis hergebrachte unstrittige ex adverso felbst geständig geruhige Possetsion und von der Burgmannschafft erften Berfassung einstimmige Observanz die best fundirte possessio excludendi clericos per secula continuata & à Corpore in complexu approbata, folglich bas in allen Rechts - und Reiche . Constitutionibus fo hoch privilegirte uti possidetis, so gar seicht auch à parte auf einmahl übern Hauffen zu werssen, und ohne die mindeste Rucksicht auf so bewandte ohnhintertreibl. Grunde der Status der Burg, und ihre Berfaffung in Sacris & profanis, libertas votandi, electio ipfa, pro lubitu ju verandern

und mer weiß was? vorzunehmen.

Ew. Rayfert. Majeft. tonnen Dero Allerhochften und Preifiwurdigften Liebe gugleich burchgangiger Juftiz gemaß, Bir gern und willig jur allergnabigften Beurtheilung heimftellen, ob und wie es muglich gewesen, benen obhabenden theuer- und schwehren, oben in extenso bengelegten, doppelt geleifteten Pflichten entgegen, anders ju handeln, als, wie von Uns geschehen, Die offenbahre bestbegrundete possessiche Befugnuffe womit incontestable wichtige Jura tertiorum und des gangen Corporis verknupfft, folglich gewiß nach Bernunfft und Necht nicht fo leicht als man jenfeite zu mennen scheinet, umzusturgen find, bloftich vorzustellen und der Gemeis nen Buramannschafft, welche ja das Corpus ausmacht, die Ihnen nimmer zu disputirend ex adverio felbsten gegonnte possessionem vel qs. votandi ac consultandi gegen alle Rechte, ber Burg Berfaffung ihren Bestig und Herfommen zu entzieben. Uns aber des Allerhobsten Richters Ahndung, der Gemeinen Burgmannen billigsten Vorwürffen und aufferst schwehren Verants wortung so gar unbedachtsam bloß zu stellen? Wir wollen nicht erwehnen oder ansuhren, ob jene oder diefe Seite die trifftigste Grunde und Rationes in ihren Votis behauptet habe, indem auch bier, ohne an bergleichen viel ju fruh und ju weitgehendes anmaßt. benen Rechten verhaftes arbitrium partis ju gedencken, das bloke possideo quia possideo allein mehr als trifftig und das beste Rechtl. Decifum, fonften aber und feiner Zeit allenfalls, wenn ein Rlager, Beflagter ac. vorhan-Den und Die erforderliche causæ cognitio, welche mit nothigen Gehor niemanden ohne aufferste Læfion der Juftiz gu verfagen ftehet, eingeleitet ift, der Ungrund der fo trifftig haltenden Urfachen au feiner Beit und wenn man in tramite juris ju agiren fich getrauet, gewiß und leicht ju zeigen, Dermahlen aber genug und in ordine ad possessorium überflußig hinlanglich ift, daß nach der furg aubor berührten Unlage fub No. 4. ben gemeinen Berboth noch vor 3. Jahren folch weit zielendes Befuch abgewiesen, nach No. 5. ben Grn. Beiftlichen bekandt gemacht und von ein = fo andern Daben gern acquiesciret, mithin non attenta reservatione incompetente, bem Corpori die ohndifputifiche possession ohne in 3. Jahren nur weiter an etwas ju gedenden, auch recentissime gegonnet worden. Die Gemeine Burgmannschafft Ihrer Possession de facto zu entsetzen, und was mit jener viritim ertheisten Voris ben Gemeinen Verboth folglich in corpore beschlossen wors den, mehr als nichtig und anmaßlicher weiß aufzuheben, ftunde, (man fagt es lediglich pro nuda Informatione & absque ullo præjudicio) fo wenig ben dem gangen Regiment, als vielweniger Deffen eins ober andern Selfte oder recht zu fagen, geringften Theil; Indem ohne Nachtheil gefagt, auch hier allenfalls die à Seculis und der Natur nach, in Collegio gultige Majora durch Uns 6. gegen jener 3. indem daß 3. leibliche Bruder vor Bruder zu votiren fich ermachtigen wollen, fie feibst vor unbillig erkandt, waren vorhanden gewesen. Man ist diesseits in einer offenbahr gerech-teften, terrios, ja selbst die Gemeine Burgmanne Catholischer Religion, die eben so wenig als Die Unfrige gehoret find, betreffenden überaus wichtig und gleich consequentieusen Sach, noch baştı in terminis meræ & fumme privilegiacæ defensionis, possessioni antiquissimæ & recentiffimæ inhærendo, juraque tertiorum illæsa ac intacta conservando, bergestalt, Pflichten und Rechten gemaß, fo vorsichtig und redlich ju Berck gegangen, baß jedes Impartialis Emeffen fügl.

fren zu ftellen, ob bieß - oder jenfeits eine an fich in altissima indagine beruhend von ber Theilnehmenden andern Seite felbst fo begrundet als man vorgiebt, nicht erkennende worhin à Corpore & in communi omnium Caftrenfium conventu abgewiesene Frage, bem Nichtmagf gesunder Vernunfft und offenkundiger Rechte nach, in Erwegung gezogen worden? Wir laffen jeden mit dufferster Scharffe vor Gleich und Necht eifferenden Nichter gernbeurtheilen, ob es erlaubt, Necht oder vor Uns und Unfere Postericat verantwortlich sen, die nocorfich bestbegrundete diesseitige Jura possessoria gleichsam in den Wind zu schlagen und in einer badurch und vorbin angeführter maffen in Corpore vor das Corpus entschiedenen Frag sogar überschnellter Beise hinaus ju gehen? Imgleichen ob es naturlich oder billig fen: Daß jener Theil mit 3. Stimmen Rlager und Richter au fenn Uns und dem tertio eine possessionem per secula continuatam gleichsam in propria causa de facto abzuerkennen: Des gangen Corporis Schluß umzustoffen, und wer weiß was noch mehr heraus zu nehmen fich nur ermachtigen konnen? Noch darzu in einer Sach, da nie gewesene Burgmanne gegen die bekandte ex adverso selbsten gestandige Possession à parte parti inauditæ judicem in proprià causa quasi agendo, Rapsers, Maj, und dem Neich, dem Corpori, dessent Berfaffung in Geift und Weltl. zuwider und zum Schaben, levi admodum quali brachio nur fo bloß hin nach jenfeitigen fehr bedencklichen Gutfinden ob - und intrudiret und denen ein Votum activum fofort brevi manu & de facto benjulegen angemaffet werden wollen, Dieà Seculis fich felbften aus ber Burg gehalten, und folglich nie eins gehabt, mithin gegen Recht und Billiafeit von in mit und durch fich felbit, ohnmuglich er . und dem andern Theil fein Jus quæficum nicht abzwingen konnen. Ob diefes nicht mahre vor der geheiligten Juftiz nie und nimmer bestehende Unbilder fenn, laffen Wir jeden Gleichgefinnten gern und willig beurtheilen, Uns jum Uberfluß auf Die

Lünig Part, Spec. Cont. III. in fine unter ber aten Fortsehung befindlichen Ranserlis then Privilegia in specie Wilhelminum pag. 101.

No. 75.

pag. 102. Rud. I. de 1285. nebft andern blog nudwinformationis gratia beziehende; wollen auch Em. Ranferl. Majeftat in vollkommensten Vertrauen der gerechtesten Sach und tiessichuldigften Respect heimstellen, obnicht zu weit gegangen und jenseits darinn zu viel über Uns heraus genommen werden wollen, daß man an Uns eine Vereinigung über einer selbst aufgebracht- von Ihnen aus besondern doch nicht uns bekanndten febr nachtheiligen Absichten schon benm ersten Vortrag allzumereflich begonstigten Frag, die sie selbsten vor zweiffelhafftig, wo nicht vollig unbegründet halten, nur zu gesinnen kein Bedencken genommen? Iks wohl müglich oder ben der Jukiz, Unsern Pflichten, dem Corpore und den Nachkommen zu verantworten, daß Wir gegen des Corporis und gemeiner Burgmannschafft incontestable jura possessoria foldbergestalt zu handeln Uns, wann Wir auch gewollt, ermachtigen mogen? Dieses als vornehmlich jura tertiorum betreffend, stunde und stehet noch so wenig in Unfern Rrafften, da felbsten das Corpus und gesammte Burgmannschafft ohndisputissisch von alten Zeiten bis hiehin hergebracht bat, daß selbst die Burgmanne dissetziger des ligion, sobald solche in den Teutschen Orden treten, ipso jure, der a seculis in corpore herge-brachten Observanz nach, von allen Burgmanns Rechten excludiret sind, gar nicht beschrie-ben, zu keinem Voro gelassen, oder im mindesten als Burgmanne weiter angesehen werden, wie man bloß in ordine ad possessorium und dieses wie es an sich inconcessabel ist, zu coloriren, den sied No. 6. bengesegten Extract Regiments und Bahl oder Gemeinen Convents Proto No.6. v. colli mit ber ampliation anführet, daß eben des Philips Friedrich Eitel von Rau Votum, ob R. 1710. Er schon den T. Orden quittiret hatte, noch Anno 1727. suspendiret und solches nach No. 7. No. 7. felbit von jenfeitigen Religions- Verwandten und Nahmentlich Frenherrn v. Breidbach ju Burresbeim ben Gemeinen Convent mit geschehen; Inmassen Adj. No. 8. de 1669. pro notitia verifi No. 8. ciret, daß felbst quoad personam exceptam des Land Commenthurs der Ballen Beffen, der ab antiquo Burgmann ift, benderlen Religions - Verwandte die possessionem excludendi Clericos anerfannt und forgfaltig verwahret haben, baher bann quoad recentissimam possessionem noch vor 3. Jahren und jego ber leibliche Bruder bes feeligen Burggrafen Dieden, weilen Er T. O. Ritter ift, notorie nicht einst eingeladen, sondern der unftrittig wohlhergebracht uhralts und beständigen pro lege geltenden Observanz nach, vollig ausgeschloffen worden.

Em. Kanferliche Majeftat verehren Wir als Allerhochft Derofelben vielfaltig verpflichtete als lerunterthanigste treu gehorfamfte eble Rnechte gewiß in folder tiefft : und vollkommenften Devotion, daß auch die bloffe Gedancken beffen, fo man jenfeits fo empfindlich als ohne Grund Uns gerne beschuldigte, ficherlig von Uns allen weit entfernet find und bleiben. Dirgends ift von Uns nur daran gedacht, geschweigen gesagt worden, bag foldbe Sache oder jenseits bedenrelich aufge-worffen, auch sofort sehst zu decidiren gesuchte Frage, wenn sie von biesem oder jenen zu einer Rlag in ordine juris & juftitiæ ju bringen, begrundet gehalten werden fonnte, vor Em. Ranferl.

Maj. nicht gehore. Bir wiffen Und bes uffhabenben allertiefffen Respecte gar wohl zu bescheiben, glauben aber gegen Bernunfft und Rechte famt obliegenden Pflichten gehandelt und viel gu viel heraus genommen gu fenn, daß Bir contra notoriisimam confessaram possessionem, contra jus tertii, contra observantiam per tot secula continuatam in contradictorio assertam, Stabilitam in einer bermablen aufgetvorffenen altislimam indaginem erforbernben grag, fogar præpostere & nimis festinanter die incontestablen jura possessoria gleichsum andern, welche partes und judices in einer Perfohn vereinbahren wollen, ju gefallen, Uns ftrittig machen ober gegen bas fo fehr privilegirte uti possidetis ein per secula continuirtes jus excludendi, Une selbsten abspres chen und darüber, was das Corpus unlaugbahr besiget, Uns als Rlagere darstellen konnen, ober, wenn Wir auch deffen gegen Pflichten Uns mittelft einer ab impossibili fingirten alle Menichliche Gefinnung übersteigenden Uberenfung unterfangen wollten, ben bem Corpore ber Burgmaunfchafft, welche folche Jura pollefforia notorie erworben, ju verantworten ober biefer etwas ju vergeben im Stand finden. Bir tonnen fo gar mit gescharfften Sinnen nicht wohl faffen, wie und aus mas Grund man anderfeits bergleichen, uber bas Jus tertii allgu mercel, berfabrendes Zumuthen Und gu thun geschweigen aufzudringen, nur scheinbahre Urfachen erholen mogen, je weniger Uns begreiflich fallt, wie es nur muglich ju machen gewefen, wenn man auch bieffeits in fo verfangliche aller naturlich billigen Borficht und bekandeften Rechts- Principiis wiederftreitende Unsinnungen condescendiren wollen, einer gemeinsamen Ungeige über einer aufgeworffenen Frage, nur bloß im Entwurff fich zu vergleichen, ba ein Theil das felbstbegreifliche tieffite und boch ungemiffe petitorium, wohin bergleichen Rlagere und Affiftenten gehoren, felbften icheuet, Der andere Theil aber notoriam per secula continuatam possessionem, folgs. bas unbestreitliche utipossidetis nebst der in allen Rechts - und Reichs - Constitutionibus offenbahr begrundet - sicherften Buverficht, baben nach allen Rechten geschugt zu werden, vor fich und fub affiftentia jurium allegiret hat, auch Pflichten nach allegiren muffen? Bendes ale bloffe contraria in einem ju vereinbal, ren, durffte wohl so wenig muglich, als je einiger Effect von einer folden, man kan wohl fe-hen zu was End aufgebrachten Anzeig in dem Weg Rechtens zu hoffen fenn, indem der strengestund gerechtefte Richter pro possessore gegen ben, fo nicht einmahl feiner in bas weitefte Peritorium von allen Rechten verwiesenen Rlag felbsten recht trauet und baher oblique Mittel fucht, um fo mehr murde fprechen und bem certio inaudito noch überhin feine Jura vorbehalten muffen. Bir wollen baher nicht fagen, fondern unparthenifcher Beurtheilung anbeim geben, welcher Theil in der offenbahreft wohlbegrundeten Sache unnothige Strittigkeiten veranlaffet, ju Trenn a und Spaltung Schuld und Gelegenheit gezeiget und ob man nicht Dieffeits alles was nur immer jene verhuten und verhindern kan, in aller Ubermaaß verhutet, mithin mehr als man der Fundbahren Observanz nach nur schuldig gewesen, dahin nachgegeben habe, daß der 2Bahl - Sag so weit hinausgesetzet worden, und find gewiß an denen von jener Seite durch eine nie geschehene Prorogazion, der Unsern Philopeen anvertrauten Kanserlicher Burg zuwachsenden Schaden, Ro-sten und Unlusten, so sehr Uns auch solches nebst denen üblen Folgen zu Gemüth dringet, unschulbig, Gemeiner Burgmannschafft quævis competentia ju reserviren um fo mehr befugt und verbunden, je unlaugbahrer es ift, daß der Terminus lang genug verschoben, das von dem jenfeitigen Baumeister und benen Regimente. Burgmannen mit fo vieler Theilnehmung unterfiluste Dohm . Berrn . Gefuch damit nicht die mindefte Connexion hat, und Bir fagen das wenigste, fehr fehmehr und hart fallet, daß ein Theil dem andern Die felbstgeständige offenkundige beftbegrundete poffefforifche Gerechtfame, mit fo gar ubel beschaffenen Borwendungen, deren ohngeachtet die darunter verdeckte Absichten bennoch leicht zu erkennen stehen, wo müglich trub machen will, die niemahlen geschehene Prorogation selbsten gesucht, mithin alles, so daher an Koften und fonften entftebet, und man deshalben refervanda referviret, blofflich verurfacht hat. Ob und wer foldenmach Ew. Kanferl. Majeftat nie und nirgende auch nur in Gedancken

bezweifelte Jura verfochten, ober vielmehr unter Diefem hinfalligen Borwand Die Dero Burg erwachfene fundbare Jura angegriffen, feine heimliche Abfichten in eigener Gach burchzuseigen und Des Dritten Recht ju Grund ju richten gefucht, mithin Dero allergerechteften Intention fo weit verfehlet, als dem Tertio und der Kanferlichen Burg weh gethan habe, wollen Wir Unferer Treu und patriotifche vorhin allergnadigft befandten von allen Reben - Absichten entfernten Gefinnung gemaß allermilbefter Beurtheilung um fo lieber überlaffen, je gemiffer Wir verfichert find, daß Wir gang andere Proben Unserer allergetreueften Devotion gegeben und in unverbruchlicher No.9. Treu zu beharren nie ausser Augen gelassen, wohl aber auch bier der lub No. 9. angebogen noch bep dem legten, ohne Anstand begnehmigten Abahl Zag, bekannt gemachten allerhöchsten Intention und Erinnerung wollkommen gelebet zu haben: Inmassen diese mit so vielen Rachdruck

Ben ber Bahl auf die wohlhergebrachte Ordnung, Privilegien, Statuten, Bertrage und alte Ginrichtung ju feben, mithin ohne Unterschied ber Religion in voller Ginigfeit ein tapfferes, taugliches, geschiekes, vor die mahre Wohlfarth der läblichen Burgmannschafft aufrichtig beforzetes, Ihro Kapferlichen Majestat und dem Beil. Neich nach seiner Whiegenheit erzebenes Mic Glieb aum Burgagness zu erwöhlen zu

baben aber auch die allergnadigfte Verficherung gethan , Dero Gnad und Schut famtl. Burgmannern ben allen Gelegenheiten angedehhen zu laffen, und ihre erworbene Exemtiones, Bertrage und Rechte 2c. 2c. ben voller Wircfung zu erhalten. Wir verehren diese in hulbe als Justiz-reiche allertheurefte Berficherung in tiefffter Erniedrigung und leben Der Rechts - guversichtlichen allerunterthänigsten Soffnung, Em. Kapferl. Maj. können Dero Preiß-wurdigsten Gemutchs-Villigkeit nach, als Unser Allerhöchstes Ober-Haupt und Obrister Nichter, Dero allergetreuesten Gurg-mannschafft deren gleichen Vorsahren Dero und des Heil. Neichs Burg ob benemerita anverstrauet, Privilegia und Ordnungen von Ihnen theuer erworben und hergebracht, diese genau bestraut, obachtet, und Ranferl. Majeft. Scepter auf bas devotefte verehret worden, in ihren fo fundbahr gerechteften Befit und Observanz, Allerhochfter Berficherung und felbstredender Billiafeit nach. fraffigft zu fchugen um fo weniger Unftand nehmen, je weniger Wir in Rechtl. Ordnung und Beit, Denen fo mit erforderlicher Rlag vorzufommen fich getrauen, mit Wahrheits-Grund Pflichten gemäß zu begegnen unverfehlen werden; jumahlen aus der in No. 1. fub. VI. befindlich von benen jenseitiger Neligion selbst mit entsprungen vor fast 80. Jahren mit Gutfinden und Gin-ftimmung gesamter Adel. Burgmannschafft ju Erhaltung des Gemeinen Burg-Befens Rugen und Bohlfahrt errichteten gewissen beständigen Gurggraffen Capitulation, worauf communi omnium consensu absque ulla contradictione 8. Burggraffen verpsiichtet und von Kansen, Maj. fichten man Diefer Seite dagegen andichten und diß oder jenes ohnerfindliche felbsten nicht ju benennen gestandene Nachtheil der Religion, ja gar aller Cathol. Dhom - und Ritter - Stiffter bier, da man bloß von dem uti possideris redet, und jene mit diesem viele secula wohl bestanden, jest erst einwersen wollen, gang ohneingedenet, daß auch dier possessio indudietat, res per paetum Capitulationis solennissimum decita und gesamte Vurgmannschafft auf diese gewiß ohnumstoßliche Gründe noch erst vor 3. Jahren mittelst oben sud No. 9. allegirter Kapserl. Allerhöchsten Ersinnerung verwiesen, folglich so oder andere dagegen unter unersindlichen Vorwendungen anzugehen Daß lobl. Burgmannschafft per Majora einen Burggraffen ju mahlen gewiß ohnmöglich fen'. vi privilegiorum, pactorum folennium à Cæfarea Majestate confirmatorum in ohnuberdencflis cher possession fen, ift fo notorisch als jenseits eingestanden und wiederum gleich evident, bak nach benen fub No. 10. bepliegenden vom gangen Regiment der uralten Observanz und Statutis No. 10. nach verfaßten Requisitis, welche bif auf diese Stunde allen und jeden recipiendis so communiciret werden, jeber qualificirter Burgmanns-Sohn ober Tochtermann ohne Unterfchied, wenn er die nothige Jahre erreichet und sich nicht felbst versaumet hat, recipiete werde; woben man weder weiß noch zu wissen Ursach hat, ob ein solcher aus den Schulen oder privat Præceptorum Infor-mation oder vom hoff oder aus Campagne komme. Und ist daher mehr sohm gesagt, als hieher gehorig, baf Majora allezeit ben Unfern Burgmannen ftehen folten; Indem, wenn es auch fo mare, das beati poffidentes um fo mehr und gegonnet, gelaffen werden und zu gut fommen muffe, da noch vor furgen Jahren die Exempla, daß jenes allertum irrig und eben wohl die Bahl auf einen jener Religion falle, und der von Ranferl. Maj. allergnabigft confirmirten Burggrafen Capi-cher gleich benen, fo in ben hohen Teutschen Orden folglich aus der Burgmannschaffe treten, ohne Erben auf dem Bett der Ehren Dahin gehet, man mag eines weitern nicht gebencken, indem auch hier die ohnstrittige Possession incontestabel, folgl. ein jeder ben folcher zu schutzen ift. Die Bahrheit und Gerechtigkeit einer Sache vertritt fich felbften; und es liegt offenbahr vor Mugen, welchergeftalt der jenfeitige Berr Baumeifter und Catholifche Regiments - Burgmanne Unfere Mit - Raths -Freunde, Die von Ihnen schon ehebem angeführt aber abgewiesene vermennte in altissima indagine beruhend Principia mit benen aufgestandenen oder aufgebrachten Geiftlichen Berren, partem & judicem fi fieri posset, jugleich vorstellen wollende, bermaffen einstimmig und einmuthig ju behaupten fich bemuhet, als seven folde von jenen diesen suppedieiret, gestalten bezie soger Ihre perita burchgehends auf einerlen Arth vorzutragen und dadurch diejenige Præjudicia, so man der Ranferl. Burg und berfelben angehörigen gemeinen Burgmannschafft gegen ohnüberbenckl. Poffeffion, fundbahre folenne von Ranferl. Majeft. Gelbft bestättigte, ju halten befohlne und ju manuteniren allergnadigst versprochene Bertrage, jugufugen intendiret, nur ju mercflich verrathen. Bir wollen nicht | gedencten, wie weit man ein und anderfeits gegangen und fogar bem oberften Richter

Richter vorzuschreiben, über Uns aber nur allzwiel fich heraus zu nehmen gesucht fen, ba bie herren Beiffl. von einer Alternativ - Bahl, welche Bahl und anderes gleichwohl Gie als tertios boch nicht im mindesten angehet, gegen Besit und Recht ift, und folche wer weiß auf was por eine nachtheilige Arth Durchjutreiben erwehnen. Bir fonten aus zuversichtlichen Vertrauen zu ber handgreiffl. Gerechtigkeit Unferer Sache, Die von denen Dhom . herrn mit eingeschobene Anzeigen auf fich beruhen und aus vorstehend angeführten gewiß überflufigen Grunden auch ihre Biderles gung erhoblen laffen, Da die vermennte Rlagere fich nicht einft genennet, Wir also nicht einmabt miffen, mit wem Bir als einem zudringlichen Gegentheil zu thun haben follen. Die Anzeig felbit ift jo geartet, bag vorliegenden offenkundigen Rechtl. Umftanden nach, man dieffeits als in notoria & justissima possessione à Seculis befangen einige Einlassung oder Untwort so wenig schuls Dig ofs wohl man bedachtlich und mit flarem Rechts . Benftand declariret, daß man der ohnuberbenefichen Possession lediglich inhærirend sich in ein so weitschichtiges Klagweret contra jura eins jusaffen keineswegs gemeiner, vielmehr aber der gleichmäßig interessirten gemeinen Burgmannfchafft, welche nirgends gehoret, folglich ohnmuglich gegen Sie mit Rechts - Beffand etwas zu erkennen ift, alle guftehende Rothdurfft ausbrucklich, fo wohl megen ber Sache felbft und ber gu decidiren aufgeworffenen Frag: Db die sich unbenahmt angegebene Dhom - und Beiftl. Berren der Burgmannschafft fahig, als des bedenell, gesuchten modi procedendi quævis competentia, Denen Em. Rapferl. Majeft. und bem Corpori geleifteten theuren Pflichten gemaß, in allerdevoteffen Respect um so ausbrucklicher vorzubehalten, da bekandlich tein Theil denen Rechten zuwider ichuldig ist, sich an statt des vorgeschriebenen ordentlichen Wege in eine summarisch und ins gemein mit Uberent und andern übeln Folgerungen verfnupffte tumultuarifche Procedur eins aulaffen; Ohne ju gebencken, daß Diefe in fubftrato der Urth und Natur der Rlag und Dieffeitigoffenfundigen Befig zuwider, weder an fich felbft, noch wegen am Zag liegender Umftande ftatthafft fen. Die possessio indubitata fo vor diefe Geite durchaus militiret, jenfeite eingeftanden, von dem allers hochiten Richter, oben eingeführter maffen frafftigft zu schufen versprochen ift, hat weit anderen und nachdrücklichern Effect, als daß dagegen eine fehr bedencklich einzuleiten fuchende allzuenlig - und in vielerlen Betracht, quoad modum, personas, und sonsten sehr bedenckliche Untersuchung eisner Frag, welche selbsten den vorbringenden Theil ad petitorium und den Richter zu ordentl. und legaler Cognition anweiffet, auch um des willen ftatt hatte, weilen gegen die Perfon des jenfeits angenehmen Commiffarii fehr vieles einzuwenden, eine folche Untersuchung benen Umffan-Den Des Burg Corporis nach und weilen die Burgmanne in verschiedenen Reichen und Landern wohnen, gleich einer Bermittelung in re clara & per pactum folenne, poffessione firmarum decifå wohl ohnmugt, und desfalls dieß - oder jenem Theil oder dem ohnehin belaftigten Corpori fehmere und vergebl. Koften beim ju weifen alljuhart gegenseitig eignen Geständnuff nach auch ohnno-thig und veilen die Jura einen solchen Kläger mit der Ersegung bergleichen Kosten belegen, zum poraus anerkandt ift.

11m indeffen Em. Rapferlichen Majeftat auch wegen bes anmaglichen Geiftlichen Berren Gefuchs, wiewohl ohne mit Ihnen in einig litigium, wie fie felbsten ihrer feits mit Bug bedenctlich finden, Uns einzulaffen, die Wahrheit - und Pflichtmaßige weitere Information ohne Uns in einig Petitorium ju versencken und Die Rechtliche Limites Des Possessorii nur im mindeften ju überichreiten in allerunterthanigften Respect zu ertheilen, können Wir der offenkundigen Bahre, beit gemäß obnangeführet nicht laffen, welcher gestalten Dero Kanserliche Burg und dazu gehörige gegeaunte Burgmannschafft vom Unfang diß hieber in obnstrittiger possessione vel quasi befangen fen, daß aller geiftlicher Stand von ber Aufnahm in folche lediglich und per Secula ausgeschloffen, Diefe evidente Bahrheit je und alleweg von benderfeits Religions . Bermandten fo und bergeffalt anerkandt fich befindet, daß, wie man jenfeits felbsten gestehet, nie ein Geiftl. recipiret, wohl aber bingegen fogar Diejenige, fo nur in ben E. D. getreten, wann Gie auch vorher murcfliche Burgmanne gewesen, ein und anderseits von ein - und benden Religionen ohne mindesten Zweiffel und Bieberfpruch ausgeschloffen worden, ben einigen Land-Commenthur ber Ballen Seffen und Saufi-Commenthur in Francffurth, welche es auf besondere Urt hergebracht, ausgenommen. gestehet jenseits alles dieses, der von 3. und mehr Seculis vorhandene Catalogus Castrensium vel milicum enthalt auch fogar vor ber Reformation feinen einzigen Clericum, es ift bergleichen fein einiger jenfeite gu beneinnen geftanden, mithin eine Rechts fefte Bahrheit, Daf Die Burgmannfchaft eine geständige per secula biß auf ben heutigen Lag continuirete possessionem excludendi ftarum clericalem & religiofum in benderien Religions = Bermandten hergebracht, und folche ab utraque parte jedermann mit bem effect anerkandt habe, daß in etlichen Seculis faft nie ein Geiftlicher sich gemeldet, oder wenn es ja von einem so und so geschehen. Er abgewiesen, mithin sockant untaugbatte possession in contradictorio jederzeit behauptet, daben acquiesciret, ja so gar eine geistlich gewesene oder nur mit einer prædende verschene weltliche Persohn nicht anders als sach & probata prius plenaria relignatione und ertheilten Revers aufgenommen worden. Denn von

em

dem erften Ursprung ber Burg bif hieher findet fich fein einig Geiftlicher in der Burg, welches bann zeiget, daß jenseits die nachhero fortgeführte possession felbsten angefangen. melbete fich gwar einer von Heusenstamm, Dhoms herr in Manne, murde aber testante Adjuncto sub No. 11. vom Burg-Gericht mithin von benden Religions Berwandten aus der bunds No. 11. gen'à possessione hergehohlten ration, weilen in Nachsuchung sich so viel befunden, daß nie kein Geiftlicher allhier Burgmann gewesen, billig mit Glimpff abgewiesen und eben fo daben acquiesci-Ein Frenherr von Franckenstein Joh. Carl mare wurdlicher Burgmann und fogar Regimente-Burgmann, mutirte aber ftatum und wurde Beiftlich, befchwehrte fich alfo nach bem fub No. 12. angelegten Regiments - und Wahl-Convents Protocollo, woben viele Regiments - und No. 12, Gemeine Burgmanne Cathol. Religion bem Berkommen nach mit andern gegenwartig gewefen, daß Er nicht zur Wahl oder Seffion & Voro beschrieben worden ; Gein de facto eingeschieftes Votum bliebe nicht nur uneroffnet und Er folglich pro excluso iplo jure & facto allerfeits erfandt, fondern als Anno 1672. ben Regiments- und Gemeinen Convent Er fich weiter melbete, murde teftante Adjuncto fub No. 13. mit Beziehung auf Das befandte Bertommen und gute Grunde No. 13. fein Gefuch rotunde abgewiesen, es ift auch so gar Ausweiß der Anlag No. 14. Deffen vacante No. 14. Regiments-Stelle den sten Martii 1678. Durch Srn. Melchior Friedrich von Schönborn wurchlich wieder ersest, mithin die possessio excludendi statum clericalem in contradictorio sehr mercflich consentientibus omnibus bestärcfet worden. In eben biefem Jahr wolte ein Frenherr von Boineburg, eines gewesenen Regiments - Burgmanns - Sohn recipiret fenn, weilen er aber den Geiftlichen Stand gewehlet, wurde feine Erklärung, ob er wieder welflich werden wolle, zum nechften Regiments-Convent laut Adj. sub No. 15. begehret, und da Er nach der Ansag No. 15. No. 16. so gar diffimulando die begehrte Declaration qua incertus der reception inhæritte, No. 16. wurde Ihm mittelft der fub No. 17. angelegten Antwort gar folide begegnet und die ohnstrittige No. 17. in contradictorio behauptete possessio cum exemplis vorgestellt, woben er auch acquiesciret und nicht recipiret ist. Berr Joh. Gottfried Frenherr von Ingelheim mufte Anno 1710, tefte Annexo fub No. 18. ben ber Reception und Pflichtleiftung ben Abel. Ehren, Eren und Glauben fich No. 18. unter Hand und Siegel verbindlich machen, daß Er dasjenige Canonicat, womit Er auf dem Abel. Ritter Stifft ad Setum. Albanum in Manns noch zu der Zeit benefienet war, denen Burg-Statueis gemäß, allerdings und ohne fernere Ausrede wurckl, refigniren solle u. wolle. Die incontestable possession in Ausschlieffung der Geiftlichen von der mit ihrem Statu an fich ex antiquiffima observantia incompatiblen Burgmannschafft ift weiter babin unlaugbabr, baf Beiffl. Burgmanns-Sohne, wenn Sie recipiret fenn wollen, Statum clericalem erft ablegen und wie ehebem gezeiget ift, und gleich weiter folgen wird, ben weltlichen Stand errochlen auch alle præbenden refigniren muffen. Denn als vi Adjuncti No. 19. gr. Frantz Carl Graf Wald- No. 19. bott zu Bassenheim Anno 1732, sich als eines Regiments » Burgmanns » Sohn pro receptione melbete, wurde sein Suchen nach der Anlag sub No. 20. ben Regiments » Convent erwogen und No. 20. dem Herkommen nach NB. vom Regiment und ienseitiger Religion mit beschlossen, Ihm auch No. 21. geantwortet, daß folch Suchen an alle gemeine Burgmanne erlaffen und beren Sentiment No. 21. barüber eingehohlet werden folle. Man erinnert dieses und bittet die oben allegirte Beplagen fub Nis. 4. 5. 6. 11. 12. & 13. in Erwegung zu nehmen und fodann zu beurtheilen, ob gegen die liebe Wahrheit in einigen Zweiffel zu ziehen stehe, baß gemeine Burgmannschäffe in unstrittig zen-feite felbst factis & verbis zugestandenen postestione l. qs. befangen, über solcherlen Suchen zu cognosciren und ob solchemnach dieß oder jenseits nach der Richtschnur der Rechte und Billigfeit gehandelt worden, da man folche Cognition wie billig dieffeits der gemeinen Burgmannschafft ju laffen bedacht gewesen, und bedacht fenn muffen, jene Geite aber folch Recht bem unfchuldigen dritten nicht nur entziehen, bas mas Gie ehebem felbft mit gethan, umzufturgen, und fogar jene Unfere billig . und jufte Action Une zu einem Berbrechen, fich aber als bem geringern, ohnedem in propria caula agirenden Theil, fogar jum Richter machen wollen. 211s endlich laut Adj. fub Num. 22. ged. Gr. Graf von Baffenheim fich aller Geiftl. Beneficiorum und Præben- No. 22. den vollig entlediget, auch desfalls Atteftar fub No. 23. anliegend, bengebracht hatte, ift Er facta No. 23. prius consultatione ac deliberatione, nach wurdlich abgelegten Geistlichen Stand und bereits resignirten seinen gehabten Probenden und besfalls bengebrachten Beweiß, besage Adjuncti sub No. 24. allererst recipiret, mithin die von dem Burg - Corpore mohlerworbene von gesamter No. 24. Burgmannschafft anerkandte à Seculis bif zu benen neuesten Zeiten continuirte possessio vel quali omnium consensu ohnumstößlich bestättigt und bestärcket, anben dem Corpori ein irrevocabile jus quæsirum, welches nach bloß naturlichen Rechten niemanden weber fo noch anders zu Francken geschweigen gar zu entziehen stehet, willig gegeben, gegonnet und bengeleget worden. Dieses ift es Allergnadigster Ranser und herr herr! was Wir aus allerdevotesten Respect,

Dieses ift es Allergnadigiter Kapler und Berr Berr! was Wir aus allerdevotetten Respect, ohne auf eine unstatthafft, und unbegründeter weiß anzuspinnen gesuchte in das weiteste Pecitorium allenfalls gehörige, vermennte Beschwehrde Uns gegen Recht und Schuldigkeit in dem

min

minbeften einzulaffen, gestalten Wir folches in tiefffter Veneration hieburch ausbrucklich referviren, zur allerunterthanigst bloffen Information in vero facto anzusühren, durch die bloffe Bahrheit und die Ein. Kanserl. Majestat, dem Heil. Kom. Reich Uns und dem Corpori

Schuldige theure Pflichten gebrungen, Une nicht entbrechen mogen.

Die por Ero. Kanferl. Majeftat allergetreuefte Burgmannfchafft burchgehends ftreitenbe postessorighe Gerechtsame, find bermaffen offenbahr, fo flar, auch jenseits confessir und fo begründet, daß Dieselbe in bem mindesten weber burch anmaßliche gusammengesette Vorwendungen, weber fonften directe ober indirecte ju francken ftehen, wohl aber bas Burg-Corpus mit Uns und Gemeiner Burgmannschafft ben dem so alt hergebrachten uti possideris allen Rech-Wir beflagen Unfern ten, Gemeinen und Reichs - Gefegen nach, frafftigft ju schugen find. Pflichten nach, ungemein, daß Wir folche incontestable dem Corpori guftehende Gerechtfame mit fo menigem Grund als leicht zu entwickelnden unbilligen, mit jenen bloß incompaciblen 26fichten, nicht swar in via Juris bestritten, wohl aber per indirectum, wenne muglich mare, geschwächt und durchlochert nebst dem sehen sollen, daß man das Suum cuique jenseits eben so wes nig, ale Unfere gerechtefte Sach und gleich burchgehende aufrichtige Reigung nur allzuwenig attendire und bedencte, da Bir jenen, was Gie hergebracht, willig und gerne gonnen, bas in ber naturlichen Billigfeit begrundete Reciprocum also ju hoffen Ursach hatten; Bir gebencken nicht berer auf folche Urt ienseits causirender Folgen, Da Uneinigkeit und Miftrauen gepflanget, als lerlen Dieffeits fo forgfaltig vermenbende diffidia erreget, Die offenbahrefte Rechte geschwachet, Der Burg Jura befochten, fie belaftiget, mithin vielerten Ubel veranlaffet werden foll. Ronnen aber gu erwehnen Und nicht entbrechen, wie es vorliegenden allzuhell und ftarcf eindringenden, in dem bloffen Poffefforio fich enthaltenden unbeftreitlichen Umftanden nach, nur zu begehren nicht muglich fen, daß fo flare und fundbahre poffefforifche Berechtfame gegen Die Natur Der Gache, Die bekannte Jura und Reichs- Gefese, und der am meisten intereffirten gesammten Burgmannschafft bloß ungehort, zu eines Ministri Untersuchung levato nimis veld gezogen werden sollen, da feldften die Jura jeden beklagten, wann folcher erft gefucht und in Rechtlicher Ordnung belangt, auch wenigstene desfalls gehort ift, in folder via oblique fich nur einzulaffen fren fprechen, sonften aber semanden in causa nullatenus dubia sed nimis justa zu einiger Vermittelung gar nicht verbinden, da jumahlen diese Ihm das so directe nicht möglich per indirectum entziehen soll. Mit was Zug die ohnerschwingliche, dem belästigten Burg « Ærario unerträgliche, folglich

Die ubralte Und insgesammt fo theuer anbefohlne noch allein übrige Ranferliche Burg immer weis ter herunter bringende Roften ohne Noth und Effect ju vergroffern fenn, ftehet mit Unfern vor der Durg Wohlfahrt vielfaltig geleisteten Pflichten nicht zu vereinbahren, und Wir wollen Uns und dem Corpori das gehörige Epd und Pflichten nach, reserviren. Doch Sto. Kansers, Mas und dem Corpori das gehorige Epd und Philopten nach, reierviren. Was Em Kahlerl. Maiefeld Reichs kundige Justiz-Liebe ist viel zu groß und Allerhöchst Deroselben vor Dero allergetreueste Burgmannschaft noch vor wenig Jahren in denen huldreichsten Musbricken oben angestührter massen allerpadigst gethane Verscherung Ihr ben ihren hergebrachten Privilegiis, Rechen, Statuten, Hersommen und Verträgen, Schuß, Schirm und Manutenenz angedenhen zu lassen viel zu heilig, das daher Uns erwachsen Kechse zuversichtliche Vertrauen auch so vollkoms men: daß Wir keinesweges zweifeln: Em. Rapferl. Majeftat werden in Diefem Borfall fo unbegrundeter Bunothigungen Dero aller devoteft verpflichtete Burgmannschafft den wurcklichen Effect folch allergnadigft verficherter Suld burch allergerechteften Schutz und Obrift : Richterliche Manutenentz ben fo offenbahr gerecht- und von ohnüberdencklichen Jahren hergebrachten incontestabel - und Rechtl. Befig um fo gewiffer und frafftiger angedenhen und Dero uhraltes treu - ergebenftes Burg. Corpus in ohnnotifige und weit gehende, bessen und Dero Burg Nerderben mit sich führende Verwickelungen in der klareste und gerechtesten Sach eingeflochten zu werden nicht einst gestatten, weniger Dero allergetreueste Gemeine Burginanne, in einer Dero Burg-Berfastung Ihre beste Rechte und Gerechtigkeiten, folglich Ihr alles betreffenden wichtigsten Sache, allen falls in dem ordentlichen Weg Rechtens, wann jemand zu klagen fich getrauet, ungehört, wohl aber Sie ben Ihren a Seculis theuer erworbenen Rechten, fregen Wahl und andern Befugniffen ungehindert und in Rechts behöriger Ruh fortgeben zu laffen, allergnadigft und allergerechteft

geruhen.

Wir und gesammte Dero Burg angehörige werben sothane auf bloffem Gleich und Recht begründer zwerfichtlich hoffende Allerhochste Kanserliche Gnad, Duld und Schutz in unvergeflichen Danct verehren, durch erstnunkt vollkommenste Treu und Devotion zu verdienen nie ermangelen, und in allersinnlich vollkommenster Treu und tiefisten Respect ersterben Em. Ranferl. Majeftat

allerunterthaniast = treu = gehorfamfte Protestantischer Baumeister und Regiments-Burgmanner der Ranferl, und des Beil, Reiche Burg Friedberg,

P. N.

P. N.

Die Bensagen, weilen solche guten Theils ben ber Specie fact besindlich auch wortlich im Contextu angeführet sind, hat man nicht bengedruckt.

Num. 15.

Allerunterthanigfter Machtrag.

P. 1

Als Unsere allerunterthänigste Gegen Anzeig zu veranstalten Wir im Begriff getvesen, ist das kab No. 25. Copept. bensegte von 7. Geistlichen Herren signirte Schreiben an Unter Durge No. 25. grafen, Baumeister und samt. Regiments Burgmanne eingegangen. Wir haben darauß nicht ohne bestendliche Verwunderung ersehen mussen, wir man Ihrer Seits kein Kobensten genommen, der Allerhöchsten Kapserlichen linention und denen klaren Ausdrücken zuwider, eine weiter re Verschiebung der Burggrafen Bahl anmaßlich zu beziehen, Ums gleichstam Gesetz worzusschreiben, auf andere Sie nicht einst angehende Acka sich zu beziehen, und einen Effect unersudschieden wicht einst in ordine gesuchten vermennten, ihrer eignen Consession nach erst zu entscheidenden Verdes, von der Execution, wo müglich anfangend, zu suchen.

Ew. Kapferl. Majestat erkennen von Selbsten allergnadigit, daß man jenseite sich in ohne begründer und unbesugter Interpretation allerhöchster Kapferlicher Beschle über und gegen das Obrist Richterliche Unit viel zu viel heraus zu nehmen, ander gegen Uns und Unseren Interen incontektablen Besig, Jura und Berkommen in unbegreifflicher Ubermaaß fast sehr anzugehen sich bemühe.

Die porhin angeführte fundbahre und am offenen Tag liegende Ranferliche Privilegia, welche à Seculis bif hieher durch die ohnbestreitliche Observanz und von Fallen zu Fallen durch ausbrucklich Rangerliche Confirmationes unwiederrufflich bestärcket find, verbinden Uns zu einer baldigen Wahl eines Burggrafen. Unsere gegen Kapserliche Majestat, das Neich und Dero Burg-Corpus geseistete schwehre Pflichten, das Gemeine Beste, und die Erhaltung und Wohlsahrt der ohnehm mehr als zu viel angesochtenen allein noch bestandenen Kapserlichen Burg legen Uns darunter eine folche indispensable Schuldigkeit auf, daß, wenn 2Bir auch gegen Pflichte, und Recht wollten, Wir davon abzugeben ober dagegen im mindesten zu handeln ausser Stand sind. Em. Ranferl. Majeftat Gelbften haben ben offenbahren Ungrund Des aufzüglichen Gefuchs allergerechtest erfannt und verworffen; gleichwohl entsiehet man fich nicht, bagegen und gegen naturliche und weltliche Rechte anzugeben, und wie bem bochften Richter felbft alfo auch Dem unftrits tigen Befiger anmaßlich darunter, was bereits vor widerrechtlich abgeurtheilt ift, noch weiter man weiß nicht was vorzuschreiben, und um die Sache wann es muglich und ob es schon mit ber Burg Ruin ju erlangen mare, vollig trub ju machen Acta, welche Die Dohm Derrn als permennte bermablig boch noch nicht einst benahmete Rlager weber in rubro noch nigro bas mindefte angehen, über einem gant andern Bunct, und swifthen gant andern Parthenen angefangen, an die 50. Jahr aber deferiret, durch oben allegirte folenne allerseits errichtets und von Kanserl. Majestat confirmirte Verträge vorlängst abgethan und hingeleget sind, in causa plane dissimili herben ju bringen, folglich wo es muglich ware ex jure prætenso tertii ermas zu erhohlen. Bir haben aus Liebe jum Frieden und allerunterthanigfter Verehrung Kapferlicher Berordnung geschehen laffen, daß die Burggrafen - Bahl nun bif in den gten Monath, welches fo lang die Burg stehet, Unfers Wiffens nie gewesen, verschoben worden. Es gehet affo über Unfern Begriff, wie es muglich fen, daß dem Necht, theuren Pflichten und dem gemeinen Beffen, welches boch billig ben Une und iberall fuprema lex ift, fchnurftraces sumiber von ben britten, ben die Sache so wenig angehet, als ex jure tertii prætenso, si quod extituser renunciaco, & ex re inter alios acta mindeste Besugnuß erhalten kan, ein ferneres Disturbium vers anlaffet, und wer weiß wie? eine hochfischabliche langere Vacanz erzwungen werden fonne, Unfere ichwere Pflichten find jo flar, daß Wir bergleichen fo und anders geartete hochftunbillig und widerrechtliche Machinationes so wenig ben der Justizerlaubt halten, als wenig an die dadurch so wertellich suchende übel und geschliche Folgen ohne innigste Empfindung dencken können.

Ew. Kanserl. Majestat also davon theuren Pflichten nach weitere Nachricht in allerdevotesten Respect zu ertheilen, haben Wir Feinen Umgang nehmen mögen, in ungezweisselfele allers unterthämigster Zwersicht, Allerhöchste Dieselbe werden Dero Kanserl. Surg durch glechesten unterthämigster Zwersicht, Willerhöchste Versig nicht francen, wohl aber derselben Kanserlichen Geste nicht nicht francen, wohl aber derselben Kanserlichen Geste nicht nicht eines Ausgerlichen Geste und Wanutenenz angedenhen zu sassen allerhuldreichst um so mehr geruhen, da kundbahre Recht und und und und der unter Worten und bie einringend klare possessien Gemeine Wurgmannschafte und gerachen Dersommen, reden und bestehen Phichen gemäß in dem angesangenen Weg forts und nachzugehen Uns nicht entsbegen können, mit Nachdruck bestärkens Gestatten Wir Unser offenkundige Jura mit Ums zu Genter

Kapferl. Gnab, Schuß und Protection in berjenig vollkommensten Veneration empsehlen, mit welcher Wir allstets unveränderlich beharren

Em. Ranferl. Majeftat

allerunterthanigft = treu = gehorfamfte

Protestantischer Baumeister und Negiments : Burgmanne ber Kanferl, und bes Beil, Neichs Burg Kriedberg.

Num. 16.

Copia Untwort - Schreibens

Un Grn. Dechand von Busers auch Probst und Capiculares zu Fulba, beren begehrende Admission in die Burgmannschafft betreffend.

Sochwurdig Sochwohlgebohrne Sonders Sochgeehrte Serren auch Vettere.

Was Etv. Hochwurd, und Unsere Hochgeehrte Herren auch Aettere unterm toten dieses wegen Admission in hiesige Burgmannschafft an Uns zu schreichen belieben wollen, ein solches haben Wir durch Rückbringern diese wohl empfangen, und in Antwort darauf zu vermelden, daß Uns der Indhast gang was fremdes und unbekantes sen, derowegen Wir Dererselben Angelinnen an seinen Ort gesteller senn lassen, und Uns übrigens allerseits dem Schulz des Allerhöchsten ernfehlen. Geben zu Unser der Kanserl, und des Heil, Reichs Burg Friedberg den isten Rovembris 1727.

Em. Sochwurd, und Unfer Sochgeehrten Berrn auch Wettern

Dienstwillige

Baumeister und Regiments : Burgmanne bafelbsten.

Num. 17.

Aus dem ben Ranferl. Reichs . Sof . Nath den 30. Junii 1749. übergebenen Exhibito fub rubro:

Un

Die Rom. Rayferl. auch in Germanien und zu Jerusalem Königl. Majest. allerunterthänigste in facto & jure bestbegründete Deduction und Gegen. Vorstellung und cum submissione ad decisionem cause und Bitte

Pro

Cleme nunc promovenda Inrotulatione Actorum jam 5. Febr. 1988. decreta, hocque prævio maturanda Relatione, & intus petito modo pronunciando,

21nmalbts

Samtl. auf Teutschen Erg. Dhome und Stifftern predendirten herren Burgmanns. Sohe nen, wie auch Cathol. herren Baumeistern und Regiments Burgmannen der Kapferl. Burg Friedberg

in Sachen

Briedberg, Burggrafthum, in specie die Erfegung der Burggrafen-Stelle betreffend, modo

Derer Catholischen herren Regiments : und Gemeiner Burgmanner ber Kapserlichen Burg Riebberg,

contra

Die Berren Evangelische Burgmanner bafelbft.

cum adjunctis sub

in pto. Receptionis Canonicor, & alternativæ ben ber Burggrafen Bahl allba.

Soldhemnach gelanget an Ew. Rapferl. Maj. als Allerhochstes Oberhaupt und Lehen-Herrn mehr gehörten Unwalds Nahmens seiner Eingangs gedachter gnadigen Herren Principalen allerunter-

unterthänigstes Bitten, Allerhochst Dieselben geruhen allergnädigft, nunmehro guforderift die allschon in Anno 1688. Den sten Febr. decretirte Inrotulationem Actorum vor fich gehen und Darjust in Auto 1688, ven zien keor decrettre intocusationem Actorum ver jud gehen und dar-auf die Kelation befördern zu lassen, in Rechten aber zu erkeinen und auszufrechen, das sowie des auf Erschome, in sie mit denen er-forderlichen Ahnen hierzu qualificiren können, auch von ihren Eltern und Groß-Eltern ein sus ex sanguine quæsicum dazu haben, gleichwie solches mit andern Weltsichen also qualificirten Burg-manns-Schnen zeschiebet, auch zu wurcklichen Auszumannen ohne einige Contradiction in beses Ew. Kapsel. Majest. und des Heil. Röm. Keichs Burg-Corpus zu Friedberg als dessen wahre kappen eines Kapsel. ohngesweiffelte Commembra cum voto & festione aufzunehmen und des Endes zu allen Conventen, gleich andern mit zu beruffen und zu beschreiben, sosset auf eine Beg davon via facit aus-zuschließen, als auch retro in astis mit gebethener massen unter benderlen so wohl Cathol. als Procestant. Religions Bervandten ben Erwählung eines neuen Burggrafen die Alternativa und da mehr zu beobachten, als ob perfectum Condominium von benderseits Religions Bervands ten die Rapferl. Burg Friedberg pro ftatu mixtæ Religionis ju halten und nummehre weilen ber legtwerftorbene Berr Burggraf Protestantischer Religion ware, ben bermablen fich wieder ereignes ter vacatur einer von benen Catholifchen ju erwahlen, Damit auch in Bufunfft unter benderlen Religions- Berwandten zu alterniren fene; Golte hingegen aber alles Bermuthen und Anhoffen lischen Familien durch ihre abermahlige Aussichteffung allzuschr gefrancket werden wurde (immaßen fich die Gelegenheit zu einer Burggrafen-Wahl etwa in vielen Jahren nicht wieder ereignen dörffte) Den Terminum zu dermahlen instehenden Wahl annoch biß zur volligen diefer Sachen Protterung allerhuldreichst und gerechtest abermahl um do mehr zu prorogren, als eines Zheis bergleichen vorhin von Ew. Kanjerl. Mai. allerhöhsten Unverdung sediglich abhauget, and dem Sheils aber hierdurch der Burg Friedberg nicht nur der allermindeste Schaden nicht zugezogen, sondern annoch der sehr beträchtliche Vortheil zugewohet wird, daß der ansehnliche Gehalt eines Burggrafen dem ohnehin mit Schulden behaffteten Burg- Arario immittelft gespahret, und bas Burggraviat durch Die gwen herren Baumeiftere, Deren Der altere Der Protestantischen, Der juns gere aber ber Catholifchen Religion bermahlen zugethan ift, wie bifhero ruhmlich geschehen, alfo noch in Zufunfft und bif zur Decidirung dieser in submissis ohnedem befangenen Cachen vertretten und bestens versehen werden kan, wie man dann von Seiten Amadibs gnadiger Herren Principalen sierung iesterwehnter maßen zu Kapsers. Allerhöchsten Decision in nomine altissimi submittiret haben will, mit wiederhöhster allerunterthänigster Bitte, solche noch vor der den zeen Auguft a. c. anberaumter Wahl allergerechteft ergeben zu laffen.

Gleichwie nun dieses pericum denen Nechten und der offenkändigen Villigkeit, auch der Sachen vorliegenden Sigunichafft in allem Betracht selbsten gemäß, dann zukünstiger guten Harmonie zwischen Gendern vorliegenden Nesigionen zugethanen Commembris gereichet: Also getrösten Anwahrts gnaddig Jerren Principalen sich einer allergnaddigsten Willfahrung, die Sie unter Anrustung des gulderhöchten Kapferl, mildrichterlichen Amte über all dasseinige was die anhere ex hac parte allerunterthänigst gebethen werden sollen, können oder mögen, solchane Allerhöcht kezigiende Kapferl. Gnade mit ihrem allerunterthänigsten treu-gehorsamsten Diensten, auch Dartegung Gute umd Viluts mit unstendischem Erter, Phichselduldigster Gebuhr nach wiederum zu demeriren sich aufersten Fleizes bestreben werden, zu Allerhöchten Kapferl. Dulden und Gnaden samt seinen guadigen Berren

Principalen fich allerdevoteft empfehlend,

Ew. Ranferl. Majeftat

allerunterthanigft = treu = gehorfamfter

Samtl. auf Teutschen Ers. Dhom und Stifftern præbendirten Orn. Burgmanns "Sohnen, wie auch Cathol. Herren Baumeistern und Regiments-Burgmann der Kapserl. Burg Friedberg

Unwaldt

Frank Jgnag Ferner von Fernau.

Num. 18.

Extract Reiche - Sof - Rathe - Protocolli,

Martis 8. Julii 1749.

Bu Friedberg Burggrafthum, in fpecie Die Erfegung ber Burggrafen : Stelle betreffend. Publicatur Refolutio Cæfarea.

Shro Ranferliche Majeft. haben gehorfamften Reichs . Hof . Raths allerunterthanigft erftattetes Gutachten allergnadigft bestättiget, in Berfolg beffen

rmo.) Ponantur des Burg-Friedberg. Regiments-Untheil A. C. allerunterthanigft überreichte Exhibita de 21, wie auch ber gesamten Burg fogenandte Befolgungs : Unjeige de 28. April, nu-

2do.) Rescribatur der legtern, daß Ihro Ranferl. Majestat es ben dem auf den sten kunffti-gen Monaths Augusti angesetzen Wahl Termin allergnadigft bewenden lieffen, und daß die fchleunige Befolgung Dero legthin an Gie erlaffenen Kanferl. Berordnung von 10. Martii nuperi, allerhochst Deroselben um so mehr zu gnadigsten Bohlgefallen gereiche, als Ihro Kanferl. Majest. Sich hierdurch su Ihr defto zuverläßiger verfeben konnten, daß Gie ben dem einftebenden Wahl-Selfdifft ihrer allerunterthanigsten beschenen Verscherung nach dieses dem einstehenden Ausbischen Verschafft ihrer allerunterthanigsten beschenen Verscherung nach dieses hauptsächlich zum Ausenmert seiner werde, damit sothane Wahl seiner Zeit Ihro Kapiert. Maiest. allermilbesten Incention gemäß, in aller Einigkeit und guten Verschunen zum gemeinsamen Besten der Burg ausschlagen nichge, wie dann Ihre Kapsert. Mai, zu mehrerer Besterdung eines so heissamen Albsehme antschlossen hatten, zu diese Wahl Dero Kapsert. Ommissaium ad locum abzuschieren, und Ihr weichselbeite Inkonissien von Artsen. mit behöriger Inftruction ju verfeben, Deme Sie Das schuldige allerunterthanigfte Gehor ju geben, pon felbften miffen wurden.

Racob Briberich Dohler.

Num. 19.

Extract gemeinen Convents s'und Mahl Protocolli de dato Burg Friedberg ben sten August. fegg. 1749.

Da auch gestern ber jur alhiefigen Burggrafen = Wahl anhero abgeordnete Kanferliche herr Gefandte Franz Chriftoph Joseph Brenherr von Demerath hier angekommen, an ben Thoren Seignote Franz Carincopa joiepa Fieipert von Bentetant giet ungevolumen, in den Istretio word von der paradirenden Wacht, als auch im Burggraviate - dauß durch die des Endes depourire berren Burgmanne Gru. von Schütz und Rau von Holtzhausen, wie gewöhnlich, mit gebühreiber Dittinction empfangen worden: So haben wohlgedachter Berr Sefandte Vero Creditivechten biesen Morgen per Secretarium auf der Cantlet überreichen lassen, welches vom Herrn Schriften und der Seffien achtere der Seffen verlebes vom Herrn Rath und Syndico Schirmer felbigem abgenommen, in die Session gebracht, und nach geschehe ner Eröffnung wie folget, verlefen worden.

#### Tenor

# Creditiv - Schreibens von Ranferlicher Majeftat.

Frang von GOttes Gnaben erwählter Romifcher Ranfer, ju allen Zeiten Mehrer bes Reichs tc. tc. Liebe Getreue! Nachdeme Wir nicht allein den todlichen hintritt des Hanns Eitel Diede gewesenen Burggrafens Unferer und des Seil. Reichs Burg Friedberg in Erfahrung gebracht, fondern auch vernommen, daß Ihr ben Kunfften funfftigen Monathe Augusti zur Wahl eines neuen Burggrafens bestimmet habet: So haben Wir Unferm Kapferlichen Minuftro an verschiedenen Sofen und des Reiche lieben Getreuen Frantz Christoph Joseph von Demerath gnabigft aufgetragen, in Unferm Nahmen Guch Diefer Wahl halber bas benothigte vorzutragen, in gnabigfier Just icht, daß Ihr demfelen in allem, was Er Such vordringen werzurragen, in gnadigster Zuversicht, daß Ihr demfelben in allem, was Er Such vordringen wird, vollkommenen Glauben bermessen, und Euch derzegskalten bezeugen werdet, damit Wir Suere Uns zutragende unterthätigister Ergebenheite darab weretkhätig zu entrehmen haben mögen. Solches wird Uns zu gnaddigitem Bohlsefallen gereichen, und Wir verbleiben Such in Kapsersichen Gnaden gewogen. Seben zu Wier den Zwolffeen Julii Anno Siebenzehen hundert Neun und Vierzig, Unsers Reichs im Vierzen.

Frank.

Vt. N. Graf Colloredo.

Ad Mandarum Sacræ Cæfareæ Majestatis proprium Undreas Mohr.

Inscriptio.

## Infcriptio.

Unferen und bes Reiche Lieben Getreuen N. Baumeiftern und Burgmannen Unferer und bes Beiligen Reichs Burg Friedberg in ber Betterau.

Nechst deme ift das von des Brn. NBM. Frenherrn von Dalberg Sen. Exc. übergebene allerhochste Ranferliche Schreiben d.d. Den Sten Julii gleichfalls abgelesen, und anhero, wie nachftebet, eingetragen.

#### Tenor Underweiten Ranferlichen Schreibens.

Krans von Gottes Gnaben erwählter Romifcher Ranfer, ju allen Zeiten Mehrer bes Reichs. 2c. Liebe Getreue! Gleichwie Wir befage Euerer gehorfamften Unzeige vom præfentato funf und gwangigsten Aprilis lauffenden Jahre, es ben dem auf den zien kunfftigen Monathe Augusti angesetten Wahl - Termin gnadigst bewenden lassen: Also gereichet Une Guere schleunige Besolgung Unferer legthin an Euch erlaffenen Rapferlichen Berordnung vom zehenden Martii nuperi, um fo mehr zu gnabigftem Wohlgefallen, ale Bir Uns hierdurch zu Guch befto zuverläßiger verfeben konnen, daß ihr ben dem infiebenden Dahl- Geschäfft, Guerer unterthanigft beschehenen einen konnen, van ihr ven ven mitenenven Andis Belgdafft, Eutere unterthanight verschieft Verficherung nach, dieses hauptsächlich zum Augenmerk seigen werdet, damit sochane Wahl seiner Zeit, Unserer Neichs-Vättersischen Intention gemäs, in aller Einigkeit und gutem Vernehmen, zum gemeinsamen Besten der Burg ausschlägen möge. Wie dann Wir um geneinsamen Absten der Burg ausschlägen möge. Abse dann Abir zu mehrer Bestrung eines heilsamen Abstehens entschlossen haben, zu vieser Wahl Unsern Kapsettichen Commisserium ad locum abzusschlässen, und Ihn mit behöriger Instruction zu versehen, dem Ihr das scholle gunderschaftigte Geher zu geben, von selbsten vissen verbeit. Und versleiben euch mit Kanferl. Gnaben gewogen. Geben ju Bien den Achten Julii Anno Siebenzehen hundert Reun und Diergig, Unfere Reiche im Dierten.

#### Frank.

Vt. M. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæfareæ Majestatis proprium. Jacob Friedrich Dohler.

#### Inscriptio.

Unferen und bes Reichs Lieben Getreuen N. Baumeiftern und Burgmannen Unferer und bes Beiligen Reichs Burg Friedberg in ber Betterau. 5. 6.

Beilen nun nothig gewefen, Bohlgebachten Berrn Gefandten per Deputatos aus loblis chem Regiment zu beschiefen und die allerhöchte Kanferliche Proposition anzuhören: So sind darzu erbetten worden, haben es auch willig übernommen die Heren Regiments-Burgmanne von Schrautenbach und der altere Frenherr von Dalberg. Solchennach wurde der Herr Cankley-Rath Helmold an denselben abgeschiefet, um nehlt geziemender Empfehlung des Hochlöblichen Regiments von demfelben zu vernehmen, wann Ihme gefallig fenn murde, vorgedachte Berren Deputatos ben fich ju feben. Derfelbe fame furt Darauf wieder guruck, und referirte nebft Dienftlicher des Berrn Gefandtens Gegen-Empfehlung, daß Er allezeit bereit, und Ihme angenehm fenn wurde, mann ermeldte Gerren Deputati fich ju Ihme bemuhen wollten.

Sierauf verfügte fich Sochlobliches Regiment gu ber im groffen Gaal verfammleten gemeis nen Burgmannschafft, Davon in Berfon erschienen find nachfolgende Gerren:

#### Præfentes.

herr Georg Carl Adam Frenherr von Hirschberg, Teutsche Droens Commendeur.

Br. Adolph Casimir Schelm von und gu Bergen.

Br. Carl Philipp von Diede jum Gurftenftein. ör. Joh. Wilhelm August Schürz von Holtzhaufen,

Sr. Joh. Friedrich Vogt Grenhert von und zu Hunolestein, Sr. Carl Wilhelm von Wallbrunn.

fr. August Johann Henrich von Donop.

Sr. Johann Friedrich Ferdinand Löw von und zu Steinfurth.

Sr. Joh. Carl Casimir von Bernstein.

gr. Maximilian von Baumbach.

Br. Lotharius Frantz Frenherr Spath von Zwiefalten,

Berr Georg Ludwig Riedefel Frenherr ju Gifenbach.

Fr. Georg Ludwig von Minnigerode.

Sr. Victor Ludwig Rau von und zu Solchaußen.

Sr. Ernft August von Bothmer.

Br. Johann August Ludwig von Wurmb.

Dr. Jonann August Ludwig Christoph von Minnigerode. Sr. Frantz Hugo Edmund Beissel von Gymnich.

Br. Carl Philipp Vogt Frenherr von und ju Sunoltstein.

Sr. Carl Friedrich Adam Graff von Gorg.

Abwefend aber find geblieben und haben ihre Vollmachten, welche allefamt verlegen und ermogen worden, wie nachfolget, gegeben:

Br. Ernft Hartmann Frenhert von Diemar bevollmichtiget Brn. Baumeifter von Rau.

Jr. Rudolph Johann von Wriesberg bevollmachtiget Grn. G. A. von Diede. Jr. Hermann Riedefel Frenhert zu Eisenbach, bevollmachtiget Jrn. NBM. von Riedefel. Br. Joh. Melchior von Minnigerode bevollmachtigt feinen Gohn Brn. Georg Ludwig von Minnigerode.

Sr. Lothar, Gottfried Henrich Frenherr von Greiffenclau bevollmachtiget & Srn. von Dalberg jun.

Br. Georg Anthon Dominic. Beiffel von Gymnich bevollmachtiget & Grn. von Francfenstein.

Br. Erhard Georg von und gu Lütter bevollmachtigt Brn. Baumeifter von Rau.

Br. Joh. Friedrich Diede gum Gurftenftein bevollmachtiget Grn. G. R. von Diede.

Sr. Carl von Weitelshaulen genannt Schrautenbach hat niemanden bewollmichtiget. Fr. Frantz Freherr von Byland bewollmichtigt Orn. Graff von Ingelheim, Diefer aber ex substitutione & 5rn. von Dalberg fen.

Sr. Joseph Carl Frantz Ferdinand Frenherr von Sickingen bevollmachtigt Frenherrn von Dalberg jun.

Sr. Maximilian Johann Christian von Breidenbach bevollmachtigt Brn. Obriften von Breidenbach.

Sr. Otto Henrich von Adelips bevollmächtigt Grn. Obrift von Breidenbach.

Hr. Friedrich Wilhelm Wurm bevollindchigt Horn von Riedelel.
Hr. Ludwig Wilhelm Marquard Graff von Often bevollindchigt Horn von Dalberg, sen.
Hr. Joh. Friedrich Anthon Valentin Zobel von Giebelstatt bevollindchigt Horn von Dalberg, jun.

Br. Carl Ferdinand Frenhert von Sickingen bevollmächtigt & Brn. von Franckenstein.

Br. Joh. Ludwig von Warnftedt hat niemand bevollmachtiget.

Br. Carl Friedrich Frenherr von Gorg genannt Briefberg bewollmachtiget Brn. G. R. von Diede.

Sr. Ludwig Johann Carl von Breidenbach bevollmachtigt Brn. Obriftvon Breidenbach. Sr. Lotharius Wilhelm Frenherr von Walderdorff, bevollmachtigt & Srn. von Dalberg, jun.

Sir, Johann Philipp Anselm Friedrich Conrad Frenherr von Bettendorff bewollmächtigt Forn. von Franckenstein.

Br. Friedrich Graff ju Stadion bewollmachtigt & Grn. von Dalberg, jun.

Sr. Frantz Carl Graff von Walbbott zu Baffenheim bevollmachtigt Frenherrn von Grofchlags Excellenz.

Dr. Carl Johann Alexander von Rotenhan bevollmächtigt per Litteras & Srn. von Fran-

Fr. Ludwig Wilhelm August von Phull bevollmächtigt Frn. G. R. von Rau.

Sr. Georg Adolph Carl von Breidenbach genannt Breidenftein bevollmächtigt Herrn Obrift von Breidenbach.

Sr. Lotharius Frantz Michael von Erthal bevollmächtigt & Srn. von Franckenstein.

Sr. Frantz Carl &Gr. von Breidbach ju Burresheim bevollmachtigt &Grn. von Franckenstein.

Sr. Hugo Johann Philipp Graff von Stadion bevollmachtigt & Grn. von Dalberg, jun. Br. Carl Otto Theodat & Sr. von und zu Gymnich bevollmachtigt & Brn. von Francken-

Sr. Ernft Ludwig von Minnigerode bevollmächtigt Srn. Obrift von Breidenbach.

Herr

Gr. Friedrich Ludwig Wurm bevollmachtigt & Srn. von Riedefel.

Sr. Carl Ferdinand Frantz Christoph Frenherr von Hatzfeld bevollmachtigt & Srn. von Franckenstein.

Br Hermann Ludwig Riedefel Frenherr zu Giffenbach hat niemand bevollmachtiget.

- Br. Georg Ludwig Wilhelm von Minnigerode bevollmachtigt Brn. Obriften von Breidenbach.
- fr. Carl Friedrich von Minnigerode bevollmächtigt Berrn Obriften von Breidenbach. fr. Henrich Carl von Minnigerode bevollmächtigt Berrn Obriften von Breidenbach.
- Sr. Ludwig Joseph Frenherr Schenck von Schmiedberg bevollmachtigt Frenherrn von Franckenstein.

Sr. Friedrich Wilhelm von Phull bewollmachtigt Frenherrn von Franckenstein.

Br. Adolph Wilhelm Frantz Frenherr von Greiffenclau bevollmichtigt Frenherrn von Dalberg jun.

Br. Raban Ludwig Christian von Haren hat niemand bevollmächtiget,

fr. Johann Friedrich von Minnigerode hat niemand bevollmachtiget. fr. Georg Adolph von Utterode hat niemand bevollmachtiget.

- Gr. Lorentz Ernst Friedrich Graf von Brockborff bevollmachtiget herrn Geh. Rath von Diede.
- Sr. Adam Wilhelm Friedrich von Minnigerode bevollmachtigt Berrn Georg Ludwig von Minnigerode.

Sr. Henrich Wilhelm von Minnigerode bevollmächtigt Sr. Obriften von Breidenbach.

Br. Wilhelm Georg von Utterodt bevollmachtigt Brn. Obrist von Breidenbach. Br. Georg August Carl Frenherr von Diemar bevollmachtigt Brn. Baumeister von Rau. Sr. Hermann Frantz Graf von Leenrodt bevollmachtigt Frenherrn von Dalberg fen.

Br. Rudolph Moritz von Geispitzheim hat niemand bevollmachtiget.

Br. Eugenius Erwin Graf von Schonborn bevollmachtigt & Grn. von Dalberg jun.

Sr. Friedrich Carl Frenherr von Groschlag bevollmächtigt Des Frenherrn von Groschlags Excellenz.

Sr. Johann Ferdinand Casimir von Ponickau bevollmachtigt Grn. NOM, von Ponickau.

Sr. Johann Maria Rudolph Graff von Balbbott ju Baffenheim bevollmachtigt Freyherrn von Dalberg fen.

Sr. Georg Graf von Gorg bevollmächtigt herrn NBM. von Ponickau.

Br. Ernst August von Minnigerode bevollmachtigt Brn. Georg Ludwig von Minnigerode.

Sr. Johann Ferdinand Sebaftian Frenherr von Sickingen bevollmichtigt Grn. von Dalberg jun.

Sr. Guftav Christian Rau von und zu Solshaußen bevollmächtigt feinen Srn. Bruder Victor Ludwig von Rau. Gr. Casimir von Geispitzheim hat niemand bevollmachtiget.

Gr. Augustus von Bulow bevollmachtigt Grn. Obriften von Breidenbach.

Sr. Georg Friedrich Wilhelm von Breidenbach ju Breidenftein bevollmachtigt Grn. Sbriften von Breidenbach.

Sr. Ferdinand Graf von Schall bevollmächtigt Frenherrn von Franckenstein. Sr. Adolph Carl Philipp Frenherr von Greiffenclau bevollmächtigt Frenherrn von Dalberg jun.

Es geschahe hierauf sogleich von des altern Berrn Baumeisters Johann Adolph Rau von Solfhaußen Excel. an famtlich anwesende Berrn Burgmanne eine geziemende Danckfagung, Daß Gie fich auf ergangene Ginladung perfonlich einfinden wollen, hofften und zweiffelten auch nicht, man murde allerfeits gegenwartige Burggrafen - Wahl in Fried und Gintracht mit vornehmen, und ein solches Subjectum erwehlen hessen aus gemeiner Burg nüglich mit vorriehmen, und ein solches Subjectum erwehlen hessen, gemeiner Burg nüglich unt vorriehmen, auch sonsten befonstere Vergrügen machen wurde, wann sein diesmachiges Bemühen, welches ber seinem hoben Alter vielleigt das seines hop zu der Vorgregen ber seinen den der vielleigt das seine hop welches der vielleigt das seines eine Vorgregen und den andere vorsommende Sachen mit guten und heissen wird bei Archen micht abgeneigt fam wirden Arthschlägen zu schließen und gemeiner Burg Bestes zu befordern nicht abgeneigt

fenn wurden.

2c. 2c. Die schrifftlich allerhochste Ranserliche Proposition ift also verlegen und so fort, wie hernach stehet, anhero ad Protocollum genommen worden.

Tenor Propositionis Casarea.

Nachdeme Thro Kapferliche Majeft. Unfer allergnadigfter Kapfer und Berr Berr 2c. 2c. es

ben bem von der gesamten hochschlichen Burgmannschafft auf den sten biefes Monaths Augusti einbellig nun anderweit, angefesten Babl . Termin eines zu erwählenden Burggrafens allergnabigft beweitben zu lassen gerühet haben, und der allerhöchstverläßlichen Zwersicht seind, daß zu Befolzung der von einer hochlöblichen Burgmannschafft unterthänigst beschehener Versicherung soch auch der Allerhöchsten Kanserlichen und Reichs Zückerlichen Intention gemäß, in aller Einigkeit und guten Bernehmen, jum gemeinen Beften ber Burg ausschlagen moges Go haben Ihro Rapferliche Majeft. ju Beforderung eines fo heilfamen Abfehens mich als allerhochit Dero Ranferlis chen Commiffarium, vermoge Des bereits feiner Orten übergebenen allerhochften Rapferlichen Creditivs bieber ad locum abjufchicken, allergnadigft belieben wollen, mit Dovansfegung aller, theurester Derficherung deren allerhochften Kayferlichen Gnaden und bulden für alle insgefamt und jeden in befonderen.

11m nun Diefes 2Bercf mit gutem Erfolge feines Saupt. Objecti forderfamft anzugehen; Co habe 3th in allerhochften Nahmen und Authoritate Calarca Die gesammte Berren Burgs manner gur guten Ginverftandniß nachdruckfamft hiermit zu erinnern, und Dieferwegen auf die pormable unterm 15ten Augusti 1728, wie auch neuerlich am 10ten Martii gegenwartigen Jahrs

erlaffene Ranferliche Berordnungen ernftlich zu beziehen.

Es kommet dahero hauptfachlich barauf an, daß ben ber bevorftehenden 2Babl alle fthablis the Uneinigkeiten, Berbitterung und Difftrauen gwischen benen gefammten Berren Burgmans we unemigreiten, Verötterung und Angtrauen zionigen venen gegammten Veren Burgmatsnern utriusque Religionis sorgialtigst verhütet, ein reciprocum guten Vernehmens hergestellet
und zum gemeinsamen Nußen des gangen Burg-Corporis, ohne alle Religions» oder andere
privat Teben-Absichten ein tichtiges Subjectum zum Burggrafen erwehlet werden möge.
Diesemnach, und weilen die Herren Burgmanner ben allen Burggrafen Mahlen deutlich zu erkennen gegeben, wie mercklich denenselben an der Aussechtaltung der au Friedberg hergebrachten fregen Wahls Gerechtigkeit gelegen seines So habe ich in Allerhöchsten Kanstellichen Nahmen sorderimit zu bedeuten, wasmassen seine So dade to in Ameridogien Radientiden Nahmen sorderimit zu bedeuten, wasmassen Ihro Kapseliche Majesiat allergnädigst gesinnet seine, dieselbe ber Ihrem steven Wahle Kecht, gleich allen übrigen erhaltenen Kapserlichen Drevilegien, Gnaden, Rechtenund Freybeiten zu schünen, Allerhöchst aber Sich zugleich dessen ohnschlichen Kapselichen Dragleich bestehnt werscheten, daß Sie ben dem beworstehenden Wahle Geschäfft ihre Pflichten, womit Ihro Kapselichen Maiestat die gesammte Burgmannschafft verwand ist, ges nau beobachten, und in Berfolge berenfelben, befage des von Kaufer Carl dem IVten ertheilten Burg - Friedens, ein folches taugliches Ihro Ranferlichen Majeftat allerunterthanigft ergebenesund für Die mahre Wohlfahrt Dero Ranferlichen Burg enfrig beforgtes Subjectum jum Burggrafen erwehlen werden, Die Ihro Rangerlichen Majestat angenehm und an beffen Berson nichts auszuseben fenn mochte.

sungulegen jest moore. Dierzu wird febr zuträglich fenn, und werden es Ihro Kanferliche Majestät zu Beforderung Der Hochichischen Burg eigenen Musens und allerseitiger Veruhigung sehr gern sehen, auch wird es ju Ihrem allergnadigften Bohlgefallen gereichen, Dafern Die versammlete Burgmannschafft einen Burggrafen durch einhellige Stimmen erwahlen follte: Geftalten Diefes Das ficherfte Mittel ift, allem schablichen Miftrauen und Darob entspringenden hochftverberblichen Folgen frafftigft porzubiegen, und das ju ihrer eigenen Aufrechthaltung fo nothige gute Bernehmen wiederum

berguftellen.

Thro Rayferliche Majestat zweiflen Dahero feinesweges, Daß Gie ihres Orts alles Dasieniae

so willig als schuldig beptragen werden, was zur Erreichung der hierunter führenden Neichs-Nätterlichen Absicht nur immer ersprießlich senn könne. Roben Ihro Kapserliche Matestät der Hochlöblichen Burgmannschafft die Versicherung ertheilen laffen, daß allerhochst Deroselben ein jedweberer, per unanimia utriusque Religionis errochster Burggraf angenehm sein werde, in der zu beeberseits Religions Berroandten aller-gradigif etragenden gleichen Zwersicht, daß sedweder aus Ihnen seine obhabende Pflichten gegen Ihre Kapferliche Majestat genau beobachten und der Burg wahres Bestes zu besorgen sich exp rigft angelegen fenn laffen werde.

2Borgu und befonders gu Aufrechthaltung beren allerhochft Rapferlichen barben mit einschlagenden Gerechtsamen allerhochst befehliget, daben aber einer Sochloblichen Burgmannschafft alles ju Dero Vergnügen bengutragen eben so angewiesen, als ju allen anderen angenehmen

Dienftleiftungen willig und bereit bin.

F. C. F. V. Demerath, Gr. Kanferl. Majeftat Minister an mehreren Chur = und Reichs = Fürstlichen Sofen, als Ranferlicher 2Bahl - Commissarius.

IO.

Beilen hiermit die Zeit verstrichen , und worbin fchon vor gut und nuglich angesehen mar, daß, fo bald möglich, die Wahl felbsten porzunehmen, und zu Erspahrung der Koften forwohl, ale Beit, ein halbiger Terminus angulegen fen : Go wurde dagu per unanimia ber bereite in bem Regiment in Borichlag gebracht und beliebte übermorgende Eag, ale Der ite August. fest gefes get, fomit befohlen, baf fich ber Gr. Inspector Reichard alsbann auf Die gewöhnliche Babl-Dredigt geschickt machen moge.

Continuatio Protocolli den 6ten Augusti 1749.

Man fam nach geftrig genommener Abrede Morgends zu Neun Uhren wieder zusammen und erfcbienen nebft allen geftern verfamleten Berrn Regiments - und Gemeinen Burgmannen, auch Berr Carl Philipp Diede jum Gurftenftein,

fo wegen Unpafflichkeit der Seffion gestern bengumohnen verhindert gewesen, brachte anben noch eine Bollmacht von Brn. Joh. Friedrich von Minnigerode nach, fo verleien und ad Acta ges

herr Joh. Carl Casimir von Bernftein hingegen hat fein heutig Auffenbleiben , zugeftoffener Rranctbeit halber, entschuldiget, und Vollmacht zu gegenwartiger Session dem Brn. Joh. Friedrich Ferdinand von Low ertheilet; Ift aber gegen das Ende dannoch in Person erschienen.

Bierauf ift die Burggrafen - Capitulation de Anno 1727, verlefen und die Daben gemachte Monita de S.pho ad S.phum wie folget, annotiret worden, und gwar 2c. 2c.

Ad §. §. XVI. XVII. & XVIII.

Ift ebenfalle nichte zu moniren gewesen, mithin ben ber Capitulation gelaffen.

Auf den anheute ben vorgestriger Soffion festgesetten Bahl-Tag erschienen famtliche Berren Mitgliedere, sowohl Regiments- als Gemeine Burgmanne nach acht Uhren Morgens fruh im groffen Saal, und nachdem man alle feite fich niedergefeht, proponirte des jungern Brn. Baus meisters, Frenherrn von Groschlags Excell. daß Sie Nahmens derer Catholischen Brn. Mit Glieder annoch was abzulefen vor nothig findeten. Diefes gefchahe auch hierauf, wie folget:

Propositio Dominorum Catholicorum. Pro Nota. Diefe Proposition ift von benen Cathol. Srn. Mit . Gliebern , ob Gie es

fcon verfprochen, nicht eingeliester worden. Als nun die Cathol. Orn. Mit Bliebere einen Abtritt genommen, denen Cankley Rathen auch abzugehen anbefohlen worden, haben Evangelische Drn. Mit Bliebere eine Antwort barauf abgefaffet, und nachdem bende Theile wieder gufammen gegangen, folgender Beftalt abgelefen: Antwort der Ben. Evangelischen Mit . Glieder auf Derer Cathol. Brn. Mit-

Glieder Proposition.

In der Burggrafen-Bahl-Capitulation, worauf jeder Burggraf, nach beffen S.pho fin. verpflichtet werden muß, befonders S.pho 8. ift enthalten, nach welchem principio mit ber Bahl verjahren verden muß, um konte man darzegen keine andere principia admittiren : Es kommerschen mit der Zugli verfahren verden muß, um konte man darzegen keine andere principia admittiren : Es kommerschen keine merde, worze nach dem, das mit der Andl fortzeschriften werde, worze nach dem, von dem Cathol. Sim. Daumeister selbst geschehenen Vorschlag der heutige Tag angesete und den berigen Schozius alles præpariret ist. Sissendien Vorschlag der kentige Tag angesete und den berigen Schozius alles præpariret ist. Exc. Vorstellung enthaltenen Erinnerung, daß alle schädliche Uneinigkeiten, Berbitterung und Mißtrauen zwischen denen gesamten Hrn. Burgmannern utriusque Keligionis sorgfältigst verhütet zc. zc. vollig gefolget werde; Go muffe man billig erronten, daß von Ben. Catholicis ein gleiches geschehen werde. Protestantes:

Berlangten eine Declaration, ob man jener Geits fich wolle mit gefallen taffen, baf mit bet 2Bahl nach benen liberis votis und bem Berkommen fortgeschritten werde.

Catholici:

Gleichwie diese verlangte Declaration in Ihren so eben abgelesenen und biernechst auch in mundo ad Acka solgen sollenden voto communi umständlich enthalten mare; Also wolten Sie fich lediglich barauf beziehen und nur bedauten, bag teinen berenfelbigen in fine einverleibten petitorum habe deferiret werden wollen.

Protestantes: Man konne Dieffeits nicht anders , als wie durch bas Kanferl. Allergnabigfie Reseript mit ber Mahl zu verfahren approbiret mare, mit allerdevoreften Gehorfam Dieffeits foreufahren.

Sierauf wurden von denen Cathol. Srn. Mit Glieberen Sibre in vorgeftriger Seffion exhibitten Bollmachten guruct begehret. Beifen aber folche nicht nur bas Gemeine und Bahl Convent, fondern auch alle ubrige bortommende Sachen betroffen, in Conformitat derfelben bereits verschiedentlich votiret und folden sonften nachgegangen, folglich bermaßen pars Actorum more ben, daß beren Buruckforderung um fo meniger Plat haben konnen', als folche auf eine gefahrliche Trenn . und Spaltung nothwendig gielen muffen ; Go ift jener Seite declariret , bag in fothanem Gefuch nicht zu willfahren fiebe, sondern Dieselbe als ein nunmehriges pars Actorum in Berwahr behalten werden murben.

Indeffen da hierüber die Zeit mercklich verstrichen, so wurde zur Rirch geläutet, da dann die Cathol. Srn. Mit-Glieber guruck blieben, Die übrige Evangelifche aber giengen unter bem Gelaut in gehoriger Ordnung Baar und Paar weiß in die Rirch. Worauf fodann Die Thore geschloffen, Die Schluffel in Die Rirch auf den Altar geleget, vor der Predigt Das Veni Sancte Spiritus &c. gefingen . und von bem Brn. Inspector Reichard über ben Text Syrach 10. v. s. eine fchickliche Wahl- Dredigt gehalten worden.

Nach geendigtem Gottesbienft gienge man wieder in voriger Ordnung auf die Canglen guruck, und als man daselbst angekommen, verlangten des jungern Grn. Baumeisters Frenherrn von Groschlags Excell. daß Ich der Rath und Secretarius Schatzmann ju den von Ihnen Cathol. Brn. Mit - Gliederen niederzuseigenden Scrutinio fommen , und bas Protocoll führen mogte; Nachdem aber hierüber ben dem aftern Irn. Baumeister Freyheren von Rau so wohl, als faunt. Regiments - und Gemeinen Burgmannern Evangel. Religion, wie schulbig, angefrager, und Verhaltungs Befehl ausgebeten worden, indem Ich sämtlich sowohl Evangelisch als Catholische Herren Mit-Gliedere vor meine gnadige Berren zu veneriren hatte, wurde destjalls voriret, und per majora concludiret, daß selbiges nicht angienge, indem neben dem vorhabenden dieffeitigen mahren Scrutinio ein ander oder zwentes unerfindlich, mithin dieffeits darinn nicht zu gehehlen fen, man auch diefes benen Cathol. Grn. Mit- Gliedern hinwieder befandt machen fonne, welches, als es geschehen, giengen biefe weg, mit ber Meuserung, baß Gie biefem Zwang zwar nicht widerfteben, hingegen auch nicht verdacht werden konnten, jemand andere ju adhibiren.

Bie nun vor offt gemelbte Cathol. Srn. Mit-Gliedere Die Versamlung verlaffen ; So ift Die eventuale Untwort auf des Ranferl, Berrn Gefandten Proposition überlegt, und folgender geftalt eingetragen worden: Tenor

Der dem Ranferl. Geren Gefandten übergebenen Untwort auf deffen Proposition.

Daß ber Romifch - Ranferlichen Majeftat, Unferm Allergnabigften Berrn und Allerhochften Die kannen der Germannen vergeten zu der vorgenen Burggrafen Wahr im Auerpoppen Gefandschafte Allergnadigst abzurdnen, solches haben Abeliche Baumeister und Regiments Burgmanne aus dem Ihnen behändigten Allergnadigsten Creditiv Schreiben mit allerdevotessen Refpect erfehen, aus dem befonders eroffneten Ranferl. Allerhochften Bortrag aber ju Ihrer innigftund vollkommensten Consolation vernommen, wasmaßen Allerhochst erwehnt Ihro Kapferl. Maj. Dero allergehorsamsten Burgmannschafft die allergerechteste Versicherung thun zu lassen geruber. Diefelbe bey ihrem fregen Wahl Recht, gleich allen übrigen erhaltenen Rayferl, Privilegien, Gnaden, Rechten und greybeiten gu fchugen.

Gleichwie nun die bezeigte Kanferl, allerhochfte Guld und Gnad gefamtes Burg-Corpus mit allerunterthanigft - allervollkommenften Danck burchgehende erkennet und folche in dem an allerhochft befagt - Thro Ranferl. Majeft. zu erlaffenden allerunterthanigften Schreiben allerschuldigfter maffen ferner ju perbancken nicht ermangeln wird; Alfo findet fich gefante Burgmannschafft durch obangezogene allerhochst respectivliche Kanserliche Befehle so mohl, als Ihro obhabente schwere Pflichten verbunden, burch die vorhabende freye Wahl, ohne alle Religions, und andere Privat : Meben : Absichten ein foldes Subjectum auszufinden, welches, wie bereits allerunterthanigfte Berficherung gefchehen, Ihro Ranferlichen Majeftat und bem Beil. Reich mit unverbruchlicher Ereu allerunterthanigft ju Dienen, und bem gemeinen Burg - Wefen nüssich vorzustehen vermögend sein, als wohn gesammte Burgmannschafft Dero Absichten mit allen Kräften zu richten wahrhafftig bestissen und beeisert ist.

Belches als den Bochanschnlich Kanserlichen Herrn Wahl Gesandten man zuforderst in geziemender Erzebenheit nicht verhalten und hiesiges Turge Corpus nehlt gesammten angeho-

rigen Mit - Gliedern zu beffen Sochgeschafter Propension bestens empfehlen wollen. Rapferlichen und des Beiligen Reichs Burg Friedberg ben 7ten Augusti 1749.

> Abeliche Baumeifter und Regiments - Burgmanne Dafelbiten.

> > Siers

Hierauf nahmen allerseits anwesend zehliebene Evangelische Regiments und gemeine Glieber Session, und geschahe von des altern Bernn Baumeister Freherrn von Nau Excell dahin der Vorrag, daß diese unvernuthets und Kanserlische allerhöchsten Intention entgegen gehenden Trennung ohngeachtet, anieko nichts mehr übrig sen, als wir der Wahl, nach denen Privilegien, Statuten und alten Berkommen, auch Kanserlich allerhöchst eigener Intention sortzufahren, und solche in Gottes Rahmen vorzunehmen.

Soldhennach wurde Maximiliani Privilegium de Anno 1498, fo dann das Mahle Statu-

Alls man eben damit fertig ware, erschiene Berr Kegiments-Burgmann-Frenherr von Franckenstein, und Herr Burgmann Frenherr von Spæth, als Deputati derer Herren Catholischen Mitglieder und begehrten den Burggrafen-Spd, welcher als gedruckter Ihnen verhoffentlich nicht versaget werden wurde.

Prævia Consultatione & deliberatione wurde per unanimia davor gehalten, daß man Ihnen solchen zu gehen nicht schuldig oder gehalten sen, welches Ihnen auch also wieden in Unterwort nehst deme zu wissen gethan ist, daß aus vorhin ratione Ihres anmaßlichen Scrutinii, angesuhrten Rationibus der Burggrassen Syd Ihnen nicht nichtig, nicht gedruckt, sondern nur einmahl im Eyd-Buch besindlich sen, so man aber gegenwartig selbst zu brauchen im Begriffstunde.

Man nahme hierauf abermahls allerseits Plag und wurden ben solchen Umständer nehst dem altern Herrn Baumeister von Nau, der Herr Regiments-Burgmann von Schrautenbach statt des singern Herrn Baumeisters und ktatt des abmedenden Herrn Land Commenth, der Ballen Bestingern der Herr Baumeisters und sieden, und so dann der Herr Burgmann von Schem als Scrutarores ernennet, welche auch so fort sich in das Audienz-Zimmer versügten und der altere Herr Baumeister seinen gewöhnlichen Plag, der Herr Regiments Burgmann von Schrautenbach den Plag des jüngern Herrn Baumeisters und neben demsehen der Herr Rugmann von Diede, und necht an diesen der Herr von Schem nahmen, und sich niederseiteten.

Solchemnach find durch den Herrn Cangles Aath Helmold jedesmahl zwen Mit Slieder aus dem Saal ins Scrutinium geführet, welche dann folgender maffen ihre Vota abgaben: Herr Regiments Burgmann von Löw, durch Herrn Burgmann von Löw, dem Herrn

Obriften von Breidenbach.

Hr. Regiments - Burgm, von Breidenbach an Hrn. Regiments - Burgm, von Riedefel. Hr. Regiments - Burgmann von Riedefel dem Hrn. NBM, von Breidenbach.

Gr. Regiments - Burgmann von Ponickau dem herrn Regiments - Burgmann von Breidenbach.

Gemeine Burgmanne.

Aelterer Berr Baumeister von Rau, Rahmens Berrn Lande Commenth. Frenherrn von Diemar an ben Berrn Regiments Burgmann von Breidenbach.

Hr. von Wriesberg per herrn von Dieden an Herrn Regiments Burgmann von Breidenbach.

Fr. Hermann von Riedesel per Hern Regiments Burgmann von Riedesel & Schedulam bem Hern Regiments Burgmann von Riedesel.

5r. Johann Melchior von Minnigerode durch seinen Herrn Sohn Georg Ludwig von Minnigerode an Herrn Regiments Burgmann von Dahlberg jun.

Sr. Ehrhard Georg von Lütter durch altern Berrn Baumeister von Rau, herrn von Breidenbach.

Dr. Johann Wilhelm August Schutz von Holshaußen an Herrn Regiments - Burgmann von Breidenbach.

Br. Joh. Friedrich von Hunoltstein auch an Brn, Regiments Burgm. von Breidenbach. Br. Johann Friedrich von Dieden per Berrn Burgmann von Dieden dem Berrn Regis

5r. Johann Friedrich von Dieden per Gerrn Surgmann von Dieden vem Serrn Arge ments Surgmann von Riedefel.

Helde Dargmann von Riederle & Schedulam an Hern Regiments Durgmann von Riedesel & Schedulam an Hern Regiments Durgmann von Breidenbach.
Hr. Carl Wilhelm von Wallbrunn an Herrn Regiments Durgmann von Breidenbach.

5r. August Johann Henrich von Donop an 5rn. Regiments - Burgmann von Breidenbach. 5r. Joh. Friedrich Ferdinand von Löw an 5rn. Regiments Burgmann von Breidenbach. 5r. Maximilian Johann Christian von Breidenbach per Serrn Regiments - Burgmann von

Breidenbach & Schedulam an Herrn Regiments Burgmann von Breidenbach.

Henrich von Adelips per Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach & Schedulam ebenfalf an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.
Herrich Wilhelm von Wurm per Schedulam und Hen. Regiments-Burgmann von Riedefel an Hen. Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Sr. Johann Carl Calimir von Bernstein an Srn. Regiments . Burgmann von Breidenbach. Sr. Johann Ludwig von Warnstedt per Mandatarium Berrn Regiments - Burgmann von Riedefel & Schedulam an gedachten Berrn Regiments Burgmann von Riedefel.

Sr. Maximilian von Baumbach an herrn Regiments - Burgmann von Breidenbach. Sr. Carl Friedrich Frenherr von Görtz genannt Briefberg per Serrn von Dieden bem Serrn Regiments Burgmann von Breidenbach. Her Ludwig Johann Carl von Breidenbach per Serrn Regiments Burgmann von Breidenbach

denbach an Gerrn Regiments - Burgmann von Breidenbach.

Gr. Ludwig Wilhelm August von Phull per Grn. Regiments - Burgmann von Breidenbach

an Srn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Br. Georg Adolph Carl von Breidenbach genannt Breidenstein per Brn. Regiments-Burgmann von Breidenbach & Schedulam an Grn. Regimente Burgmann von Breidenbach.

Henry Breidenbach. Dr. Georg Ludwig Freiherr von Riedesel an Hen. Regiments Burgmann von Breidenbach. Dr. Ernst Ludwig von Minnigerode per Hen. Regiments Burgmann von Breidenbach & Schedulam an Hen. Regiments Burgmann von Breidenbach.

Br. Friedrich Ludwig von Wurm per Drn, Regiments Durgmann von Riedefel & Schedulam an Brn, Regiments Durgmann von Breidenbach. Hermann Ludwig Riedefel, Freiherr ju Sisenbach per Hen. Regiments Burgm, von Riedefel an Grn. Regiments Burgmann von Riedefel.

Dr. Georg Wilhelm von Minnigerode per Drn. Regiments Burgmann von Breidenbach & Schedulam an Drn. Regiments Burgmann von Breidenbach. Dr. Georg Ludwig von Minnigerode an Drn. von Dalberg jun.

Gr. Carl Friedrich von Minnigerode per Grn. Regiments , Burgmann von Breidenbach & Schedulam an Brn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Br. Henrich Carl von Minnigerode per Brn. Regiments Burgmann von Breidenbach & Schedulam an Grn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Bon Sen, Raban Ludwig Chriftian von Haren ift fein Votum vorfommen.

Br. Joh. Friedrich von Minnigerode per grn. von Dieden an Brn. Regiments . Buram.

von Breidenbach.

5r. Georg Adolph von Utterodt per 5rn. Regiments Burgmann von Riedefel & Schedulam an 5rn. Regiments Burgmann von Riedefel.

Br. Lorenz Ernft Friedrich Graff von Brockborff per Brn. von Dieden an Brn. Regis ments-Burgmann von Breidenbach. Sr. Adam Wilhelm Friedrich von Minnigerode per Georg Ludwig von Minnigerode

an Frenherrn von Dalberg jun.

Gr. Henrich Wilhelm von Minnigerode per Grn. Regiments Burgns, von Breidenbach & Schedulam an Grn. Regiments Burgmann von Breidenbach,

Sr. Wilhelm Georg von Utterodt per Brn. Regiments-Burgmann von Breidenbach an Srn. von Breidenbach. Br. Georg August Carl von Diemar per Brn. von Rau an Brn. Regiments Burgmann

von Breidenbach. Br. Rudolph Moritz von Geispitzheim per Brn. Regiments Burgmann von Riedesel &

Schedulam an Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach. Dr. Victor Ludwig Rauvon Holtzhausen an Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Sr. Joh. Ferdinand Casimir von Ponickau per Srn. Regiments Burgmann von Ponickau an Grn. Regiments Burgmann von Breidenbach.

Hr. Georg Graf von Görrz per Herrn Regiments Burgmann von Ponickau an Herrn Regiments Burgmann von Breidenbach.

Br. Ernst August von Minnigerode per Georg Ludwig von Minnigerode an Beren von Dahlberg jun.

Sr. Guftav Chriftian Rau von Solfhaußen per Srn. Victor Ludwig von Rau an Serrn Regis ments . Burgmann von Breidenbach. Sr. Casimir von Geispizheim per herrn Regiments . Burgmann von Breidenbach an

Berrn Regiments Burgmann von Breidenbach per Schedulam.

Serr

Br. August von Bulow per herrn Regiments Burgmann von Breidenbach & Schedulam an herrn Regiments = Burgmann von Breidenbach.

Sr. Georg Friedrich Wilhelm von Breidenbach, per Bernn Regiments . Burgmann von Breidenbach an Berrn Regiments , Burgmann von Breidenbach.

Br. Ernft August von Bothmer an herrn Regiments - Burgmann von Breidenbach. Br. Johann August Ludwig von Wurm an Beren Regiments Burgmann von Breidenbach. Br. Friedrich Ludwig Christoph von Minnigerode an Beren Regiments Burgmann von Breidenbach.

Fr. Carl Philipp Vogt von Hunoleftein an Frn. Regiments, Burgmann von Breidenbach, Fr. Carl Friedrich Adam Graf von Görtz an Gern Regiments, Burgmann von Breidenbach.

## Die Berren Scrutatores.

Der altere Berr Baumeifter von Rau vor fich an ben Berrn Regiments. Burgmann von Breidenbach.

Sr. Chriftian Ernft von Weitolshausen genant Schrautenbach an Berrn Regiments Burgmann von Breidenbach.

Br. Carl Philipp Dieden jum Fürstenftein an Berrn Regiments & Burgmann von Riedefel. Gr. Adolph Cafimir Schelm von Bergen an Brn. Regimente - Burgmann von Breidenbach.

Nach genauer der Votorum Ubergehlung hat fich befunden, daß Serr Regiments-Burgmann von Dahlberg jun. 4. Berr Regimente Burgmann von Riedefel 7. und Berr Regimentes Burgmann von Breidenbach 48. Stimmen gehabt.

Die Berren Scrutatores verfügten fich alfo wieder zu bem gemeinen Werbott in den Saat und eröffnete Der altere Berr Baumeifter, Frenherr von Rau, benen allba verfamleten Regimentsund eronnete der altete Sett Quamener, Arehbeit von Kau, denen auch verjamieren Regimentssund gemeinen Herren Burgmannen, daß herr Regiments Burgmann von Breidenbach per majora jum Burggrafen biefer Kanferlichen Burg und Statt Friedberg erwählet, auch von dem Herren Fernuschen davor erkandt fen, also ben Berren Regiments und gemeinen Burgmannen davor erklatet werde. Worauf demifelben von allen anvoesenden alles erfinnliche Glück und Seegen angewünschet wurde.

Man nahme hierauf allerseits wieder Plat, und der neue Berr Burggraf fetten fich alfo. wie gewohnlich, oben an, und, nachdeme Er vor das in Ihn gefeste Vertrauen fich mit bem Benfugen beftens bebanctet, wie Er feine Saupt Intention bahin jebesmahl richten murbe, um Der Burg mohl vorzuftehen, und nach Rrafften ju Dienen, Er anben jedem ins besondere ber aller und jeder Gelegenheit feine mabre Ergebenheit zeigen gu konnen, fich ein besonderes Bergnis gen machte. 2c.

Das Regiment verfügte fich hiernach wieder nebft bem neu erwehlten Berrn Burgarafen in das Audienz-Zimmer, dieser nahme den oberssen Nach ein, und als Ihm von dem Audienz-Zimmer, dieser nahme den oberssen Mach ein, und als Ihm von dem dien Bernn Baumeister vorzessellet worden, wie numehro nöchig sepe, auch die Turggrafen Philichen abzulegen, so hosste man, Er wurde sich dazu willig sinden lassen. Solchemnach ist der gewohnliche End vorgelejen, fo berfelbe alebann prævia Appulatione in die Bande Des alteren Berrn Bausmeisters auch willig abgeschworen hat.

## Continuatio Protocolli ben 8ten Aug. 1749.

Beilen nunmehre wegen vorfenender des Kanferlichen herrn Commiffarit Diefen Rachmits tag bestimmter Abreif daught doction north and the Articles of halten werden folle.

Das Recreditivaber betreffendt, fo ift foldes im Concept verlefen, und, wie folget, vollkommen genehmiget:

Tenor

#### Tenor

#### Mllerunterthaniasten Recreditivs:

Merburchlauchtigste Großmachtigste und Unüberwindlichster Romischer Ranser, auch in Germanien und Jerusalem König.

#### Alleranabigfter Ranfer, Ronig und Berr Berr!

Ew. Rapserl. Majestat haben auf Unsere beschehene allerunterthänigste Anzeig von der auf den zien hujus anberaumten neuen Burggrasen» Abhs allergnaddigst geruhet. Dero Kapsferlichen Minister an verschiedenen Hösen und des Neichs sieden getreuen Franz Christoph Joseph von Demersch an Uns abzuschiesen, und durch densselben eins und anderes, sochhane Wahl betressen, in Dero allerhöchsten Nahmen vorzutragen committiret, welches Abir nicht allein ab Ew. Kapsferlichen Majestat allerhöchst venerirtichen Creditive, sondern auch aus wohl ermelderen herrn Schopenen schwistlichen Nortras unt allerschuldigt devotessen kespect vernommen haben.

Sesanbtens schriftlichen Vortrag mit allerschuldigs devotessen Respect vernommen haben.
Gleichwie nun Ew. Kapserlichen Naiestat Wir zuforderst vor die Uus hierinnen bezeigte
allermisdesse Vortrag den Anglerschulden Vortrag der Vortrag

#### Euer Ranferl, Maj.

allerunterthanigft - treu = gehorfamfte Eble Knechte Baumeifter und Regiments Burgmanne bafelbften.

#### Num. 20.

#### Votum Commune

Deren Catholischen Baumeistern, Regiments und gemeiner Burgmannen.
Machdeme ben der jezo bevorstehenden Burggrasen Bahl die der Augspurger Consession zugethane Herren Mite Giebere sich dahin genugsam geäussen, daß, ohnerachte der ben der letzten Wahl venne Catholischen beschener Concession, wie man biernecht in Anzehung sires damablen bezugten steundischen Betrags, beptder nechstsolgenden auch wieder einsmahlen, und zwar nach sohn zwepen auf einander aus ihren Mittel erwehsten Burggrafen, ein Subjectum aus der Catholischen Religion erkiessen die jeden jeden schmenkt auch diesenaabl, und zwar gegen die Allerhöchste Kamsertigen die Scheichen Grünmtlich auch diesenaabl, und zwar beteiben wollten und würden: So müssen die Catholic mit recht betrübten Gemütse zusehen, daß, wo Sie den jediger Wahl gemeinsam concurriren thaten, ihre Vota entweder überstüßig, oder Sie gezwungen spen, abermaßten ein Mit Sie von der Augspurger Consession mit anzunehmen, solgtam aus der Frenheit wenigstens per indirectum gesetz wurden, auch wieder einsmahls jemand aus ihrer Nelizion zu erwählens mit der bedauerlichen Restexion, daß, da die örren Augspurger Consessions un erwählens mit der bedauerlichen Restexion, daß, da die örren Augspurger Consessions und eine gang odligeante Condescendenz deren Catholicorum, so zur mit Ubergen deren erforderlichen Jahren geschesen, diegen deren Catholicorum meistens Geisstliche Söhne von der Reception ammaßich zurücksehaten werden wollen, dieselbe in perpetuum von der Wurgsrafen Scelle sich ausgeschossen vollen, dieselbe in perpetuum von der Wurgsrafen Etele sich ausgeschossen vollen, dieselbe in perpetuum von der Burgsrafen Scelle sich ausgeschossen. Verwandten Willsühr siehen wurde.

Ben welch alfo bewandten Umftanden ihnen niemand verdencken wird, wann Gie nothge-

brungen in partes gehen muffen.

Gleichwie aber in bergleichen gwar fehr unangenehmen Fallen pars minor majori feine Rationes anzuseigenpflegere, also waten felbige hier nach folgende.

S. I.

Aus benen Actis publicis und ber Reichs. Hiftorie ist bekand, wie starck sich die Herra Protestanten sogleich nach der sogenanten Reformation besonders aber ab Anno 1529, bis jum Westphhälischen Friedens Schluß bemühet haben, die sonst jederzeit im Neich gegoltene pluralizatem votorum auf Neichs Erans Deputations und anderen dergleichen Jusammenkünsten unskriftig zu machen,

6. 2.

Anfänglichen zwar war berfelben Absehen nur dahin gerichtet, gedachte Thesia allein in Retigions und Gewissens Schen zu konceniren und durchzutreiben, welches dann auch mit selchem Ernst geschahe, daß Anno 1572. in dem Pasausschen Bergeich S. u.m. in eingeruckt worden, wie in Religions Sachen kein Theil sich des Uberstimmens vor dem andern solte zu befahren haben.

8. 3

Allein auf dem Neiches Tag zu Negenspurg de Anno. 1613, giengen Germ Protestantes weiter, und wosten auch in andern Källen denen majoribus nicht unterworffen senn. Dieses zu bewerchstelligen, drocheten sie sogar, daß Sie denen Consultationibus publicis nicht mehr beworden wolften, wann Jhren Beschwerben hauptsächlich deren majorum halber nicht abgeholffen wurde.

vid. Lond. tom 1. lib. 1. cap. 38. §. 2. & 3.

6. 4.

In iisdem Comitiis Ratisbonensibus übergaben Protestantes nach Ausweiß beren Actorum Publicorum benn

Lond, t, t, l, 1. §. 19. pag. 138.
inen gangen Catalogum Detenjenigen Gallen, worinn Sie bie majora nicht konten gelten laffens Uberhaupt find barinn 12. Articuln enthalten, worunter der 7te besondere ju mercken, und also lanter.

"In Sachen, darinn die Romifch Catholische mit benen Evangelischen zwepträchtig und "ffreitig sennt, werden die majora ausgeschlossen, dieweil man nicht zugleich einer Parzichenen Umt vertretten, und auch durch die majora der Gegen- Parthen ihr Recht be-

" nehmen oder aufheben fann.

6. 5.

Mit allem biefem war der Streit noch nicht ausgemacht, sondern, ju geschweigen, was Anno 1641, diesertwegen auf dem Neichs Tag worging, so wurde er in Comitiis Ratisbonensibus de Annis 1745. & 46. erst recht mit allem Eiffer und Krifften getrieben und seiger und beide Universal-Regul:

"In Religions - Contributions - und benen Sachen, da die Stande nicht als ein Corpus Universum consideriret werden, auch in allen andern, sie treffen an NB. was sie wollen, darinn die Evangelische eine, und die Catholische die andere Parthen constituiren, sollen auf Neiches Eransis Deputations- und andern dergleichen Conventen

" Die majora vota nicht ftatt haben.

6. 6.

Da nun in dem darauf folgenden 1647sten Jahr die Deliberationes wegen dem Westsphalisischen Frieden ihren Anfang nahmen, so ftelleten Protestantes denen Schwedischen Ministris die in eben gedachten Terminis algestäfte Universal-Regul zu, mit Bitt, darüber mit denen Kapferl. Ministris zu conferiren, und die Sache in solde Westge zu leiten, damit selbe ihrem Inhalt nach dem Instrumento Pacis mit eingerucket wurde.

6. 7

Es war Zeit dem über ein Seculum im Neich angedauerten Streit, wodurch so viele Verssammlungen meistentheils fruchtloß abgangen, endlich seine abhelfsliche Maas zu geben: Dahero wurde obiger Sak (den Contributions-Punct ausgenommen) in allem begnehmiget, und dem Instrumento Pacis art. 5. 5. 52. hisce formalibus inserivet:

" In Caulis Religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum Cor" pus confiderari nequeunt, ut etiam Catholicis & A. C. statibus in duas partes eun" tibus sola amicabilis compositio lites dirimat, non attentà votorum pluralitate.

g. 8.

Es ift nicht nothig in dieser Sache weiter und bis auf unsere Zeit zu schreiten, oder dassenisge, was sich bis jego deren majorum halber, im Reich vielfaleig ergeben, aus denen Acis Publicis herzuholen, sondern es ist gnug, sich lediglich an den Welthhalischen Friedens. Schluß, welscher cirato loco wegen des Uberfümmens Ziel und Maaß jeget, zu halten, und

9. 9.

Man hat zu der belobten Aquanimitæt deren Herrn Protestantischen Commembrorum das seise Vertrauen, es werden dieselbe diejenige Rechts-Wohlthat, wozu sie selbsten in vorigem Seculo secundum præallegata Inlaß gegeben, denen Catholicis Commembris aus dem in der natürs

natursichen Billigkeit gegründeten principio: quod quisque juris in alium katuerit, eodem ipse utatur, keineswegs entziehen wollen, indeme bekandtich niemand an Einführung dieses dem parti minori in infrumento pacis Ofnabrugensis zugewendeten remedii in Comitiis mehr und sorgamer gearbeitet, als eben die Germ Protestanten selbsten.

#### 6. IO.

Da sonderheitlich Sie Anno 1645. in Comitiis Ratisbonensibus, teste Lond. tom. 5. lib. 2. pag. 1051.

fich biefer Untwort bedienet haben:

" Es erinneren fich zwar beren gurften und Stande Abgefandte gar wohl, daß in ge-, wiffen Geschäfften, und sonderlich, wann es um defension bes Beil. Rom. Reichs, " oder Erwählung eines Oberhaupts zu thun, wie nicht weniger, da zwen Neichs-" Collegia einer Mennung mit einander fennd, die majora ihre Gultigfeit nuch Aus-" weisung pacis publicæ und Aurea Bulla ohnwidersprechtich haben und behalten, in " freywilligen und benen Sachen aber, ba bender Religionen jugethane Stande Par-" theyen miteinander machen, und feiner bem anderen, was er thun ober laffen folle, " Maas und Ziel zu ftecken hat, wurde menschlicher Vernunfft und von Natur implan-" tirter Billigfeit jumider lauffen, wann eine Parthen Der andern Gefete geben, ober " einige Beschwehrungen aufdringen folte; Salten es bemnach bafur, man hatte fich " befrwegen mit einander freundlich und alfo ju vergleichen, bag nicht allein in Religions-" und denen Sachen, da die Stande ut finguli zu consideriren, sondern auch in allen "und jeden anderen, sie tressen an, was sie immer wollen, darinn die Catholische eine, "und die Evangelische die andere Parthen constituiren, das Uberstimmen hinführe nicht " mehr gelten, noch die schwächere von benen ftarcferen Dadurch überlegt, sondern eine , Durchgehende Gleichheit gehalten und feiner von den andern wider Recht und Billigfeit " beschwehret werden soltes widrigenfalls, da der geringere Theil den Parthenlichen Aus" schlag und Belieben ber mehreren sich jedesmahl ergeben und unterwerffen muste, " wurden fie von allgemeinen Versammlungen anderst nichts bann Schaben, Nachstand , und endliches exterminium zugewarten haben.

Da nun allhier die Wahl eines Allerhöchsten. Ober Jaupts des Neichs und Nomischen Kapser alleinig ausgenommen, als solger von selbsten, daß in anderen Wählen und Sachen, Sie tressen unter bewerten Neligions Verwandten an, was sie wollen, der schwächere Theil in partes zu gehen aus obangesührten Ursachen Bestens und mit größem Necht besugt sehe, cum exceptio firmer regulam in casious non exceptis per jura für notoria.

§. 11.

Da nun (100.) die Herrn Procestances denen auf Erts auch Dhoms und andern Stifftern præbendirten Geistlichen Herren Durgmanns Sohnen ihr jus avirum & sanguinis in puncho admissionis ju Sig und Stimme aus dieser blossen übeight abzustreiten sich bestens beerfreen, damit Sie nur in vocando jederzeit Majora ausmachen mogen, wo doch gewisstich, von den die Phoms Herrn zum Exercicio diese sienen von GOT und Rechts wegen zusommenden und ex sanguine angebohrnen Rechtes gelassen wurden, die Catholische in das ben der Burg in begsen Religionen so nottsige Gleich Gewicht gesest werden wurden

2.40.) Der fo offtere ju Berbehaltung guter Harmonie und Einverstandniß diesseites vorgefchlagener alternative in electionibus Burggraviorum von benen herren Protestanten fein Ge-

bor gegeben werben will, nur aus bloffer Abficht, bamit

31io.) Man von Seiten beren herren Protestanten bas Burggraviat unter ihren Religions-Berwandten verewigen moge, hierdurch aber lepber! allzustarck beren Catholischen Jura gekrancket werden, welches bieselbe als wahre Commembra langer nicht erdulden konnen.

C. 12.

Als wird jedes ohnparthepisch's und ohnpresoccupirtes Gemüth klasisch vor Augen sehen, daß derjenige Caus, wohin der Westphälische Frieden und andere selbigem vorgehende Reiches Sagungen absielen, gank apposite vorhanden seye, nehmlich, daß, da hier Catholici numero pauciores mit denen Herren Protestanten numero majoribus ut litigantes & disceptantes de Juribus suis propriis (que ipsis per talia conclust majorum in evidens discrimen trahi volunt) zu consideriren seven, solglich höcht besuge und sich genetigiest sehen, ad ductum sepe sati instrumenti pacis Osnabrugensis art. 5. §2. 21. in partes zu gehen und solchenfalls

Ift fein anderes Remedium porhanden, als per amicabilem die Sache auszumachen, welche Carholici hiemit, um ihre Friedliebenheit zu bezeugen, sich nicht entgegen son laffen, und

von benen herren Protestanten ju folchem Ende annehmliche Borfclage fich ausgebetten haben wollen. Gollte aber

Die Güte auch wider besteres Verhossen nichts versangen, so will man ex parte Catholicorum geziennend gedetten haben, Ihro Kapserliche Maistat als allergnadigsten Oder-Haust, und Lehens auch alleinigen Heren der Vury den gansen der Tägen Vorgang umständlich einzuberichten, so fort ein Kapserlich-Allerhöchtes Decisium sich allergehorsamst auszubitten und aleseschabigst abzuwarten, als welchem Cacholici sich hiemit submissen wollen unterworssen haben, in Zuversicht, es werden Carbolici sich hiemit submissen welchen unterworssen haben, in Zuversicht, es werden der rechtliche Zuversicht von Ihnen mit würcklicher Abab fürzeschritzten werden (als worgegen man dieseicht zum keperlichsten will processiret haben,) so wird verhössentlich auch diesem Theil nicht zu mississigen senn, wann man nach ihrem Erempel ein gleiches vornehmen dorffte.

Num. 21.

Aller ben dem Bahl Convent unterm sten Aug. 1749. producirten Catholischen Bollmachten.

herr Graf von Ingelheim bevollmächtiget sub dato Manng ben 28ten Julii 1749. Herrn Regioments Burgmann Frenherrn von Dahlberg fen.

jondern auch besonders mein Vocum wegen eines zu erwählenden Burggrafens nach seinem selbst eignen Wohlgefallen, jedoch nicht anderster, als auf ein Catholisches Mit- Glied zu vergeben, ideue cum porestare &c. &c.

Herr Regiments Burgmann Frenherr Boos von Waldeck bevollmachtiget fub dato Bingen ben ten Aug. 1749. herrn Regiments Burgmann Frenherrn von Dalberg jun.

Ertheile auch meine Stimm zu der neu zu erseigenden Burggrafen Stelle obrobligedachtem Frenherrn Franz Henrich von Dalberg, allenfalls auch derseis be mein Vorum für sich selbsten nicht anwenden wolte, Sewalt und Macht, mit diesem meinem Voro nach seiner Willstühr zu disponiren, una cum facultate &c. &c.

Herr Lotharius Gottfried Henrich Frenherr von Greiffenclau bevollmachtiget sub dato Wurgsburg ben 10ten Julii 1749. Herrn Regiments Burgmann Frenherrn von Dalberg jun.

Ertheile auch meine Stimme zu der neu zu erseigenden Burggrafen Stelle obwohlgedachtem Frenherrn Frantz Henrich von Dalberg, allenfalls auch derfelbe mein Votum für sich selbsten nicht anwenden wollte, Gewalt und Macht, mit diesem meinen Voto nach seiner Willkup zu disponiren, und verspreche alldazienige 26. 28.

Herr Georg Anchon Freyherr Beissel von Gimnich bevollmächtiget sub dato Schmidem den aften Julii 1749. Herrn Regiments Burgmann Freyherrn von Franckenstein.

mein Vorum zu führen, beffen fich entweber felbsten zu bedienen, ober ber Sache Bewandsamen nach, einem andern Subjecto zuzuwenden ze, zc.

Frenherr von Bylandt bevollmächtiget sub dato Dusseldorff den 17ten Octobris 1748. Herrn Regiments Burgmann Grafen von Ingelheim, dieser aber substituürt den herrn Regiments Burgmann Frenherrn von Dalberg sen. laut Vollmacht dd. Manns den 28, Julii 1749.

passus concernens der Freiherrlich Bylandeischen Vollmacht: Nachdeme zu Wiedererseizung der durch Absterben des Freiherrn

D 2

erledigten Burggrafen - Stelle der Kanferl.
und Reichs Freuen Burg Friedberg terminus auf den beliebet und anberaumet worden, ich aber in persona daben zu erscheinen ausser Stadt gesetz bin: So gebe zc. zc. vollkommene Macht und Gewalt, ersuche auch denselben diensfrieundlichst, auf obbestatem Regiments Burg-Convent, und der ersolgenden Burggrafen Bahl nicht allein in meinem Nahmen zu deliberiren zc. zc. sondern auch in Kraft dieser Vollmache mit meinem daben zu suhren habenden Voto nach seiner selbst eigenen Wilkfuhr und Gesallen vollkommen zu dissoniren zc. zc.

Herr Joseph Carl Franz Ferdinand Frenherr von Sickingen bevollmächtiget sub dato Siesingen den 24ten Julii 1749. Herrn Regiments-Burgmann Frenherrn von Dalberg jun. 26. 36.

gebe auch meine Stimme zu der wiedererfegenden Burggrafen Stelle obwohlged. Herrn Franz Henrich Cammerern von Worms, Frenherrn von Dalberg und zwar im Hall Er mein Vorum vor sich selbsten nicht brauchen wolte, zu besten willführiger Disposition zc. 2c.

Berr Graf von Oftein bewollmachtiget fub dato Wien ben 13. Julii 1749. herrn Regiments-

Burgmann Frenherrn von Dalberg fen.

oc. 2c. fondern auch besonders mein Vorum wegen eines zu erwählenden Burggrafens demselben hiermit übertrage, jedoch daß fordersamst und vorzüglich ein Catholisches Subjeckum zu erwählen seine, und demjenigen, weme es ihm gefallen wurd, zus zueignen 2c.

herr Johann Friedrich Anthon Zobel von Giebelstatt bevollmachtiget füb dato Wurgburg ben 10ten Julii 1749. herrn Regiments Burgmann Frenherrn von Dalberg jun.

Ertheile auch meine Stimme zu der neu zuerseigenden Burggrafen Stelle ob wohlgedachten Frenherrn Franz Henrich von Dalberg, allenfalls auch derselbe mein Vorum für sich selbsten nicht anwenden wolfe, Gewalt und Nacht mit diesem meinem Voto nach seiner Willkuhr zu disponiren, und versprechen alle

beir Carl Ferdinand Frenherr von Sickingen bevollmachtiget fub dato Sbernburg ben 17ten

Julii 1749. Serrn Regiments-Burgmann Frenherrn von Franckenstein.

fofort mein Votuna ju fuhren, beffen fich entroeber felbsten zu bebienen, ober gestalten Umftanben nach, einem andern gugutvenden zc. zc.

herr Lotharius Frenherr von Walderdorff bevollmächtiget fub dato Molfiberg ben 20ten Julii 1749. herrn Regiments Burgmann Frenherrn von Dalberg jun.

oc. 2c. 2c. daß er ben diesem Wahl Sefchäfft mein Vorum führen, sich dessen allenfalls auch für seine Person zu bedienen und zulegen, fort alles dassemige 2c. 2c.

herr Johann Philipp Frenherr von Bettendorff bevollmachtiget herrn Regiments-Burgmann Frenherrn von Franckenstein sub dato Konigstein den 25ten Julii 1749.

nein Votum ju fuhren, bessen entweder sich selbsten zu bedienen, oder der Sachen Bewandsamen nach, einem andern Subjecto zuzuwenden 2c. 2c.

herr Friedrich Graf von Stadion und Thanhausen bevollmächtiget sub dato Manns den 26ten Julii 1749. herrn Regiments-Burgmann Frenherrn von Dalberg jun.

Nahmens meiner bas hierben erforderliche zu beforgen, fofort mein Votum auf fich felbsten abzugeben und barauf zu bestehen zc. 2c.

herr Frantz Carl Graf von Waltbott ju Baffenheim bevollnichtiget bes jüngern herrn Baumeisters Frenherrn von Groschlags Excell, sub dato Weglar ben 29ten Julii 1749.

> Daß dieselbe in allen ben solchem Convent vorfallenden Sachen, insonderheit meine Stimme, nach Inhalt der besonders ertheilten Note, ju dem erwählenben Burggrafen zu geben und meine Person zu vertretten, sich wollen gefallen laffen 2. 26.

Gerr Carl Johann Alexander von Rotenhan bevollmächtiget Geren Regiments Burgmann Freyberrn von Franckenstein laut Schreibens d. d. Neuhausen den 18ten Julii 1749.

verbis:

Ich mache mir solchennach ein besonderes Bergnügen, Guer Hochwohlgebohrn mit meiner wenigen Stimm zu der in balden vorsenenden Burggrafen. Bahl an Handen zu gehen von Herken wunschend zt. 2c.

Handen zu gehen von Jerken wunschend zc. 2c. Solten Euer Jochwohlgebohrn solches mein Votum vor sich selbsten zu vernusen alleufalls nicht gedencken so stehetdelfen Gebrauch zu Deroselben beliebig und vernünstigen Einsicht, wohl wissend, da dieselbe solches zu Dero sobl. Burg wahren Auflichem und Vesten verwenden werden. 2c. 2c.

Herr

herr Lotharius Frantz Frenherr von Ehrthal bevollmächtiget fub dato Manne ben 17ten Julii 1749. Berrn Regiments - Burgmann Frenherrn von Franckenftein. 20. 20.

mein Vorum ju fuhren, beffen fich entweber felbften gu bebienen, ober ber Gachen Bewandnuffen nach, es einem andern Subjecto guguwenden. 2c. 2c.

herr Carl Frantz Frenherr von Breidbach ju Burrecheim bevollmachtiget fub dato Ufchaffenburg ben 2ten Julii 1749. herrn Regiments - Burgmann Frenherrn von Franckenftein, verbis: mein Vorum ju führen, beffen fich entweder felbften ju bedienen oder der Sache Bewandsamen nach, einem andern Subjecto zuzuwenden. 2c. 2c.

Berr Hugo Johann Philipp Graf von Stadion und Thanhausen bevollmachtiget sub dato Sochst ben 2ten Augusti 1749. Geren Regiments - Burgmann Frenherrn von Dahlberg jun.

Ertheile auch meine Stimm ju der neu ju erfegenden Burggrafen - Stelle obwohlgedachtem Frenherrn Franz Henrich von Dalberg, allenfalle auch derfelbe mein Vorum für sich selbsten nicht anwenden wollte, Gewalt und Macht, mit diesem meinem Voro nach seiner Willfuhr zu disponiren. 2c. 2c.

Berr Carl Otto Theodat Freiherr von Gymnich bevollmächtiget fib dato Bonn ben 31. Julii 1749. Herrn Regimente Durgmann Frenherrn von Franckenstein, verbis : mein Votum zu führen, deffen fich entweder felbsten zu bedienen, ober der Sa-

che Bewandsamen nach, einem andern Subjecto juguwenden. 2c. 2c.

Berr Carl Frenherr von Harzfeldt bevollmachtiget fub dato Bonnn ben 1749. Berrn Regiments - Burgmann Freyherrn von Franckenftein, verbis: mein Votum ju fuhren, deffen fich entweder felbften ju bedienen oder der Gg-

che Bewandsamen nach, einem andern Subjecto gugumenden. 2c. 2c.

herr Ludwig Joseph Frenherr Schenck von Schmidberg bevollmachtiget fub dato Schloff Freisdorff ben

pon Franckenstein, verbis:

Berrn Regiments Burgmann Frenherrn daß hoch derfelbe fich meiner Stimme gang und gumalen anmaffe, Diefelbe entweder für fich behalte, oder nach Bewantfamen der Sachen dem (tot. tit.) Freys

herrn von Dalberg zu herrensheim conferire. 2c. 2c. Berr Friedrich Wilhelm von Phull bevollmachtiget fub dato Scheer an ber Donau ben 10. Januarii 1749. herrn Regiments - Burgmann Frenherrn von Franckenstein, verbis:

als gebe foldhemnach Bollmacht dem Jochwohlgebohrnen Reichs . Frenherrn von und ju Franckenftein, auch wohlbefagter Rapferl. Burg Friedberg Regiments-Burgmann ju der vacancen Burggrafen - Stelle meine Stimme vor fich felbften als dem herrn von und zu Franckenftein zu em loiren und zu bedienen.

Herr Adolph Freiherr von Greiffenclau bevollmichtiget sub dato Manns den 24ten Julii 1749.
Herrn Regiments Burgmann Freiherrn von Dalberg jun, verbis:

daß Ich Endts unterschriebener zu der vorsevenden Wahl eines Herrn Burgsgrafen zu Friedberg mein daben zu stieben habendes Votum dem Reichs Freise Sochwohlgebohrnen Berrn Frantz Henrich Cammerer von Borms Frenherrn von Dalberg 2c. frafft biefes gebe und julege, bergeftalt und mit Diefer Extenfion, daß wofern gemelter Berr von Dalberg fich meines Vori fur fich nicht be-Dienen wollte, felbiger folches einem andern, nach feinem Gutduncken und Belieben zu geben befugt fene 2c.

Berr Hermann Frantz Graf von Leerodt bevollmachtiget fub dato Duffelborff den 20ten Och. 1748. Gerrn Regiments - Burgmann Frenhern von Dalberg fen. verbis:

gebe auch meine Stimm gu der wieder ju ersetzenden Burggrafen = Stelle obmobis gedachtem herrn Friedrich Anthon Christoph Cammerern von Worms Krenherrn von Dalberg, und zwar im Sall Er mein Votum vor fich felbsten nicht brauchen wolte, ju beffen willführlichen Disposition.

herr Eugene Erwin Graf von Schonborn bevollmachtiget fub dato Ruffel den iten Nov. 1748.

Berrn Regiments - Burgmann Frenherrn von Dalberg, verbis:

Ertheile auch meine Stimme zu der neu zu erfegenden Burgarafen - Stelle obgebachtem Frenherrn Frantz Henrich von Dalberg, allenfalls auch berfelbe mein Vorum für sich felbsten nicht anwenden wolte, Gewalt und Macht mit Diesem meinem Voto nach Willfuhr zu disponiren 2c. 2c.

herr Friedrich Carl Frenherr von Grofchlag bewollmachtiget fub dato Marburg ben 26ten Julii 1749. feinen Beren Bater Des jungern Beren Baumeifters von Grofchlags Excel. verbis: Daff Diefelbe in allen ben folchem Convent vorfallenden Sachen , infonderheit meine Stimme ju bem erwählenden Burggrafen ju geben, und meine Derfon ju bertreten fich wollen gefallen laffen 2t. 2c.

Berr Johann Rudolph. Graf von Waltbott ju Bassenheim bevollmachtiget fub dato Galfsburg den 23ten Julii 1749. Beren Regimentes Burgmann Frenherrn von Dalberg fen. verbis: fondern auch besonders mein Votum wegen eines zu erwählenden Burggrafens nach feinem felbft eigenen Wohlgefallen ju vergeben, und bemjenigen, weme es

ihm gefallen wird, jugueignen 2c. 2c. Serr Johann Ferdinand Sebaffian Frenherr von Sickingen bevollmachtiget fub dato Frenhurg Den gen Julii 1749. herrn Regiments . Burgmann Frenherrn von Dalberg jun. verbis:

Ertheile auch meine Stimme gu ber neu ju erfetenben Burggrafen Stelle ob-tvohlgebachtem Frenherrn Frantz Heinrich von Dalberg, allenfalls auch berfelbe mein Vorum für sich selbsten nicht anwenden wolte, Gewalt und Macht mit diesem meinem Voto nach seiner Willführ zu disponiren 2c. Herr Ferdinand Eraf von Schall bevollmachtiget fub dato Mayng den 14. Julii 1749. Herry

Regiments - Burgmann Frenherrn von Franckenstein, verbis:

Ertheile auch meine Stimme gu ber neu ju erfegenden Burggrafen - Stelle obwohlgedachtem Frenherrn Carl Friedrich von Franckenstein primario, fecundario aber dem auch Sochwohlgebohrnen Herrn Frantz Henrich Cammerer von Worms Freyberen von Dalberg. 2c. 2c. allenfalle aber kein Catholisches Subjectum reutliren sollte oder könnte, so bleibt es ben der obersagtem Freyberrn von Franckenstein von mir gegebener schriftlichen Instruction. &c. &c.

Serr Carl Frenherr von Greiffenclau bevollmachtiget fub dato Wurgburg ben toten Julii 1749.

Gerrn Regiments. Burgmann Frenherrn von Dalberg jun. verbis:
Ettheile auch meine Stimme zu der neu zu erseisenden Burggrafen. Stelle obwohlgedachtem Frenherrn Franz Henrich von Dalberg, allenfalls auch derfelbe mein Votum für fich felbsten nicht annehmen wollte, Gewalt und Macht, mit Diesem meinem Voto nach seiner Willfuhr zu disponiren. 2c. 2c.

## Num. 22. Extract

# Ranfer Caroli IV. Burg - Frieden de 1349.

Truge es fich ju, daß ein Burggrafe mit Cobt abgehet, ober bas Burggrafen - Umt aufgiebet, oder beffen entfeget wird, fo follen Unfere vorgenannte Burgmanne einen andern Burggrafen mahlen auf Ihren End, ber Uns, dem Reich und der Burg Dargu buncket gut fenn, Den follen Bir barnach bestättigen. 2c.

## Num. 23. Extract

# Rapfer Maximiliani I. Privilegii de 1498.

2C. 2C. Und daß je gu Zeiten die gwolff Burgmanne bes Regiments bes beruhrten Schloß Friedtino das se du Betten de swois Burgmanne des Aegiments des detupren Socios Fred-berg Macht haben sollen und mögen, ben Ihren Sydes, Pflichten Einsehen zu thun und zu ver-fügen, damit ein Burggraf erwehlet und aufgenommen werde, der dem Keich, dem Schlos und Stadt Friedberg, Gemeiner Nitterschafft und dem Lande dasselbst um der nücklichst und best spiece, ohngefährlich, den auch Wir und Unsere Nachkommen am Neiche alsbann, so Uns der durch dieselben zwolss des Regiments unter Ihren Inssegle benennt und angezeiget wurdet, nach laut Ihrer Freyheit consirmiren und bestätten sollen und wollen.

## Num. 24. Extract Bahl - Statuti de 1504.

Und wann die Burgmann alle alfo jum Berpott erfchienen, gefohren haben, welcher alsbann die meinsten Stimmen bat, foll ju einem Burggrafen aufgenommen und bafur gehalten werben, zc. und foll bas laut des Burg. Friedens also hinfurter ewiglich, wie von Altere Bers Kommen, als dick es noth fenn wird, gehalten und vollzogen werden, 26, Num.

## Num. 25.

En der Rirche gur Kanferlichen und des heitigen Reichs Burg Friedberg und gwar im Chor, rechter Sand neben dem hohen Altar an der Mauer ift ein Epitaphium des ehemaligen Burggrafen herrn Johann Brendels von homberg aufgerichtet befindlich, worauf derselbe in Lebens-Groffe in Steingehauen zu sehen, am Fuß-Gestell aber find nachstehende Zeilen eingegraben:

ANNO Di 1532. wardt Johan Brendel der Eltter von Hombergh Bu einem Burggrauen uff Jacobi erweltt guo Friedtbergt Mitt übermerther Stim nach Renferlichem Burg : Friedt und Freiheit

Reifer Caroln dem Funfften feine Bale tvardt angezeigt, Welcher Inen gu ber Beiligen Reichs Burgfgrauen confermirt batt,

Beuolben demfelben Umpt mit Bleif ob zu fein frue und fpatt. Welches Burggrauen Ampt Ich Johan Brendel mit Bleif regiert

Bud haben mich in dem arglistige und spisige Rede nit geirrt, Derhalben Ich mein EPITAPHIUM in Gottes Ramen hab lasen vffrichten

Im Jare man galt 1557. deren Rachrebe mich Gren nichten, Sonder will mich GOIT bem Allmechtigen in feine Gnade befellen

Bu aller Beit und am letten wen ich mein Beift offgeben Der tvolle mich zu feiner Beitt gu feinen Gnaben nemen,

Darauf fprech ich feliglichen und von Bergen Umen.

Extractus

aus benen alten Wahl - Protocollis. Extract

Gemeinen Berbotts - Protocolli

de dato Dienstag post Oculi ben 28. Februarii Anno 1970.

Nachfolgennte Wohlung einnemel Burggrauenn fürgenommenn, wie das Statu-tum Anno &c. 1504, lyfigericht mitt sich prinngt, und ist Johann Onger Brenndell vonn Hohmberg zu einem Burggrauenn gewöllt, so 36. Suffragia oder Stimmenn gehapt, Harttmutt ponn Cronnbergf einne Stim, welche im Der gewolt Burggraf Brenndell gebenn ac.

Gemeinen Berbotts - Protocolli

de dato Dienstag post Oculi 12ten Martii Anno &c. 1577.

Ag heut ist nach zemeing port Sein tett Natur Annie Ce. 1577.

Aff beut ist nach zemeiner Imbfrag bedacht, und verabschiedet, demnach der Herr Burgsgrafe Johann Onger Vrendell von Hohnberg sich vernehmen und den Vurgkmannen anzeigen sassen, wie seine langwierige Schwachheit von Tag zu Tag sich mehre, und Er wedder gehen siehen redden oder sonst fein Burggrafen zumpt, wie sich gebuert, senger verschen kung, derhalten nach einem andern Burggrafen zu trochten, wöhlen und ordnen, damit die Burg diesstals Ihrer erhepsschulden Vorturste nach bestellt, und verschen mechen möchte, Also ist dem selbigen nachzuseken, der zukunstig Dinkag post Trinitatis den 4ten suni gegen Albent inzukunnen, vond folgenden Tag einen andern Burggrafen zu wöhlen, voie von Alters berkommen, web kreuchsigt. den nach keruchsigt, den nach keruchsigt. und breuchlich, benampt und anbestimpt, ju welchem dan alle Regiments, und Gemeine Burgetman zeitlich, und fürderlich zuwor follen befchrieben, und erfordert werden.

Extract

Mahl = Protocolli

de dato sten Junii Anno &c. 1577,

2Bahl

eins Burggrauen fürgenommen.

Eronberger Soffmeister Tag eroffnet, welchermaffen Johann Onger Brendell vnfer Burgs graff jur Burg vnd Stadt Friedperg ichwach gewessen, und Dieselb Schwachheit also baruff sich

gemehrt, das ermeltter Burggraff vf jungt gehaltenem gemeinen Verbott etsich underschiedlich mahl gebetten, diese seines Ampts Ihn freundtlich zu erlassen, a. mit erpiettung desselbigen Burggrauen, das er doch der Burg Vernugens wolle gedienet sein, ob woll gebetten er lenger Vienst, Burggrauen Ampt lenger surzuschen, jedoch ohr sein Kurnehmen bestanden, darum auch ein Schreiben von Burg ausgangen. Als heut zur Election eins andern Burggrauen zu erscheinen, dieweil sie VVIII der alle den gehaltener Proces in Electione, und dann Stautum offgericht Anno &c. 170-4, zu uerlesen, It das als vereien worden. Beide Pauhmeiser Durcht Anno &c. 170-4, zu uerlesen, It das als vereien worden. Beide Pauhmeiser Durcht Anno &c. 170-4, zu uerlesen, It das als vereien worden. Derde Pauhmeiser Durcht kennen Burggrauen geordnet seine Sein von Kolffissehl, beneben Hartsmuten von Eronberg dem altreen zum Burggrauen geordnet seine Sein von Kolffissehn zum zum

newen Burggrafen auch ju fenden, und abzuhohlen, und Sanf Bendrich von Seuffenftamm

auch bargu mitgehen gu laffen wegen gemeiner Burg.

Die andern anwesende Burgmann, alle wie gemeltt bahin geschloffen. Land Commendator Der Ballei Beffen 2c. 2c.

In gehape ter Babl eins anberen Burg. grauen.

| Johan Eberhardt von Cronberg 2c. | 28. Vota.   |
|----------------------------------|-------------|
| Quirin von Carbenn               | 11111111111 |

mallored edante suies in me Extract Gemeinen Berbotte Protocolli

d. d. Burg Friedberg ben 13ten Novembris An. &c. 1617. Wornach die Wahl, ur apud illa acta, vorgangen undt der Herr Adeliche Baumeister Jr. Conradt Lew von undt zue Steinfurth zuem Burggraffen per majora erwehlet, unndt demnach gleichfalls durch Ehrngemelden Herrn Vice Canglar publi-

cirt morben.

Extract

Wahl- Protocolli, wie folches ben benen angezogenen Wahl-Aclis befindlich dd. Friedberg ben 13. Nov. 1617

Annot haben alfo in ber Wahl eines andern Burggrauen Vota gehabt:

Conradt Lewe von und zue Steinfurth Philips Wilhelm von Bellersheim 111

Rohan Undref Schelm von undt zue Bergen

Stohan Euftachius von und ju Franckenftein 11 mit des Berrn Reiffenberg, und noch bargu bes Berrn Commenthurs ju Franckfurth Borfchlag.

Sank Reinhard Bromfer von Rudesheim

Johann Dietrich von Rofenbach

Berman von Cronbergf 1 bnd

Johann Benrich von Mauchenheim genant Bechtolfheim

Ob nun wohl nach vorgangener numeration der votorum Conradt Lew von und zue Steinfurth als welcher die majora gehabt, sich dessen beschwert, und darstir gepetten: So sennd doch Ihre Gestl. durch den Herrn Baumeister Hr Johan Euskachius von Franckenstein sich desse halb in Gedult zue geben, undt dem löblichen Herfommen gemeß, solch Burggrasen-Ambtan und über fich zue nehmen ermahnet, auch darben, daß es fich nicht endern lagen wolte, angezeigt worden.

Baruff nun alle und jede Regiments - und andere Burgmanne wieder bengefordert, und erschienen, und demnach alsobald die publicatio durch vohrehrngemelten Berrn Vice - Cantlar geschehen, daruff auch die Gratulationes erfolgt 2c, 2c,

> Extract 2Bahl : Protocolli

d. d. Burg Friedberg den 17. April. 1632. Undt ward nach erofnetem Tag Durch mich ben Syndicum (D. Phil. Fabricium) Ranfers Maximiliani Privilegium, wie ein Burggrav erwehlet werden folle, de Anno 1498, undt die

| ab. [ o ] 30  |
|---|
| Regiments = Bereinigung, wie auch das Statutum, die Wahl eines Burggrafen betreffend,<br>de An. 1504, abgelesen, und darauf anstangs of Beschl beider Herren Baumeister proponirtist, et.<br>Hierauf sind die Vota colligiret worden, und haben gehabt  |
| Johann Dietrich von Rosenbach   |
| Molff Abolff von Carben   |
| Herr Bawmeister Bechtelsheim   Facha hac collectione find fambtliche Regiments und gemeine Burgkmann wider in Saal gefordert undt ihnen die majora undt daß durch dieselbige Wolff Woolff von Carben J. Hest. Henry Burgkgraven legitime eligirt und gewehlet, per me Syndicum, angezeigt worden 2c. 2c.  |
| Gemeinen Berbots - und Bahl - Protocolli dd. Burg Friedberg den 16. Jun. 1671, pag. 475.  |
| Herauf wurden gedachte gemeine Burgmanner zu dem am Tich verlamlet sigen gebliebenen Regiment gefordert, und nachdenn sie ust denen an der Wand stehenden Valneten sich gesetet, word vom Herrn Odr. Schüßen in generalibus eine Proposition dahin gethan, daß nemslich uss die der der der der der der der der der de  |
| pag. 481. Facta collectione befunde sich, daß ohn des obgedachten Herrn von Franckensteins Voto   |
| bem herrn von Dieden 17. Vota, herrn von Boyneburg aber 15. Vota jugefallen.  |
| Sr. Hoff- Richter Diede   |
| Hr. von Boyneburg   |
| gratulirten 20. 20. Extract   |
| Gemeinen Berbotte und Bahl Protocolli dd. Burg Friedberg ben 24. Martii 1685.   |
| ngg 672   |
| Hierauf wurden die gemeine Burgmanner zu denen am Tisch in der Audienz Stibe versammlet sigend gebliebenen Regiment geserdert, und nachdeme sie sich auf die an der Band besindlichen Bancken gesetzt, hat der Ferr von Frankenteinen, als alterer Per Raumeister, durch den Herrn Syndicum seine Proposition schriftlich ablesen lassen, wie solget. 22. 22. Mit gehorsamster Bitte, Sie wollen sich gefallen lassen, nunnehre zu der ordentlichen, und dem Herschmann gemäß, frener Wahl sterier, und dieselse vermitresst Dero Stimmen, vollziehen helssen, zuschweite der Verlegium der An. 1498. die Regiments Vereinigung de An. 1558. und das Statutum de An. 1504. Vors |
| lesen horen. Quo facto & lectis a Dno. Syndico Statutis, geschahe ein Aufstand, und giengen die bende Herren Baumeister nebens dem Herrn Syndico & me Secretario in die Cangley 2c. 2c.   |
| Pag. 684.  Facta collectione, befande sich, daß dem Herrn Obrist Rawen 26. Vota, Herrn von Sickingen 15. Vota, und Herrn von Gertzen 2. Vota zugefallen   |
| Sr. Obrist Raw  |
| Hr. von Sickingen   |
| Hr. v. Gorf Regiments Burgmann Borauf der Herr Braff von der Lipp und der Herr Bawmeister von Franckenstein dem Herrn Burggraffen gratulirten, denselben aus der Cantelen in die Audienz - Stube führten 2c. 2c.  |
| Gemeinen Convents - und Wahl Protocolli dd. Burg Friedberg den 75. Sept. 1692.  |
| Pag. 778. 779.  Rachdeme feind die gemeine Burgmanne ju dem am Eisch versamlet figen gebliebenen Regiment gefordert worden, und als sie uff benen an der Wand stebenden Bancken sich geseget, wurgement gefordert worden, und als sie uff benen an der Wand stebenden Bancken sich geseget, wur-  |
|   |

de von dem herrn von Bettendorff benenselben nebens nochmaliger Verstellung, warumb gestern die Bahl aus bereits angesührten und bekannten Ursachen nicht sorzeiget werden können, in generalidus eine Proposition dahin gethan, daß nemlich aufadermaliges dancknehmig beschehenes Erscheinen derer Irn. Mit-Clieder nunmehr dur Wurgerassen Bahl wurrelig zu sprieden, deß Erscheinen beier dah von allen Dingen die gewöhnliche Statuta, als Kapsers Maximiliani I. Privilegium de An. 1492. die Regiments Bereinigung und das Statutum de An. 1504. verlesen wurden zt. guod & kaelum.

pag. 785.

Facta collectione befunde es sich, daß dem Herrn Cammer Præsidenten von Gors 35. bem Herrn Ober Marschall von Schonborn aber 17. Vota zugefallen

Sr. Ober - Marschall von Schonborn 11111111111111

Gemeinen Verbotts - und Wahl : Protocolli dd. Burg Friedberg den 28. April. 1699.

Pag. 855.

Mechstleene wurden die gewöhnliche Statuta, als Kapsers Maximiliani I. Privilegium de An. 1498. die Regiments Bereinigung de An. 1558. & Statutum de An. 1504. verlesen, und als man solchennach aufgestanden zt.

pag, 861.
Facta collectione votorum hat man befunden, daß dem Herrn Baumeister Frenherrn von Bettendorff drey und viergig, dem Herrn Ober » Marschall Frenherrn von Schönborn zwey, Herrn Friedrich Adolph Schelmen von und zu Vergen zwey und dem Frenhern von Dahlberg

amen Vota jugefallen.

Gleichwie nun hierauf bewde herren Baumeistere benehft dem herrn Ober 2 Marschall Freyherrn von Schänborn und Herrn von Mrießberg in die Audienz Stube sich erhoben, und denen herren Regiments und Gemeinen Burgmannen die auf wohlermelten Freyherrn von Bettendorff gefallene Wahl notificiret: Also hat 22.22.

> Extract Gemeinen Verhotte - und Mahl : Protocolli d. d. Burg Friedberg den 17, Martii 1706. pag. 222.

Nechstbeme wurden die gewohnliche Statuta ober Ransters Maximiliani I. Privilegium de An. 1498, die Regiments-Vereinigung de An. 1558. & Statutum de An. 1504, verlesen, und als man solchennach ausgestanden 2c.

pag. 232. Facta collectione votorum hat man befunden, daß der Her Regiments-Burgmann von Low zwen und viertige,

ber herr von Dieden

zwen und zwangig Vota gehabt.

Dem Berrn Baumeister von Greiffenclau aber Ein und bem herrn Baumeister von Schelm gleichfalls Ein Votum zugefallen.

Gleichwie nun hierauf beebe herrn Baumeistere beneben bem herrn von Bunau in Die Audienz - Stuben 2c.

Gemeinen Verbotts - und Bahl - Protocolli dd. Burg Friedberg ben 18. Junii 1710.

pag. 379.

2c. Befahle daruff dem zugegen gewesenen Stadtschultheissen Herrn Otto Balthasar Gebharden zusorderst Kapsers Maximiliani Privilegium de 1498. darnach das Burg-Statutum de Anno 1704. und dann legtlich die Regimente-Bereinigung de Anno 1778. dem Herkommen gemäß, zu verlesen, so Beschehens Nach dessen Berrichtung 2c. 2c.

pag: 367. - Sierauf find die Vota gesehlet, umb befunden worben, daß an ohndisputirlichen Stimmen der Freihert von Greiffenclau - 40.

ber herr von Dieden aber - - 22.

gehabt

gehabt, welchennach hochermelter altere Gerr Baumeister ber Freiherr von Greiffentlau die Burggrafen Dignitæt per Majora erlanget, von denen übrigen Herren Scrutatoren darvor nicht allein declariret, sondern auch nach geschehener Congratulation denen in dem groffen Saal versammlet getvesenen übrigen Herrn Mite-Giedenn durch den Herrn Baumeister von Schelm als neuerwähle ter Burggraf weniger nicht præsentiret, als auch darvor angenommen und erkandt worden.

Extract

Extract
Gemeinen Verbottes und Wahls Protocolli
dd. Burg Friedberg den 18ten Nov. 1727.

Pag. 708.
Solchennach hat der altere Baumeister Herr von Nau in pleno vorgetragen, es sepe nun nichte mehr übrig, als daß man auch in Ordnung zu dem Bahle Acht schrifte, und wurden, wie gebräuchlich, vorgelesen Kansers Maximiliani I. Privilegium de Anno 1498. wie auch das Burgische Makinsten de Anno 1504. und als dieses geschehn 2c. 2c.

Dierauf sennt die Vota gezehlet und befunden worden, daß an undisputirsichen Stimmen der altere Baumeister Herr von Rau

der Herr Regiments-Burgmann Freyherr von Dahlberg 2.
Der Hegiments-Burgmann Freyherr von Riedesel 41.

gehabt. Meldemnach der Herr Regiments-Burgmann Frenherr von Riebefel von denen fämtlich in Person anweiend sich befundenen Herrn Regiments- und Gemeinen Burgmannen per unanimia, auch von vielen abwesenden die Stimmen, solchemnach die Burggraviat-Dignitær per Majoria erk langet, von denen Herren Scrutatorn davor erkadt, auch den denen in dem grossen Saal versamlet gewesenen Herren Regiments- und Gemeinen Burgmannen davor declariret, und von diesen mit darüber bezeugten sonderbarem Vergnügen und Vertrauen in solcher Qualität angenommen, Ihme zu solcher einmuthigen Wahl und Burggrafen-Charge herklich gratuliret ze, worden ze, ze.

Extract Gemeinen Berbotts und Bahl Protocolli dd, Burg Friedberg den 27. Oct. 1745.

Pag. 1194.
Solchemnach ist Kansers Maximiliani I. Privilegium de Anno 1498. auch das Burgische Bahle Statutum de Anno 1504. verlesen worden pag. 1200.

Nach genauer Uberzehlung berer Votorum hat sich befunden, daß der jüngere Berr Baumeister von Rau zwep, Freiherr von Dahlberg drev, und Berr Regimenes Burgmann von Dieben siebenzig Vota gehabt.

Die Herren Scrucatores giengen also wiederum zu dem gemeinen Verbott in den Saal, und der altere Herr Baumeister eröffnete denen allda versammleten Herrn Regiments und gemeinen Vurgmannen, was massen der Herrn Regiments Burgmann von Dieden durch Siedenzig Seinmen zum Burggrassen erwehlet, von denen Herrn Scrucatorn dafür erfant sey, also auch ben gesammten anwesenden Herrn Regiments und Gemeinen Burgmannen dafür erklaret werde. 20. 20.

Num. 26.

und Antwort handeln, als Er das gegen GOTT dem Allmächtigen will verantworten, sich auch der Dronung des Regiments gehorfanlich zu halten, und des Regiments Rächen Sachen und zeimlichkeiten möglich zu schweigen, das ausserhalt des Raths niemand öffnen, dafern er auch einigen der Burggraviat - Capiculation zuwöber laussenden Misbrauch erführe, so soll Er solchen dennen übrigen Herrn Regiments Gliedern norikciren, damit gesammter Hand gegen solchen Arentata zulängliche Remonstration geschehen möge, als Ihnen GOTT belsse und sein beiliges Wort, ohne alle Gefährde.

#### Num. 27.

#### Tenor propositionis Cæsareæ.

Seine Römisch Kapserl. Wassesich Unser allergnabigster Kapser und Herr, haben mir bes der Abschiefung zul der aufs neue vorzunchmenden Burggrassen. Wahl anderfohen, zusprotest der bleischen Dereiden insonverheit Der allergnadvigte Aufschlichen Gleichen insonverheit Der allergnadvigte Aufschlichen Burggrassen zur Verzund die allerunterschaffen Versichern und Ihro Kapserliche Wassesich von dem Todes Kall Dero letzverstorbenen Burggrassen zum Vorzund die allerunterschaffen Versichen und Ihro Kapserlichen Burggrassen Wahl, Ihrer Obliegenheit und Versassung genäß, die Wahl auf einen solchen Burggrassen Wahl, Ihrer Obliegenheit und Versassung genäß, die Wahl auf einen solchen Burggrassen Wahl, Ihrer Obliegenheit und Versassen, die Wahl auf einen solchen Burgmannschaft wohlen der Abro Kapserlichen Maziest und dem Versichen Versichen vermögend sew. Ihre Kapserliche Maziest und den der Versassungerst der Versassungerst der Versassungerschaft von der löblischen Burgmannschaft Tereue und parriorischer Wahle Maziesten hab biese löblische Endsten werden werde. Allerhöchst Dieselbe haben mir um dieses noch mehr zu befördert, insponderheit allergnadvigft anbesoblen, die sämmtliche Biseber der löblischen Burgmannschafft vor allen Dingen auf des nachbricklichte unt einnern, der vieler Wahl auf der dervobliergebracher Opdonung, Privilezien, Ausarten, Verträge und alte Kinrichtung zu sehen, mithin ohne Unterlichted der Aeligion PER MAJORA in voller Linisteit, ein tapsfreck, zungesten, Maziestat und dem Heiligen Rich nach seiner Obliegenheit ergebenes Mits Glied zum Wungsprassen Rich and der erwähren Weisen Nich nach seiner Obliegenheit ergebenes Mits Glied zum Verwähren Weisen Nich and zurfrachteren der Weisen Weisen Keisen und allererbercheten, der Schleichen Deitigen Keisen abeit genen Weisen Ausgesten Unterschetzen Wits Glied zum Keisen und den Beitigen Kohnschen Wits allererleuchter und gerechtet einfehen, daß Ihro und dem Beitigen Kohnschen Keisen ausgesten Ausgesten Ausgester und bein Beitigen Weisen werden Weisen ausgesten

chen Burgmannschafft ein merckliches gelegen sey.

Belchennach allerhöchst Dieselbe sammtlich löblichen Burgmannern Dero Gnade und Schuß
ben allen Gelegenbeiten angedenhen lassen werden und insonderheit dieser löblichen Burgmannschafft Thre erworbene und erhaltene Exemtiones und Rechte, auch unter sich oder mit andern errichtete rechtmäßige Verträge den voller Burchung zu erhalten, allergnadigst versichern lassen. Ich aber bleibe vor meine wenige Person der löblichen Burgmannschafft und sämtlichen Gliebern Derotelben

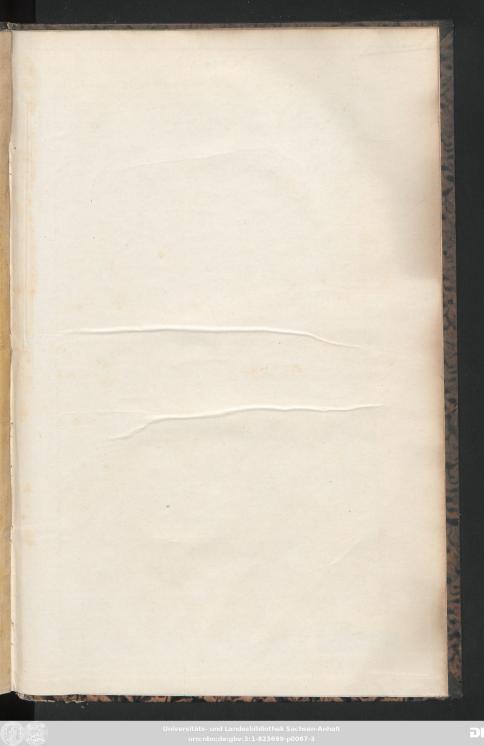
ju allen angenehmen Dienften jederzeit gefliffen und bereit.

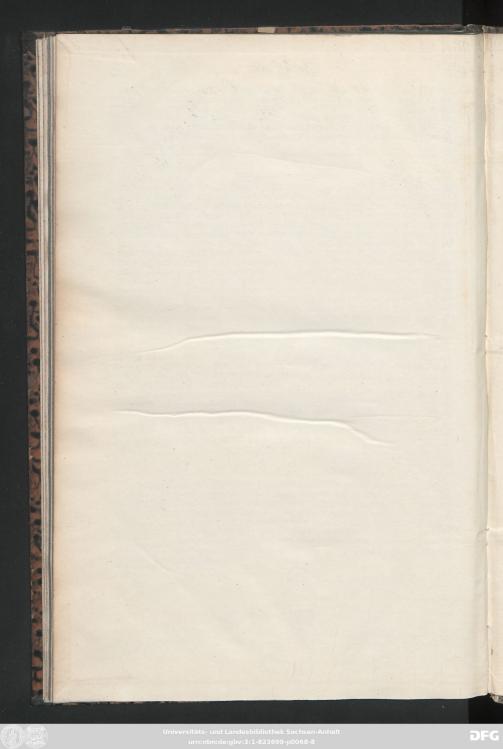
Georg Christian von Knorr wireflich Kanserl. Neichs & Hof & Nath, als Kanserl. 2Bahl & Commissarius.

Daß worstehende Extractus, als No. 1. 2. 19. und 25. mit denen Original-Regimente-Semeinen-Berbotts - Wahls und sonstigen Protocollis No. 22. & 23. mit dem Original-Burg - Frieden und Privilegio Maximiliani I. No. 17. mit dem communicirten Original-Exhibito, No. 21. mit derer Eatholischen Gerten Burgmainner Original-Wollmachten quoad pastus, und Copies sub No. 3. 9. 11. 12. 13. 14. 15. & 16. mit denen Original-Concepten, wie auch übrige Abschriften sub No. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 18. 20. 24. 26. & 27. mit Three Originalien, so allesant aus hiesgem Archiv und Registratur genommen, von Wort zu Wort übereinstimmen: Ein solches wird unter der Canssey gewöhnlichen Siegel und Unterschrift diemt beurfundet. So geschehen zur Kanserl. und des Heiligen Rieder Ausgest.

(L.S.) Cangley daselbsten.







Ni 1835

W18







# SPECIES FACTI

Von der

Den 7ten Augusti letthin, ben dem in der Kanserlichen und des heiligen Reichs Burg Friedberg gehaltenen allgemeinen Convent, nach Inhalt und Anweisung Kanserlicher Privilegien, Ordnung, Statuten, und langwierig beständigen Observanz, Recht: und Ordnungs:

